



Büro Grosser Rat

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

An die
Mitglieder des Grossen Rates
sowie der Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 29. Februar 2016

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 21. März 2016, 09.00 Uhr, im Rathaus Appenzell,

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Anlässlich der nächsten Session werden die Ratsleitung und die Fraktionspräsidien des Landrats des Kantons Uri dem Grossen Rat einen Besuch abstatten. Die Gäste werden um zirka 09.00 Uhr eintreffen und den Verhandlungen des Grossen Rates folgen. Für den Fall, dass eine Nachmittagssitzung notwendig ist, werden die Verhandlungen am Nachmittag erst um 14.00 Uhr fortgesetzt, damit den Gästen genügend Zeit für das Mittagessen bleibt.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Grossratspräsident Pius Federer

2. Protokoll der Session vom 1. Februar 2016

Grossratspräsident Pius Federer

3. Rechnung für das Jahr 2015 (wird später zugestellt)

7/1/2016 Antrag Standeskommission

7/1/2016 Antrag Staatswirtschaftliche Kommission

Referent: Grossrat Ruedi Eberle, Präsident Staatswirtschaftliche
Kommission

Departementsvorsteher: Säckelmeister Thomas Rechsteiner

4. Grossratsbeschluss betreffend Erhöhung der Einkaufstaxe der Korporation Gemeinmerk Lehn-Mettlen

8/1/2016 Antrag Standeskommission

Referent: Landeshauptmann Stefan Müller

5. Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2015 (wird später zugestellt)

9/1/2016 Antrag Kontrollkommission

Referent: Landammann Daniel Fässler

6. Bericht „Vorgehen bei Programmvereinbarungen“

10/1/2016 Antrag Standeskommission

Referent: Landammann Roland Inauen

7. Landrechtsgesuche

11/1/2016 Berichte Standeskommission
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit

Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident Kommission für Recht
und Sicherheit

8. Mitteilungen und Allfälliges

Grossratspräsident Pius Federer

Büro des Grossen Rates

Der Sekretär:

Markus Dörig

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 1. Februar 2016 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Pius Federer
Anwesend: 48 Ratsmitglieder einschliesslich Präsident
Zeit: 08.15 - 11.45 Uhr
13.30 - 14.25 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 30. November 2015	2
3. Initiative zur politischen Neustrukturierung Appenzell Innerrhoden	3
4. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Wasserbaugesetzes (2. Lesung)	9
5. Grossratsbeschluss zur Revision der Gymnasialverordnung	10
6. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Jagdgesetz (JaV)	19
7. Bericht der Standeskommission „Überprüfung der Feiertage im Kanton“	20
8. Festsetzung der Landsgemeindeordnung für Sonntag, 24. April 2016	22
9. Landrechtsgesuche	23
10. Mitteilungen und Allfälliges	24

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1. Eröffnung

Eröffnungsansprache Grossratspräsident Pius Federer, Obereggen

Entschuldigungen Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg, Appenzell
Grossrat Reto Inauen, Appenzell

Stimmberechtigt 47 Mitglieder

Absolutes Mehr 24

Zweidrittelsmehr 32

Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.

2. Protokoll der Session vom 30. November 2015

Das Protokoll der Grossratssession vom 30. November 2015 wird ohne Änderungen genehmigt und verdankt.

3. Initiative zur politischen Neustrukturierung Appenzell Innerrhoden

Referent: Grossratspräsident Pius Federer
Referent: Grossrat Ruedi Eberle, Präsident StwK
1/1/2016: Antrag Büro Grosser Rat
1/1/2016: Antrag Standeskommission

Grossratspräsident Pius Federer stellt den Bericht des Büros vor. Er weist darauf hin, dass der Grosse Rat zuerst über die Gültigkeit der Initiative zu entscheiden hat.

Er führt aus, der Initiator Rolf Inauen sei im Kanton stimmberechtigt. Obschon das Initiativbegehren auch von Hauptmann Sepp Neff im Namen des Bezirksrats Schlatt-Haslen mitunterzeichnet wurde, sei einzig Rolf Inauen als Initiator zu betrachten, da ausschliesslich stimmberechtigte, also nur natürliche Personen initiativberechtigt sind. Dem Bezirksrat als Gremium stehe kein Initiativrecht zu.

Jeder Stimmberechtigte könne gemäss Art. 7bis Abs. 1 der Kantonsverfassung durch Einreichung einer Initiative die Abänderung der Verfassung sowie den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Gesetzen beantragen. Rolf Inauen verlange im Hauptpunkt die Aufhebung der Bezirke im inneren Landesteil. Im zweiten Punkt werde die Neuverteilung der Bezirksaufgaben im inneren Landesteil gefordert. Diese beiden Punkte könnten mit einer Initiative verlangt werden. Demgegenüber beziehe sich die mit der Initiative eingebrachte dritte Forderung nicht auf eine Änderung oder Aufhebung von Erlassen, sondern enthalte Vorgaben zum Verfahren. Nach dieser Forderung solle der Landsgemeinde maximal vier Jahre nach der Grundsatzabstimmung über die Aufhebung der Bezirke im inneren Landesteil ein Umsetzungsvorschlag zur Abstimmung unterbreitet werden. Solche Vorgaben zum Verfahren fielen indessen nicht unter das in der Kantonsverfassung verankerte Initiativrecht. Das Büro habe daher festgestellt, dass die Initiative in den materiell relevanten Punkten 1 und 2 gültig und mit Bezug auf die Vorgaben zum Vorgehen in Punkt 3 nicht gültig sei.

Eintreten ist gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglements des Grossen Rates obligatorisch.

Die Diskussion über die Gültigkeit der Initiative wird nicht gewünscht.

In der Abstimmung wird der Antrag des Büros, die Initiative in den beiden ersten Punkten für gültig, im dritten Punkt für ungültig zu erklären, mit zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung gutgeheissen.

Grossrat Ruedi Eberle, Präsident der StwK, erinnert einleitend daran, dass das mit der Initiative verfolgte Ziel der Kantonalisierung der heute von den Bezirken im inneren Landesteil wahrgenommenen Aufgaben bereits bei der letzten Strukturdiskussion thematisiert worden sei. Da man aber damals im politischen Prozess rasch zur Auffassung gelangt sei, die zweistufige Struktur mit Bezirken und Kanton beibehalten zu wollen, sei die Kantonalisierung nicht mehr im Detail geprüft worden. Einen Rückweisungsantrag zwecks genauer Prüfung einer Kantonalisierung habe die Landsgemeinde mit deutlichem Mehr abgelehnt. Demgegenüber sei der Antrag des Grossen Rates, die Bezirke im inneren Landesteil zusammenzuschliessen, nur knapp abgelehnt worden. An der gleichen Landsgemeinde sei dann aber das Fusionsgesetz angenommen worden. Grossrat Ruedi Eberle zeigt daher wenig Verständnis dafür, dass der Bezirksrat Schlatt-Haslen nur vier Jahre nach dem Nein der Landsgemeinde zum gleichen Thema das Initiativbegehren von Rolf Inauen mitunterzeichnet habe, statt mit den im Fusionsgesetz geschaffenen Grundlagen aktiv eine Lösung der Probleme anzugehen. Die in Ziffer 4.3 der Botschaft der Standeskommission erwähnten Anschlussfragen, die für eine Umsetzung des Initiativbegehrens geklärt werden müssten, zeigten für ihn deutlich, dass ohne den von der Standeskommission angestrebten Bericht über die möglichen Auswirkungen einer Umsetzung von der

Landsgemeinde kein Grundsatzentscheid über die Initiative eingeholt werden solle. Die StwK unterstütze daher den Antrag der Standeskommission, einen Grundlagenbericht zu erarbeiten. Dieser solle sich aber vorderhand auf die Hauptkonsequenzen und wichtigen Nebenwirkungen der Umsetzung der Initiative beschränken und eine Grundlage für den Entscheid bilden, ob das Begehren des Initianten unterstützt werden könne oder abzulehnen sei. Da dieser Bericht aus zeitlichen Gründen bis zur bevorstehenden Landsgemeinde nicht vorgelegt werden kann, sollte der Grosse Rat eine Verschiebung dieses Geschäfts auf die Landsgemeinde 2017 beschliessen. Damit für einen allfälligen Gegenvorschlag genügend Zeit übrig bleibe, müsse der Bericht im Grossen Rat an der Oktobersession 2016 beraten werden können. Zum Verfahren für die Behandlung der Initiative verweist Grossrat Ruedi Eberle auf das im Anhang der Botschaft aufgeführte Ablaufschema, welches man nach seiner Auffassung noch mit dem Gegenvorschlag hätte ergänzen können. Er beantragt im Namen der StwK die Gutheissung des Antrags der Standeskommission.

Grossrat Matthias Rhiner, Oberegg, betont als Mitglied der StwK, Mitwirkender in der Arbeitsgruppe der Initiative und als Oberegger Grossrat die Perspektive des Bezirks Oberegg. Angesichts der Tragweite stehe er der Initiative kritisch gegenüber. Die bereits im Rahmen von APPIO und der Strukturdiskussion im Jahre 2012 angeführten Nachteile, beispielsweise das Fehlen politischer Ausgewogenheit, die Schwächung dezentraler Strukturen und der Verlust der Bürgernähe seien auch bei dieser Initiative wieder die entscheidenden Kritikpunkte. Wie der Bezirk Oberegg bereits mit dem laufenden Fusionsprozess von Bezirk und Schule zeige, gebe es Möglichkeiten, die Problematik anders anzugehen, so dass nach der Rückweisung des Antrags im Jahre 2012 nicht schon wieder ein derart massiver Vorstoss nötig gewesen wäre. Er stellt klar, dass die im Initiativtext vorgesehene Position des Bezirks Oberegg, welche im Wesentlichen den Status Quo reflektiere, nicht primär von Oberegg, sondern vom Initianten eingebracht worden sei. Oberegg zeige sich wie beim Zusammenschluss der Bezirksgerichte im Jahre 2012 stets offen gegenüber klaren und sinnvollen Strukturanpassungen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt nehme Oberegg aber keine spezifische Position zur Initiative und zu möglichen Optionen für Oberegg ein, da die Sach- und Rechtslage noch unklar seien und keine emotionalen und spekulativen Diskussionen geführt werden sollten. Oberegg schliesse sich daher dem Antrag der Standeskommission und der StwK an.

Grossrat Markus Sutter, Rüte, verweist darauf, dass an der Landsgemeinde 2012 die Grundlage geschaffen wurde, dass die Bezirke bei Bedarf miteinander Fusionsgespräche führen und so die Strukturen im Kanton von unten nach oben weiterentwickeln können. Demgegenüber wolle die Initiative die Strukturänderung erneut von oben her über einen Entscheid der Landsgemeinde erreichen. Er sieht wenig Sinn darin, einen Bericht über die Konsequenzen einer Kantonalisierung auszuarbeiten, da bereits jetzt absehbar sei, dass damit die Strukturen im Kanton vollständig umgekrempelt würden, ohne dass mit einer Übertragung der Aufgaben von den Bezirken auf den Kanton eine bessere Lösung entstehen dürfte. Daher solle die Initiative der Landsgemeinde mit ablehnendem Antrag vorgelegt werden.

Für Grossrat Patrik Koster, Rüte, bräuchte die Umsetzung des Basler Modells für den inneren Landesteil nicht die von der Bevölkerung in den letzten Jahren immer wieder geforderte Transparenz. Er legt grossen Wert auf die Beibehaltung der zweistufigen politischen Struktur und ist überzeugt, dass es im inneren Landesteil mindestens zwei Bezirke braucht. Von der Initiative hält er daher nichts. Daran werde sich auch mit einem Bericht über die Konsequenzen einer Kantonalisierung nichts ändern. Eine Verschiebung der Behandlung des Geschäfts hält er nicht für sinnvoll und kann dem Antrag der Standeskommission ebenfalls nicht zustimmen.

Grossratsvizepräsident Martin Breitenmoser unterstützt den Antrag der Standeskommission, die Behandlung des Geschäfts auf die Landsgemeinde 2017 zu verschieben und in der Zwischenzeit einen Bericht über die möglichen Auswirkungen einer Umsetzung der Initiative zu erstellen. Im Rahmen dieser aufwendigen Arbeit sei es für ihn wichtig, dass zusätzlich auch die Vor- und Nachteile eines Einbezugs des Bezirks Oberegg im Sinne einer Gesamtkantonalisierung be-

leuchtet würden. Für den Fall, dass der Grosse Rat dem Antrag der Standeskommission zustimmt, wolle er die Standeskommission zusätzlich beauftragen, in ihrem Bericht auch die Gesamtkantonalisierung inklusive Bezirk Oberegge zu beleuchten.

Grossrat Sepp Neff, Schlatt-Haslen, votiert für die Gutheissung des Antrags der Standeskommission. Dem Einwand, dass die Landsgemeinde erst vor vier Jahren eine vergleichbare Vorlage abgelehnt habe, hält er entgegen, dass diese damals nur knapp abgelehnt worden sei. Zudem dürften noch einige Jahre vergehen, bis die vorliegende Initiative umgesetzt würde. Der Druck für Strukturanpassungen komme zudem klar von unten. Er weist darauf hin, dass der Bezirksrat Schlatt-Haslen von der Bezirksgemeinde mit diesem Schritt hin zu einer Bereinigung der politischen Strukturen im Kanton beauftragt worden sei. Der Bezirksrat habe sich mit dem Initianten auf dieses Vorgehen geeinigt. Dem Bezirksrat sei damals durchaus bewusst gewesen, dass mit dem Fusionsgesetz auch ein anderer Weg hätte eingeschlagen werden können.

Auf Anfrage von Grossrat Ernst Schiegg, Appenzell, nach den zu erwartenden Kosten für die Ausarbeitung des Berichts durch die Standeskommission gibt Landammann Roland Inauen zu bedenken, dass man gegenüber der Bevölkerung Antworten auf die mit der Initiative verbundenen Fragen schulde. Die Kosten dürften nicht im Vordergrund stehen, wenn es darum geht, die Grundlagen für eine seriöse Diskussion eines Initiativbegehrens bereitzustellen. Säckelmeister Thomas Rechsteiner teilt ergänzend mit, es gebe keine Stelle in der Kantonalen Verwaltung, die den Aufwand für jede Initiative oder jeden Antrag der Standeskommission nachträglich erhebt. Im Stellenetat sei keine Erhöhung für diese Abklärungen vorgesehen. Als Folge des internen Aufwands für die Erstellung des Berichts müssten allenfalls andere Aufgaben zeitlich verschoben werden. Bei dringendem Bedarf würden eventuell auch Externe beigezogen. Konkrete Zahlen über die Kosten für die Erstellung des Berichts der Standeskommission bestünden nicht.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, regt für den Fall der Gutheissung des Antrags an, dass die Standeskommission für die Arbeiten zur Erstellung des Berichts auch eine externe Fachkraft beiziehe, die einen neutralen, nicht emotional vorbelasteten Blick auf die Thematik erlaubt.

Landammann Daniel Fässler führt mit Bezug auf die Anfrage von Grossrat Ernst Schiegg aus, dass im Bundesparlament für die Bearbeitung einer Anfrage mit Kosten von Fr. 6'000.-- gerechnet werde. Im Kanton würden diese Kosten nicht erhoben, da diese Arbeiten von den damit betrauten Verwaltungsstellen neben ihren üblichen Aufgaben erledigt werden. Zur Anregung von Grossrätin Angela Koller vertritt er die Auffassung, dass die Ratskanzlei und die Standeskommission die möglichen Auswirkungen der Umsetzung der Initiative selber abklären und beurteilen könnten, zumal der Grosse Rat den Bericht auch noch kritisch diskutieren und eventuelle Korrekturen verlangen könne.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, gibt ihrer Enttäuschung darüber Ausdruck, dass der Bezirksrat Schlatt-Haslen nicht im Sinne des an der Landsgemeinde 2012 angenommenen Fusionsgesetzes Gespräche mit anderen Bezirken über eine mögliche Fusion aufgenommen habe. Wenn diese Gespräche nicht erfolgreich verlaufen wären, hätte immer noch der Weg über die vorliegende Initiative eingeschlagen werden können. Sie ruft dazu auf, die Initiative ernst zu nehmen, da viele Leute eine Strukturbereinigung für nötig hielten. Es erscheine ihr wichtig, dass die Standeskommission den vorgesehenen Bericht ausarbeite. Darin sollte aber der Bezirk Oberegge nicht ausgeklammert werden. Wenn eine Strukturbereinigung im inneren Landesteil geprüft werde, solle dies auch für den Bezirk Oberegge gemacht werden. Mit dieser Erwartung unterstützt sie den Antrag der Standeskommission.

Grossrat Hannes Bruderer, Oberegge, nimmt auf den Antrag von Grossratsvizepräsident Martin Breitenmoser Bezug und weist darauf hin, dass der Bezirk Oberegge in einem Fusionsprozess mit der Schulgemeinde Oberegge stehe. Da also künftig voraussichtlich auch die Schule Oberegge im Bezirk Oberegge integriert sein werde, befürchtet er Komplikationen im Verhältnis zu den anderen Bezirken. Er kann daher den Antrag von Martin Breitenmoser nicht unterstützen.

Er versichert aber den Willen der Behördenvertreter von Oberegg, bei Bedarf ihren Beitrag für Verbesserungen zu leisten.

Grossrätin Barbara Fässler-Zeller, Appenzell, teilt die Haltung von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, dass im Bericht der Standeskommission der Bezirk Oberegg nicht ausgeklammert werden dürfe. Im Weiteren verweist sie auf einen Artikel über die politische Strukturbereinigung in der Onlineausgabe des heutigen Tagblatts. Dieser steht unter dem Titel „Bezirksrat sieht keinen Handlungsbedarf“. Die Überschrift stehe quer zur Aussage von Grossrat Sepp Neff, der Bezirksrat habe von der Bezirksgemeinde den Auftrag erhalten, zur Bereinigung der politischen Strukturen im Kanton die nötigen Schritte einzuleiten.

Grossrat Sepp Neff, Schlatt-Haslen, stellt klar, dass der Titel dieses nicht von ihm verfassten Textes falsch gewählt sei. Er betont nochmals, dass der Bezirksrat Schlatt-Haslen hinter dem Initiativbegehren von Rolf Inauen stehe.

Landammann Roland Inauen macht in seinem Eintretensvotum ergänzende Ausführungen zur Haltung der Standeskommission und geht kurz auf einzelne Voten ein. Im Rahmen eines Workshops habe sich die Standeskommission von der Staatsschreiberin von Basel-Stadt und vom Generalsekretär des dortigen Finanzdepartements das Basler Modell erläutern lassen. Die Kritik von Grossrat Patrik Koster treffe insoweit zu, als das Basler Modell nicht ohne weiteres auf die Situation im Kanton Appenzell I.Rh. übertragen werden kann. Daher sei die Standeskommission überzeugt, dass im Rahmen eines Grundlagenberichts eine Auslegeordnung der möglichen Auswirkungen der Umsetzung der Initiative gemacht werden müsse. Dem Antrag von Grossratsvizepräsident Martin Breitenmoser hält er entgegen, dass der Bericht sich vorderhand einzig auf die Initiative und deren Umsetzung beschränken sollte. Der Fächer solle nicht bereits jetzt auf eine vollständige Kantonalisierung oder auf den Einbezug der Schulgemeinden und weiterer Gemeinwesen ausgeweitet werden. Er verweist auf den gedrängten zeitlichen Fahrplan, wenn der Bericht vom Grossen Rat an der Oktobersession 2016 behandelt werden soll. Sollte der Grosse Rat nach der Beratung des Berichts im Hinblick auf einen allfälligen Gegenvorschlag noch weitere Abklärungen für nötig halten, könne er diese dann immer noch einfordern. Zum Anliegen von Grossrat Ruedi Eberle merkt er an, dass das Ablaufschema durchaus mit dem Gegenvorschlag als weiterer Vorgehensvariante hätte ergänzt werden können.

Grossrat Ruedi Eberle, Präsident StwK, legt nochmals die Gründe für die Unterstützung des Antrags der Standeskommission dar. Wenn das Initiativbegehren der Landsgemeinde 2016 ohne eingehende Prüfung der Folgen und mit ablehnender Empfehlung zum Beschluss vorgelegt werde, könne der Standeskommission und dem Grossen Rat der Vorwurf gemacht werden, sich nicht seriös mit dem Geschäft befasst zu haben. Aber auch wenn der Grosse Rat nun zur Auffassung gelangen würde, der Initiative solle ein Gegenvorschlag gegenübergestellt werden, würde die Zeit für eine seriöse Erarbeitung nicht ausreichen. Er könnte nicht zusammen mit der Initiative der Landsgemeinde 2016 zum Beschluss vorgelegt werden. Aus dieser Sicht sei die von der Standeskommission beantragte Verschiebung auf die Landsgemeinde 2017 sinnvoll.

Grossratspräsident Pius Federer stellt den Antrag der Standeskommission zur Abstimmung. Wegen der darin enthaltenen Verschiebung des Geschäfts an die Landsgemeinde 2017 brauche es eine Mehrheit von Zweidritteln der Stimmberechtigten. Wenn der Antrag der Standeskommission die erforderliche Mehrheit erreiche, sei anschliessend noch über den Antrag von Grossratsvizepräsident Martin Breitenmoser zu diskutieren und abzustimmen.

In der Abstimmung wird der Antrag der Standeskommission, die Behandlung des Geschäfts auf die Landsgemeinde 2017 zu verschieben und der Standeskommission den Auftrag zu erteilen, einen Bericht über die möglichen Auswirkungen einer Umsetzung der Initiative zu erstellen, mit 44 Stimmen gutgeheissen.

Grossratsvizepräsident Martin Breitenmoser erwartet von der Standeskommission, dass sie im Bericht auch die Variante einer Gesamtkantonalisierung, also der Beseitigung der Bezirksebene auch in Obereg, untersucht. Aus ökonomischen Gründen wie auch in Berücksichtigung der Meinung eines grossen Teils der Bevölkerung erscheine ihm der geringe Mehraufwand für diese zusätzlichen Abklärungen vertretbar. Wenn die Standeskommission nicht zur Entgegennahme dieses Auftrags bereit sei, solle der Grosse Rat über diesen Auftrag beschliessen.

Grossrat Ruedi Eberle, Präsident StwK, verweist auf die in Ziffer 4.3 der Botschaft aufgelisteten Anschlussfragen, die es zu behandeln gilt. Er geht davon aus, dass im Rahmen der Abhandlung dieser Fragen auch die Rolle der Feuerschaugemeinde, der Wasserkorporationen oder eben auch des Bezirks Obereg thematisiert würden. Eine detaillierte Auslegeordnung dürfe allerdings in der zur Verfügung stehenden Zeit bis Ende der Sommerferien 2016 nicht möglich sein. Dafür müsse die Behandlung der Initiative um ein weiteres Jahr auf die Landsgemeinde 2018 verschoben werden.

Landammann Roland Inauen stellt klar, dass die Standeskommission den Auftrag nicht entgegennehmen will. Der Bericht soll sich vorderhand nach dem klaren Wortlaut der Initiative auf die Bereitstellung der dafür erforderlichen Entscheidungsgrundlagen beschränken. Der Grosse Rat könne dann im Rahmen der Beratung dieses wahrscheinlich nicht allzu detailliert ausfallenden Grundlagenberichts immer noch weitere Abklärungen mit Blick auf einen eventuellen Gegenvorschlag oder zur Beantwortung von neu auftauchenden Fragen verlangen.

Grossrat Matthias Rhiner, Obereg, nimmt das Votum von Grossrat Hannes Bruderer auf. Er verweist auch auf den im äusseren Landesteil auf der Grundlage des Fusionsgesetzes laufenden Prozess zur Fusion des Bezirks Obereg mit der Schulgemeinde Obereg. Er befürchtet, dass die Gutheissung des Antrags von Grossratsvizepräsident Martin Breitenmoser noch nicht absehbare Auswirkungen auf den Fusionsprozess haben könnte. Daher solle der Bereich Schulgemeinden in der Behandlung der Initiative ausdrücklich ausgeklammert werden. Mit der beantragten Ausweitung des Grundlagenberichts auf das Gebiet Obereg würden nicht nur die politischen Aspekte des Bezirks Obereg, sondern auch Aspekte der Schulgemeinde angesprochen, was auch Auswirkungen auf die Schulgemeinden im inneren Landesteil haben könne.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, erwartet von der Standeskommission, dass sie am Schluss des von Landammann Roland Inauen skizzierten, nach den Vorgaben des Initiativtexts auf den inneren Landesteil ausgerichteten Grundlagenberichts auch noch in einem separaten Abschnitt auf die Optik des Bezirks Obereg eingeht. Für ihn sei sicher, dass der Grosse Rat spätestens bei der Behandlung des Berichts ohnehin eine Ergänzung des Berichts mit der Optik des Bezirks Obereg verlangen werde. Dann könnte aber die Zeit für die nötigen Abklärungen nicht mehr ausreichen. Der Fokus auf den Bezirk Obereg solle aber nicht in der von Grossratsvizepräsident Martin Breitenmoser verlangten Tiefe erfolgen. In diesem Abschnitt könne auch auf den laufenden Fusionsprozess hingewiesen werden.

Landammann Roland Inauen betont, das Erziehungsdepartement und die Ratskanzlei seien bereits eng in den Fusionsprozess des Bezirks Obereg mit der Schulgemeinde Obereg einbezogen. Der Grosse Rat werde sich bald mit entsprechenden Anpassungen im Schulgesetz befassen können.

Grossratsvizepräsident Martin Breitenmoser führt zur Präzisierung seines Auftrags aus, dass er es der Standeskommission überlasse, wie tief sie bei der Betrachtung der möglichen Auswirkungen einer Gesamtkantonalisierung inklusive Obereg gehen möchte.

Landammann Daniel Fässler erinnert mit einem kurzen Rückblick an die in den Jahren 2008 bis 2011 getroffenen Abklärungen und geführten Strukturdiskussionen, die an der Landsgemeinde 2012 mit der Ablehnung der Vorlage für eine Zusammenlegung der Bezirke im inneren Landes-

teil endeten. Er ruft dazu auf, nicht wieder eine umfassende Strukturdiskussion anzustossen, sondern zielgerichtet die vorliegende Initiative zu behandeln. Dazu solle man sich in einem ersten Schritt darauf konzentrieren, was der Initiant anstrebt und welches die Folgen der von ihm angestrebten Neustrukturierung wären. Sollte sich aufgrund des Berichts zeigen, dass eine weitere Variante auch noch vertiefter geprüft werden sollte, dann müssten sich die Ständekommission und der Grosse Rat die dazu erforderliche Zeit nehmen. Indessen erscheine es nicht seriös, auf Vorrat gleich zwei oder drei Varianten zu prüfen. Er würde es vorziehen, wenn die Ständekommission zu gegebener Zeit einen klaren Auftrag erhält. Vorerst solle die Initiative Rolf Inauen geprüft und dem Grossen Rat darüber Bericht erstattet werden. Er schliesse nicht aus, dass diesem Bericht noch ein oder zwei Abschnitte angefügt werden könnten, die den Punkt der Kantonalisierung beleuchten. Er wolle dies aber für die Ständekommission im Moment nicht zusichern. Wenn die Ständekommission den von Grossratsvizepräsident Martin Breitenmoser formulierten Auftrag ausführen solle, müsse der Grosse Rat dies so beschliessen.

In der Abstimmung lehnt der Grosse Rat den Antrag von Grossratsvizepräsident Martin Breitenmoser mit 29 Nein- gegen 14 Ja-Stimmen ab.

4. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Wasserbaugesetzes (2. Lesung)

Referent: Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
30/2/2015: Antrag Standeskommission

Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident BauKo, weist daraufhin, dass der Grosse Rat bei der Beratung des Geschäfts in erster Lesung bei der Einsprachelegitimation für die Planungsbehörden eine Änderung wünschte. In Art. 9 Abs. 3 würden nun die Planungsbehörden in Umsetzung des Antrags von Grossrätin Angela Koller ausdrücklich als einsprache- und beschwerdeberechtigt aufgeführt. Im Namen der BauKo beantragt er, in zweiter Lesung auf das Geschäft einzutreten und dieses in der vorgelegten Form zuhanden der Landsgemeinde zu verabschieden.

Bauherr Stefan Sutter dankt für die Ausführungen von Grossrat Ruedi Ulmann. Ergänzend führt er aus, im Sinne eines Gegenpols werde die Einspracheberechtigung zusätzlich im Verwaltungsverfahrensgesetz konkretisiert. Damit entspreche der Antrag der Standeskommission vollständig dem in erster Lesung eingebrachten Anliegen von Grossrätin Angela Koller.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffern I bis V

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss zur Revision des Wasserbaugesetzes in der vorgelegten Form mit 47 Ja-Stimmen einstimmig zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

5. Grossratsbeschluss zur Revision der Gymnasialverordnung

Referent: Grossrat Herbert Wyss, Präsident SoKo
Departementsvorsteher: Landammann Roland Inauen
2/1/2016: Antrag Standeskommission

Grossrat Herbert Wyss, Präsident der SoKo, ruft als erstes die Ausgangslage, die zur vorliegenden Revisionsvorlage führte, in Erinnerung. Das Erziehungsdepartement habe im Sommer 2014 die Führungsorganisation sowie das Führungsverständnis der Schulleitung des Gymnasiums einer externen Evaluation unterziehen lassen. Es sei in vielerlei Hinsicht Handlungsbedarf erkannt worden. Im Dezember 2014 sei das aus der Analyse abgeleitete, vier Teile umfassende Projekt zur Strategie- und Führungsentwicklung mit einem externen Berater angegangen worden. Im Oktober 2015 sei das Projekt abgeschlossen worden. Grossrat Herbert Wyss weist darauf hin, dass die Revision der Gymnasialverordnung im Gesamtkontext der Ergebnisse des Projekts betrachtet werden müsse. Parallel dazu würden der Standeskommissionsbeschluss sowie der Landesschulkommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung angepasst. Zudem würden ein Organisationshandbuch, ein Organigramm und ein Funktionendiagramm mit Kompetenzraster erstellt. Er kündigt an, dass Landammann Roland Inauen zu diesen Dokumenten, die aus Zeitgründen noch nicht verabschiedet und dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme unterbreitet werden konnten, weitere Informationen abgeben werde.

Im Weiteren hält Grossrat Herbert Wyss im Namen der SoKo fest, dass die Anpassung der Gymnasialverordnung nur eine Übergangslösung sein kann. Es brauche eine Auslegeordnung und klare Regelungen, in welcher Form das Gymnasium künftig weiterbestehen soll. Der Wunsch nach einem Gymnasialgesetz sei schon vor längerem angebracht worden. Die SoKo unterstütze die nochmalige Revision der Verordnung trotzdem, weil nur so gewährleistet werden könne, dass das Gymnasium rasch nach den neuen Grundsätzen geführt werden und so der neue Rektor im August 2016 seine Arbeit in einem gefestigten Umfeld aufnehmen und mit erprobten Prozessen übernehmen kann. Inhaltlich würden die vorgeschlagenen Änderungen von der SoKo mehrheitlich unterstützt. Für die einzelnen Änderungsanträge verweist Grossrat Herbert Wyss auf die gestellten Anträge. Die SoKo verlange zudem in einem nächsten Schritt die Schaffung eines Gymnasialgesetzes.

In der SoKo zu diskutieren habe besonders die künftige Stellung des Rektors gegeben. Die SoKo könne sich eine Schulleitung im Rahmen eines Vierergremiums vorstellen. Hingegen müsse gewährleistet werden, dass der Rektor seine Führungsaufgabe als Chef auch bei dieser Form zwingend wahrnimmt. Auf Fragen der SoKo zur Kompetenzregelung innerhalb der Schulleitung habe das Erziehungsdepartement ausgeführt, aus dem Organisationshandbuch und aus dem Kompetenzraster gehe klar hervor, dass der Rektor der Chef sei und lediglich die Führung als solche breiter abgestützt sei. Es müssten nicht alle Entscheide durch die Schulleitung erfolgen. Wichtige, richtungsweisende oder tiefgreifende pädagogische Entscheide sollten aber in der Schulleitung diskutiert, entschieden und gemeinsam getragen werden. Für die SoKo sei es nachvollziehbar, dass Art. 7 der Verordnung unterschiedlich interpretiert werden könne und allenfalls noch ergänzende Ausführungen nötig seien, zumal das Organigramm nicht an die Mitglieder des Grossen Rates verschickt worden ist.

Grossrat Herbert Wyss streift schliesslich kurz die beantragten Änderungen in der Gymnasialverordnung. Auf die beiden zusätzlichen Änderungsanträge der SoKo werde er in der Detailberatung eingehen. Die SoKo habe der Vorlage mit einer Enthaltung und unter dem Vorbehalt der beiden redaktionellen Änderungen auf den blauen Blättern zugestimmt.

Grossrat Ruedi Eberle, Präsident StwK, erinnert daran, dass die StwK an der Märzsession 2015 zur Rechnung 2014 eine Anpassung der Gymnasialverordnung angeregt hat. Er zitiert aus den damals im Bericht formulierten sechs Empfehlungen und Erwartungen der StwK nochmals folgende ersten beiden Punkte:

„1. Aus der Sicht der StwK bestehen Diskrepanzen zwischen formellen, respektive gesetzlichen Vorgaben und gelebter Realität. Die Überarbeitung der Gymnasialverordnung sowie die Überprüfung der Aufgaben der Landesschulkommission und der Maturitätskommission sind mit Blick auf das Projekt ‚Neuorganisation Schulführung Gymnasium St. Antonius Appenzell‘ und dessen erfolgreiche Umsetzung unumgänglich.

2. In der Führungsorganisation sind Schwächen vorhanden. Die bisherige Praxis ist zu überdenken und anzupassen. Das Zusammenspiel zwischen strategischer und operativer Ebene und Führung muss geklärt und verbessert werden. Gemäss Projektvorgabe soll künftig der Rektor der Schulleitung vorstehen. Ihm obliegt die operative Gesamtführung des Gymnasiums. Prorektor und Verwalter sind dem Rektor zu unterstellen. Die StwK erachtet diese Anpassungen im Führungsbereich als unerlässlich.“

Die Mitglieder des Grossen Rates könnten nun selbst prüfen, ob die Verordnung diesen Empfehlungen und Erwartungen entspreche. Die StwK begrüsse es, dass die Gymnasialverordnung überarbeitet worden sei. Es müsse das Ziel aller Beteiligten sein, dass im Gymnasium in geordneten Bahnen gearbeitet werden könne und die Kompetenzen klar geregelt sind. Der Grosse Rat müsse aber auch schriftliche Informationen erhalten, wie das Organigramm und die Kompetenzregelung aussehen.

Auch Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, nimmt Bezug auf die im Vorfeld der Session entstandenen Diskussionen und die publizierten Presseartikel über die für das Gymnasium angedachte Führungsorganisation. Er müsse eingestehen, dass er Probleme mit dem vorgeschlagenen Modell habe. Es sei angekündigt worden, dass die Leitung breiter abgestützt werden solle. In diesem Zusammenhang werde für die Rolle des Rektors immer wieder der Begriff *primus inter pares* benutzt. Der neue Rektor habe in einem Interview das angestrebte Führungsmodell, in welchem der Rektor die Stellung eines *primus inter pares* innehat, als sehr gut taxiert. In Wikipedia sei zu diesem Begriff folgendes zu lesen: *„Ein primus inter pares (lateinisch für ‚Erster unter Gleichen‘) ist ein Mitglied einer Gruppe, das dieselben Rechte innehat wie alle anderen auch, aber trotzdem eine erhöhte Ehrenstellung genießt. Diese Stellung hat meist repräsentativen Charakter und ist mit keinerlei Privilegien verbunden.“* Mit dieser Rolle des Rektors sei er nicht einverstanden. Die Verantwortung des Rektors müsse über diejenige der restlichen Schulleitungsmitglieder hinausgehen. Diese Hauptverantwortung müsse gegenüber allen geklärt sein. Die Leitung der Schule müsse ein Gesicht haben. Führungsstruktur sei nicht mit Führungsstil zu verwechseln. In der Aufgabenerfüllung, den verschiedenen Projekten und der Schulentwicklung solle und müsse kooperativ und partizipativ gearbeitet werden. Auf der formellen Ebene müssten aber die Zuständigkeiten geklärt sein. Um zu gewährleisten, dass die Arbeit des Führungsgremiums nicht durch Missverständnisse bei der Auslegung der Führungsorganisation behindert werde, werde er in der Detailberatung, insbesondere bei den Regelungen zum Rektor, entsprechende Anträge stellen.

Landammann Roland Inauen verweist vorerst auf die Ausführungen von Grossrat Herbert Wyss, mit denen das Wesentliche zum Geschäft bereits gesagt sei. Er entschuldigt sich, dass dem Grosse Rat nicht umfassendere Unterlagen zugestellt hätten werden können. Deren Ausarbeitung habe länger gedauert. Sie seien zum Teil noch nicht von den zuständigen Gremien verabschiedet worden. Er erinnert an den engen Zeitplan für die Revision der Erlasse zum Gymnasium, der sicherstellen soll, dass ab dem zweiten Semester dieses Schuljahres mit dem neuen Führungsmodell begonnen werden kann, um dem neuen Rektor im August einen Start in weitgehend vorgegebenen Bahnen zu ermöglichen. Im Weiteren sichert er dem Grosse Rat zu, dass nach der Revision der Verordnung und der weiteren Erlasse zum Gymnasium die Arbeiten für ein neues Gymnasialgesetz in Angriff genommen werden.

Im Weiteren geht Landammann Roland Inauen kurz auf den vorgesehenen Inhalt des revidierten Standeskommissionsbeschlusses und des angepassten Landesschulkommissionsbeschlusses zur Gymnasialverordnung ein. Er betont, dass verschiedene bisher in der Gymnasial-

verordnung verankerte Regelungen künftig im neuen Ständekommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung, den die Ständekommission bereits in erster Lesung beraten habe, geregelt werden sollen. Es folgt ein kurzer Überblick über die Systematik und Regelungen im Landeschulkommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung, welcher nur wenige Änderungen erfahren werde. Etwas ausführlicher wird das neue Organisationshandbuch, das sich auf den Ständekommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung abstützt, vorgestellt. In dessen Anhang finde sich das Organigramm des Gymnasiums, das dem Grossen Rat soeben verteilt worden sei. Landammann Roland Inauen zitiert bestimmte im Organisationshandbuch aufgeführte Belange. Er erwähnt die Aufgaben des Rektors und der restlichen Schulleitungsmitglieder, welche in einem Pflichtenheft aufgelistet seien. Das Organisationshandbuch lege auch Einzelheiten der Gremien wie der Kooperationsgremien oder der Schulleitung fest. Unter anderem würden im Handbuch Einzelheiten über Zusammensetzung, Leitung und Organisation, Funktion, Inhalte oder den Sitzungsrythmus der Gremien festgehalten. Im Anhang des Organisationshandbuchs würden diese Einzelheiten noch detaillierter in einem Funktionendiagramm und einem Kompetenzraster aufgelistet. In der Folge geht Landammann Roland Inauen auf das Organigramm ein. Aus diesem werde ersichtlich, dass die Befürchtungen von Grossrat Thomas Mainberger unbegründet seien. Der Rektor sei klar Chef der beiden Prorektoren und des Verwalters und seinerseits direkt dem Erziehungsdirektor unterstellt.

Für die Probleme mit dem bisher angewandten Modell macht er hauptsächlich den Umstand verantwortlich, dass drei Einzelpersonen mit Schulleitungsaufgaben betraut und direkt gegenüber dem Landammann rechenschaftspflichtig waren. Im vorgeschlagenen Führungsmodell seien die vier Schulleitungsmitglieder nicht gleichgestellt. Sie teilten sich zwar die Führungsaufgaben und die Verantwortung für die ganze Schule. Der Rektor leite aber die Schulleitung und sei Vorgesetzter der übrigen Mitglieder. Daher könne die Diskussion über die Stellung des Rektors als primus inter pares beendet werden. Aus dem Organigramm komme klar zum Ausdruck, dass der Rektor die Schule vertritt. Das neue Schulleitungsmodell habe den Vorteil, dass sich die Schulleitung als Organisationseinheit im Rahmen der erwähnten Vorgaben selber konstituiert und die Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander im Team vereinbart. So könnten die Mitglieder nicht nur nach ihren Stärken und Neigungen eingesetzt werden. Sie müssten auch die Verantwortung für die ganze Schule mittragen, was im bisherigen Modell zu wenig der Fall gewesen sei. Die Schulleitung müsse so kooperieren und kommunizieren, dass sie nach innen und nach aussen als eine verlässliche Einheit wahrgenommen werde. Nicht von einer Einzelperson durchgesetzte, sondern möglichst im Konsens erreichte Entscheidungen zeichneten die Schulleitung aus. Die Art und Weise, wie die Schulleitung die Führungsaufgaben intern aufteilt und wie sie die Kompetenzen und die Verantwortung festlegt, müsse transparent sein. Dies müsse im Organisationshandbuch beschrieben und in schuleigenen Dokumenten konkretisiert sein. Damit sei es sowohl für die betroffenen Schulleitungsmitglieder wie auch für alle, die mit ihnen zu tun haben, klar, wie die Führungsprozesse laufen und die Führung organisiert ist. Mit dieser Transparenz könne die Schulleitung gut geführt und für ihr Führungshandeln zur Rechenschaft gezogen werden. Landammann Roland Inauen zieht das Fazit, es sei für das neue Schulleitungsmodell zentral, dass in Reglementen und Prozessbeschreibungen definiert werde, wie sich die Schulleitung intern organisiere. Wichtig sei auch, dass die Schulleitung von den Behörden genügend Gestaltungsraum erhalte, dass ihr gegenüber aber auch klar die Erwartung geäussert werde, diesen Gestaltungsraum möglichst intelligent zu nutzen. Dies könnten Leitungspersonen nur miteinander und mit weiteren Schulbeteiligten gemeinsam erreichen. Der Begriff Schulleitung bringe die externen Erwartungen an ein solches Führungshandeln weit besser zum Ausdruck als der Begriff Rektor.

Landammann Roland Inauen beantragt Eintreten und Verabschiedung des vorliegenden Revisionsbeschlusses, damit die bereitliegenden Arbeitsverträge mit dem neuen Rektor und den beiden Prorektoren unterzeichnet werden können.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, kritisiert den allzu grossen Interpretationsspielraum, den die vorgelegte Verordnung bietet. Er gibt auch seiner Enttäuschung darüber Ausdruck, dass dem

Grossen Rat verschiedene für die Beurteilung der Vorlage erforderliche Unterlagen und Informationen nicht vorgelegt wurden. Im Weiteren verweist er auf die Schwächen der vorgeschlagenen Verordnungsregelung. Der in die Schulleitung eingebundene Rektor habe keine Entscheidungskompetenzen. Die Schulleitung müsse ihrerseits jedes Reglement durch das Erziehungsdepartement genehmigen lassen. So werde der Landammann faktisch zum Rektor. In einem direkten Vergleich mit einem privatwirtschaftlichen Betrieb wäre somit der Geschäftsführer soweit in die Geschäftsleitung eingebunden, dass er nicht alleine entscheiden könnte, und die Geschäftsleitung nur administrative, aber keine organisatorischen Kompetenzen hätte und alles durch den Verwaltungsratspräsidenten absegnen lassen müsste. Wer keine oder wenig Kompetenzen und Verantwortung habe, der trage aber auch keine Konsequenzen. Diese drei Elemente gehörten in einer modernen Führungsstruktur untrennbar zusammen. Im Weiteren sei es nicht Aufgabe des Grossen Rates, wie in Art. 9 vorgesehen, die fachlichen Anforderungen an die Lehrpersonen in den einzelnen Fächern festzulegen. Dies gehöre in den Kompetenzbereich der Landesschulkommission als Wahlgremium. Trotz der gerügten Mängel solle auf die Vorlage eingetreten werden, weil die derzeit gelebte Realität und die gesetzlichen Vorgaben nicht übereinstimmten und daher Anpassungen in der Gymnasialverordnung nötig seien. Das von Landammann Roland Inauen in seinen Ausführungen dargelegte Vorgehen sei richtig, müsse aber in der Verordnung, die noch zu viel Spielraum für Interpretationen offen lasse, auch so abgebildet werden.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, äussert sich ebenfalls zur Frage, ob die Schule weiterhin von einem Rektor als Einzelperson oder von einem Schulleitungssystem geführt werden soll. Er weist darauf hin, dass ein Unternehmen mit weit über 30 Mitarbeitenden in der Regel auch von einer Geschäftsleitung geführt wird. Der Geschäftsführer sei Vorsitzender der aus zwei bis drei weiteren Mitgliedern zusammengesetzten Geschäftsleitung, welche die Entscheide in gemeinsamen Geschäftsleitungssitzungen fälle. Auch beim Gymnasium müsse dies künftig so sein. Die Entscheide müssten von der Schulleitung gefällt und vom Rektor und den Prorektoren mit den ihnen unterstellten Personen umgesetzt werden. Er unterstützt daher den vorgesehenen Paradigmenwechsel. In Art. 7 Abs. 1 solle aber den geäusserten Bedenken an der Verordnung mit einer Ergänzung Rechnung getragen werden. Für Grossrat Ueli Manser ist es vertretbar, dass nochmals eine Revision der Gymnasialverordnung vorgenommen und nicht bereits ein Gymnasialgesetz vorgelegt wird. Damit könne die vorgesehene Neuausrichtung der Führungsorganisation am Gymnasium auf der neuen Basis weitergeführt werden. Sollten in nächster Zeit weitere Korrekturen erforderlich werden, könnten diese vom Grossen Rat rasch beschlossen werden. So könne der Regelungsbedarf für drei bis fünf Jahre abgedeckt und die Ausarbeitung des Gymnasialgesetzes erst dann angegangen werden, wenn das Gymnasium wieder in ruhigeren Gewässern unterwegs sei.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Abschnitt I

Ziffern 1 bis 3

Keine Bemerkungen.

Ziffer 4

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, beantragt zu Art. 5 Abs. 3 folgende Ergänzung:

³ ...*Erziehungsdepartements, soweit sie nicht im Kompetenzbereich der Schulleitung liegen.*

Er vertrete die Auffassung, dass Reglemente von geringerer Tragweite im Kompetenzbereich der Schulleitung liegen sollten und nicht dem Erziehungsdepartement zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Mit der Ergänzung habe es die Standeskommission in der Hand, wie weit

sie den Kompetenzbereich der Schulleitung für den Erlass von Reglementen fassen wolle.

Landammann Roland Inauen beantragt die Abweisung dieses Antrags. Er verweist auf Art. 6 Abs. 3 lit. d, wonach der Schulleitung insbesondere der Erlass schulinterner Reglemente obliegt. Neben der Schulordnung, die in der genannten Regelung bereits als Beispiel erwähnt ist, nennt er die Regelung der Promotionskonferenz, die Mensaordnung, die Bibliotheksordnung und die Schulzimmerordnung als weitere Beispiele für schulinterne Reglemente, die von der Schulleitung erlassen werden. Wenn dem Antrag von Grossrat Ruedi Eberle entsprochen würde, müssten alle von der Schulleitung zu erlassenden Reglemente in Art. 6 Abs. 3 lit. d ausdrücklich aufgelistet werden. Darauf solle verzichtet werden, da sonst jeweils die Verordnung geändert werden müsste, bevor die Schulleitung ein neues schulinternes Reglement erlassen könnte.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, vertritt demgegenüber die Auffassung, dass die Standeskommission die schulinternen Reglemente im Standeskommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung benennen kann. Die von ihm beantragte Ergänzung von Art. 5 Abs. 3 gebe nur den groben Rahmen vor und lasse die Ausgestaltung der Detailregelung offen. Mit dem Vorschlag der Standeskommission könne die Schulleitung kein Reglement erlassen, das nicht vom Erziehungsdepartement zu genehmigen sei. Der Schulleitung sollten zumindest bestimmte Kompetenzen zugestanden werden, da dieses Führungsgremium sonst wenig Sinn mache.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, stellt sich gegen den Antrag von Grossrat Ruedi Eberle. Sie betont das grosse Interesse des Erziehungsdepartements zu wissen, welche Reglemente zur Anwendung gelangen, um einen Wildwuchs zu vermeiden. Im Weiteren hält sie die vorgeschlagene Kompetenzregelung bis zum Vorliegen eines Gymnasialgesetzes für ausreichend differenziert. Sie hält es für nicht zweckmässig, für die Reglemente wieder eine separate Kompetenzregelung in die Verordnung aufzunehmen.

Grossrat Herbert Wyss, Rüte, teilt die Haltung von Grossrätin Angela Koller, dass dem Erziehungsdepartement die Inhalte der geltenden Reglemente bekannt sein müssen.

In der Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Ruedi Eberle deutlich abgewiesen.

Ziffer 5

Keine Bemerkungen.

Ziffer 6

Grossrat Karl Schönenberger, Appenzell, beantragt für Art. 7 Abs. 1 folgende Formulierung:

¹Der Rektor ist Vorsitzender der Schulleitung. Ihm steht der Stichentscheid zu.

Im Vorschlag gemäss Vorlage fehle ihm eine Regelung der Frage, was gelten soll, wenn in einer Abstimmung in der Schulleitung je zwei Stimmen für und gegen einen Antrag abgegeben werden. Mit seinem Antrag werde sichergestellt, dass die Schulleitung in jedem Fall einen Entscheid treffen könne.

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, beantragt für Art. 7 Abs. 1 und 2 folgende neue Fassung:

¹Der Rektor leitet die Schule und vertritt diese nach aussen und gegenüber den Behörden.

²Er führt die Schulleitung und trägt die Gesamtverantwortung für deren Aufgabenbereiche.

Zur Begründung führt er aus, der Rektor trage innerhalb der Schulleitung eine besondere Verantwortung. Zu seinen Aufgaben gehöre nicht nur die Führung der Schulleitung. Es brauche auch eine Ansprechperson, wenn jemand an das Gymnasium gelangen möchte. Der Rektor

müsse neben der Schulleitung eine eigene Stellung erhalten. Wenn dies so gedacht sei, solle auch eine klare Aussage in die Verordnung aufgenommen werden.

Landammann Roland Inauen bevorzugt die vorgeschlagene Fassung von Art. 7. Beim Antrag von Grossrat Karl Schönenberger könne er Hand für einen Kompromiss bieten. Es sei in einem Gremium üblich, dass dem Vorsitzenden bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zukommt. Dies könnte in der Verordnung so festgehalten werden, wenn dies der Grosse Rat wünsche. Der Antrag von Grossrat Thomas Mainberger sollte demgegenüber aber klar abgewiesen werden, da man sonst wieder bei der bisherigen Regelung landen würde. Der Vorschlag stehe auch im Widerspruch zur Regelung in Art. 6 Abs. 1, nach welcher die Leitung der Schule der Schulleitung übertragen ist.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, beantragt für Art. 7 Abs. 1 folgenden Wortlaut:

¹Der Rektor steht der Schulleitung vor und führt diese. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Er führt dazu aus, im Vorfeld der Session sei immer wieder darüber diskutiert worden, ob der Rektor mit dem neuen Schulleitungssystem überhaupt noch der Chef sei. Dies sei klar zu bejahen. Auch der Vorsitzende einer Geschäftsleitung sei der Chef im Betrieb. Mit seiner Formulierung werde dieser Sachverhalt noch klarer, wobei für ihn auch der von der Standeskommission beantragte Vorschlag grundsätzlich genügen würde.

Grossrat Josef Schmid, Schwende, begrüsst den von der Standeskommission angestrebten Wechsel zum Schulleitungssystem. Art. 7 könnte aber auch so verstanden werden, dass die Verantwortung auf die Mitglieder der Schulleitung aufgeteilt werde und keiner die Gesamtverantwortung zu tragen habe. Er nimmt auf die Aussage von Landammann Roland Inauen Bezug, wonach der Rektor gegenüber dem Erziehungsdepartement verantwortlich sei. Diese Führungsstruktur unterstütze er. Es müsse sich aber auch direkt aus der Verordnung ergeben, dass die Gesamtverantwortung über die Schule beim Rektor liegt.

Grossratsvizepräsident Martin Breitenmoser verweist auf die sehr nahe beieinanderliegenden Anträge von Grossrat Ueli Manser und Grossrat Karl Schönenberger. Er macht den Vorschlag, dass sich die Antragsteller darüber absprechen, ob nicht, im Sinne einer besseren Übersicht über die zur Abstimmung gelangenden Anträge, einer der beiden Anträge zurückgezogen werden könnte.

Grossrat Ueli Manser bleibt bei seinem Antrag, der für ihn eine Konkretisierung des Antrags der Standeskommission bilde und den erführungsmässig für korrekter halte. Gegenüber Grossrat Josef Schmid vertritt er den Standpunkt, dass der Rektor über eine Banalität ad hoc entscheiden kann. Bei einer wichtigeren Sache müsse er jedoch die nächste Schulleitungssitzung abwarten und in dringlichen Fällen eine ausserordentliche Schulleitungssitzung einberufen. Er hält es für wichtig, dass die Schulleitung als Gremium gemeinsam entscheidet, da so die dafür und dagegen sprechenden Argumente im Zeitpunkt des Entscheids auf dem Tisch liegen. Er macht beliebt, seinem Antrag zu folgen und in der Praxis zu schauen, ob sich diese Regelung bewährt. Wenn in diesem Bereich Probleme auftauchen sollten, könne nach einer gewissen Zeit erneut eine Anpassung der Verordnung vorgenommen werden. Das Anliegen von Grossrat Josef Schmid könne aber auch im Aufgaben- und Kompetenzreglement berücksichtigt werden, indem man dort dem Rektor ausdrücklich das Recht für den alleinigen Entscheid in bestimmten Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung einräumt.

Grossrat Karl Schönenberger zieht seinen Antrag zu Gunsten von jenem von Grossrat Ueli Manser zurück.

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, warnt davor, mit Bezug auf die Kompetenzen des Rektors auf andere Führungsstrukturen ausserhalb der Schule zu verweisen. Er sieht einen Unterschied zwischen gewachsenen Führungsstrukturen und der mit dem Paradigmenwechsel neu eingeführten Führungsstruktur, bei welcher die Beteiligten vieles unterschiedlich verstehen könnten. Um Streitigkeiten in diesem Bereich vorzubeugen, hält er eine Regelung wie von ihm beantragt für notwendig.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, votiert für den Antrag von Grossrat Thomas Mainberger. Aus seiner Sicht würde die Führung zu schwerfällig, wenn im Sinne des Antrags von Grossrat Ueli Manser der Rektor auch für unbedeutende Entscheide zuerst eine Teamsitzung einberufen müsste.

Grossrätin Monika Rüegg Bless, Appenzell, unterstützt den Antrag von Grossrat Ueli Manser. Sie betont, dass die Führungsstruktur auf der Grundlage von bewährten Regelungen in anderen Maturitätsschulen der Schweiz geschaffen wurde. Wichtig sei, dass der Rektor die Schulleitung führe. Dies sei im Organigramm klar abgebildet.

Landammann Daniel Fässler macht darauf aufmerksam, dass der Antrag von Grossrat Thomas Mainberger zu Art. 7 in gewisser Weise der Regelung in Art. 6 Abs. 1 widerspricht, wonach die Schulleitung für die Leitung der Schule verantwortlich ist. Er empfiehlt, an der Regelung in Art. 6 Abs. 1 festzuhalten und den Antrag von Grossrat Thomas Mainberger abzulehnen. Demgegenüber kann er die Ergänzung von Art. 7 Abs. 1 gemäss Antrag von Grossrat Ueli Manser unterstützen.

Grossratsvizepräsident Martin Breitenmoser fragt nach den Ausführungen von Landammann Daniel Fässler die Standeskommission an, ob sie ihren Antrag zu Art. 7 Abs. 1 zurückziehe, um Klarheit zu schaffen, da der Grosse Rat dann nur noch über den Antrag von Grossrat Ueli Manser zu beschliessen habe.

Grossrat Josef Schmid, Schwende, erinnert daran, dass der Antrag von Grossrat Thomas Mainberger sowohl Art. 7 Abs. 1 als auch Abs. 2 umfasst. Er wünscht, dass bei der Abstimmung nicht beide Absätze dem Antrag von Grossrat Ueli Manser gegenübergestellt werden, sondern dass über Art. 7 Abs. 2 separat abgestimmt wird. Im ersten Absatz gehe es um die Führung und im anderen um die Verantwortung.

Grossrat Ueli Manser gibt zu bedenken, dass der Vorsitzende eines Gremiums immer die Verantwortung über die Entscheide des Gremiums trage. Er wolle an seinem Antrag festhalten.

Landammann Roland Inauen verzichtet auf den Antrag der Standeskommission zu Art. 7 Abs. 1 zugunsten des Antrags von Grossrat Ueli Manser. Er weist aber darauf hin, dass es nach der Gutheissung der beantragten Änderung von Art. 7 Abs. 1 nicht sinnvoll wäre, nochmals eine gleiche Regelung in Art. 7 Abs. 2 aufzunehmen. Er stellt den Antrag, dass der Grosse Rat für Art. 7 Abs. 1 den von Grossrat Ueli Manser beantragten Wortlaut gutheisst und in Art. 7 Abs. 2 den Vorschlag der Standeskommission annimmt.

Grossrat Josef Schmid, Schwende, stimmt Landammann Roland Inauen zu, dass die Führung nicht sowohl in Abs. 1 als auch in Abs. 2 geregelt werden darf. Die Gesamtverantwortung des Rektors solle aber geregelt werden, wie dies in allen Ostschweizer Mittelschulen der Fall sei. Er beantragt daher, in Art. 7 nach Abs. 1 einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut einzufügen:

Er trägt die Gesamtverantwortung für die Aufgabenbereiche der Schulleitung.

Für Grossrat Jakob Signer, Appenzell, ist es dasselbe, einem Gremium vorzustehen und ein Gremium zu führen. Er wünscht von Grossrat Ueli Manser eine Erläuterung und eine Begrün-

dung dafür, warum diese beiden, das gleiche aussagende Formulierungen in Art. 7 Abs. 1 stehen sollen. Andernfalls sei er für die Beibehaltung des Vorschlags gemäss Vorlage.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, pflichtet bei, dass man es beim von der Standeskommission beantragten Wortlaut für Art. 7 Abs. 1 belassen könnte. Er erinnert aber an die heute geführte Diskussion, dass mit dieser Formulierung nicht konkret gesagt sei, dass der Rektor der Schulleitung vorsteht. Der von ihm beantragte Wortlaut von Art. 7 Abs. 1 solle sicherstellen, dass in diese Regelung nicht von jedem etwas anderes hineininterpretiert werden könne. Die Wendung „steht der Schulleitung vor“ bedeute, dass der Rektor der Kopf der Schulleitung ist. Darüber hinaus habe er auch die Sitzungen der Schulleitung zu leiten und die beiden Prorektoren und den Verwalter zu führen. Der von ihm beantragte Wortlaut „...steht der Schulleitung vor und führt diese“ habe mehr Gewicht als die Formulierung „...führt die Schulleitung“ im Antrag der Standeskommission. Sein Antrag impliziere auch, dass der Rektor geradestehen müsse, wenn das Schulleitungsgremium nicht funktioniere, wie es nach den Regelungen vorgesehen sei. Mit seinem Antrag werde schliesslich auch festgehalten, dass dem Rektor bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zusteht.

Grossrat Josef Schmid, Schwende, wiederholt seinen Antrag nochmals. Er erwartet, dass über diesen nach der Abstimmung über Abs. 1 separat abgestimmt wird.

In einer ersten Abstimmung zu Art. 7 Abs. 1 gibt der Grosse Rat dem Antrag von Grossrat Ueli Manser gegenüber dem Antrag von Grossrat Thomas Mainberger den Vorzug.

In einer zweiten Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Ueli Manser zu Art. 7 Abs. 1 dem Antrag der Standeskommission gegenübergestellt und mit zwei Gegenstimmen bei einer Enthaltung gutgeheissen.

Grossrat Josef Schmid beantragt, in Art. 7 einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut einzufügen:

Er trägt die Gesamtverantwortung für die Aufgabenbereiche der Schulleitung.

Er weist darauf hin, dass mit der Gutheissung des Antrags der von der Standeskommission vorgeschlagene Art. 7 Abs. 2 zu Abs. 3 würde.

In der Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Josef Schmid, in Art. 7 einen neuen Absatz einzufügen, mit 22 Ja- gegen 21 Nein-Stimmen bei vier Enthaltungen angenommen.

Grossratspräsident Pius Federer weist darauf hin, dass der bisherige Abs. 2 damit zu Abs. 3 wird. Zu dieser Änderung gibt es keine Bemerkungen.

Ziffer 7

Keine Bemerkungen.

Ziffer 8

Antrag SoKo:

Art. 9 Abs. 1 soll neu lauten:

¹Lehrpersonen in den Fächern neue Sprachen, alte Sprachen, Geschichte, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Geografie, Wirtschaft, Informatik, Philosophie und Religion können angestellt werden, wenn sie über einen akademischen Grad im entsprechenden Fachbereich verfügen.

Grossrat Herbert Wyss, Präsident SoKo, führt zur Begründung aus, es handle sich um eine rein sprachliche Anpassung. Sie habe keine materielle Änderung zur Folge.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der SoKo zu Art. 9 Abs. 1 gut.

Zu Art. 9 Abs. 4 gibt es keine Bemerkungen.

Ziffern 9 bis 14

Keine Bemerkungen.

Ziffer 15

Antrag SoKo:

Art. 19 Abs. 1 soll neu lauten:

¹Die Schüler sind ...

Grossrat Herbert Wyss, Präsident SoKo, führt aus, es handle sich auch hier nur um eine sprachliche Anpassung ohne materielle Änderung.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der SoKo zu Art. 19 Abs. 1 gut.

Ziffern 16 bis 18

Keine Bemerkungen.

Ziffer 19

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, beantragt zu Art. 27 Abs. 1 folgenden neuen Wortlaut:

¹Die Stundenpläne werden durch die Schulleitung erlassen.

Der Antrag wird damit begründet, es solle nicht von der Schulleitung verlangt werden, dass sie die Stundenpläne selber erstellt. Es sei ausreichend, dass die Schulleitung die Stundenpläne erlässt und somit die Verantwortung trägt. Die Erstellung soll Fachpersonen ausserhalb des Gremiums übertragen werden können.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrat Thomas Mainberger zu Art. 27 Abs. 1 gut.

Zu Art. 27 Abs. 2 gibt es keine Bemerkungen.

Ziffer 20

Keine Bemerkungen.

Abschnitt II

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss zur Revision der Gymnasialverordnung mit den beschlossenen Änderungen einstimmig verabschiedet.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, ersucht das Büro um Prüfung, ob eine technische Aufrüstung des Grossratssaals möglich ist, damit künftig die eingebrachten Anträge projiziert und so für alle lesbar gemacht werden können.

Der Vorsitzende nimmt das Begehren zur Prüfung durch das Büro entgegen.

6. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Jagdgesetz (JaV)

Referent: Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
3/1/2016: Antrag Standeskommission

Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident BauKo, stellt die Vorlage kurz vor. Er ruft in Erinnerung, dass der Grosse Rat an der Session vom 22. Juni 2015 der Revision der Jagdverordnung zugestimmt habe. Unter anderem sei auch Art. 37 Abs. 3 neu gefasst worden. Der Bund verlange nun eine Umformulierung dieser Bestimmung. Die darin der Standeskommission eingeräumte Kompetenz, das Starten und Landen von Hängegleitern und Gleitschirmen zum Schutz des Wildes zu beschränken, stehe nach Mitteilung des Bundes im Widerspruch zum Bundesrecht und sei aus der Verordnung zu streichen. Regelungen über das Starten und Landen von Hängegleitern und Gleitschirmen seien nicht Sache der Kantone, sondern ausschliesslich des Bundes. Um weitere Diskussionen auf Bundesebene zu vermeiden, schlage die Standeskommission eine erneute Anpassung von Art. 37 Abs. 3 JaV vor. Die BauKo stimme diesem Antrag zu und beantrage, auf die Vorlage einzutreten und diese wie vorgelegt gutzuheissen.

Bauherr Stefan Sutter hält fest, er hätte erwartet, dass der Bund nach erfolgter Feststellung der Bundesrechtswidrigkeit des Passus zu den Hängegleitern und Gleitschirmen die Revision der Jagdverordnung mit dem Vorbehalt genehmigen würde, dass die verlangte Anpassung im Rahmen einer nächsten Revision vorgenommen wird. Diesfalls hätte man darauf verzichten können, dem Grossen Rat einzig zur Bereinigung dieser Bagatelle eine neue Vorlage unterbreiten zu müssen. Er habe sich jedoch getäuscht. Auf Seiten des Bundes hätte sich der Bundesrat mit der Angelegenheit befassen müssen. Die Standeskommission habe es daher vorgezogen, die verlangte Anpassung separat vornehmen zu lassen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffern I und II

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Jagdgesetz wie vorgelegt verabschiedet.

7. Bericht der Standeskommission „Überprüfung der Feiertage im Kanton“

Referent: Landesfährnich Martin Bürki
4/1/2016: Antrag Standeskommission

Landesfährnich Martin Bürki fasst die Ausgangslage und den wesentlichen Inhalt des von Grossrat Ruedi Eberle an der Session von 9. Februar 2015 beantragten Berichts zusammen. Die Angemessenheit der Anzahl der Feiertage im Kanton, insbesondere der lokalen Feiertage, für die Innerrhoder Betriebe sei überprüft worden. Die Anzahl der Feiertage im Kanton sei mit den anderen Kantonen und den Regionen im nahen Ausland verglichen worden. Im Weiteren beleuchte der Bericht die Entschädigung der Angestellten für Arbeiten an Feiertagen. Überdies würden die auf die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Feiertagen zur Anwendung gelangenden Regelungen im Bundesrecht, in Gesamtarbeitsverträgen sowie im kantonalen Recht aufgeführt. Landesfährnich Martin Bürki weist insbesondere auf die Feststellung im Bericht hin, dass die vier lokalen Feiertage gemäss Art. 2 lit. c des kantonalen Ruhetagsgesetzes (GS 822.200), nämlich Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis und im inneren Landesteil der St.Mauritustag, nicht den Sonntagen gleichgestellt sind und arbeitsgesetzlich als Werktage gelten, sofern sie nicht auf einen Sonntag fallen. Die an diesen Feiertagen ausfallenden Arbeitsstunden müssten in der Regel von den Arbeitnehmern mit entsprechender Vorhol- oder Nachholzeit kompensiert werden. Wie der Kanton Appenzell I.Rh. hätten fast alle Kantone acht Feiertage den Sonntagen gleichgestellt. Lediglich in den Kantonen Appenzell A.Rh. und Graubünden seien nur sieben Feiertage den Sonntagen gleichgestellt. Aus dem Bericht ergebe sich das Fazit, dass sich die vier zusätzlichen lokalen Feiertage im Kanton im Vergleich mit der Situation in anderen Kantonen und dem nahen Ausland kaum negativ auf die Kosten der Betriebe und somit auf deren Konkurrenzfähigkeit auswirken. Die Standeskommission beantrage daher dem Grossen Rat, auf eine Änderung der Feiertagsregelung zu verzichten.

Eintreten ist gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglements des Grossen Rates bei Berichten obligatorisch.

Nach Auffassung von Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, ist der Bericht sehr seriös erarbeitet worden. Allenfalls wären noch zwei Ergänzungen sinnvoll gewesen. Da in der Darstellung der konkreten Feiertagsregelungen einzelne Betriebe namentlich erwähnt wurden, hätten auch die Regelungen der grossen Arbeitgeber, so namentlich des Kantons und der Hotel Hof Weissbad AG, aufgeführt werden können. Im Weiteren habe man nachgefragt, wie sich die Betriebe heutzutage bezüglich der Feiertage organisieren. Andererseits habe man die betroffenen Unternehmen nicht befragt, wie sie es mit diesen Feiertagen halten. Grossrat Ruedi Eberle räumt ein, dass er von den Reaktionen in der Öffentlichkeit auf seinen Vorstoss überrascht worden sei und daher Verständnis für den Antrag der Standeskommission habe. Obschon der Bericht nicht das erhoffte Ergebnis gebracht habe, sei aus den Ausführungen in Ziffer 4.3 zumindest die Aussage zu entnehmen, dass die in Art. 2 lit. c des Ruhetagsgesetzes genannten lokalen Feiertage arbeitsgesetzlich als Werktage gelten. Er schliesse daraus, dass an diesen Tagen in Gebäuden gearbeitet werden dürfe, wenn die Bestimmungen des Ruhetagsgesetzes eingehalten werden, das heisst die öffentliche Ruhe nicht beeinträchtigt wird. Überdies hätten Angestellte, die an den lokalen Feiertagen bei vollem Lohn frei haben, faktisch fast eine bezahlte fünfte Ferienwoche.

Landesfährnich Martin Bürki bestätigt den von Grossrat Ruedi Eberle aus dem Bericht gezogenen Schluss, dass an den lokalen Feiertagen gemäss Arbeitsgesetz grundsätzlich gearbeitet werden darf. Er betont aber, dass dies nicht dem Gutdünken des einzelnen Betriebs überlassen, sondern nur mit einer kantonalen Bewilligung des Justiz-, Polizei- und Militärdepartements erlaubt ist. Im Weiteren weist er darauf hin, dass die im Bericht gemachten Angaben über die Anzahl Betriebe auf der Statistik des eidgenössischen Sekretariats für Wirtschaft seco beruhe, die ihrerseits auf entsprechenden Meldungen aus den Kantonen gründe. Eine Befragung der einzelnen Gewerbler, ob sie an kantonalen Feiertagen in den umliegenden Kantonen arbeiten,

hätte die Mühe wohl kaum gelohnt, da voraussichtlich recht viele die Frage nicht beantwortet hätten.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, möchte erfahren, worauf sich die von Landesfährnich Martin Bürki erwähnte, für die Arbeit an lokalen Feiertagen erforderliche Bewilligung des Justiz-, Polizei- und Militärdepartements abstützt. Sie zitiert die Ausführungen in der untersten Zeile auf Seite 7 des Berichts, wonach das Vorliegen einer arbeitsrechtlichen Sonntagsarbeitsbewilligung für die Beschäftigung von Arbeitnehmern an diesen lokalen Feiertagen nicht erforderlich sei.

Landesfährnich Martin Bürki teilt dazu mit, dass sich die lokalen Feiertage auf das Ruhetagsgesetz abstützen. In diesem finde sich die Vorschrift, dass Betätigungen die Sonntagsruhe nicht stören dürfen. Wenn eine vorgesehene Arbeit die Sonntagsruhe nicht störe, könne sie vom Justiz-, Polizei- und Militärdepartement bewilligt werden.

Auf Ersuchen von Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, um Abgabe zusätzlicher Erläuterungen zum gleichen Punkt zitiert Landesfährnich Martin Bürki Art. 5 Abs. 1 und 2 des Ruhetagsgesetzes. In Abs. 1 werde aufgelistet, welche Tätigkeiten an öffentlichen Ruhetagen erlaubt sind. Gemäss Abs. 2 könne das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement im Einverständnis mit dem zuständigen Bezirksrat in besonderen Fällen weitergehende Ausnahmen gestatten.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, ist von diesen Erläuterungen nicht überzeugt. Er macht geltend, dass die in Art. 5 des Ruhetagsgesetzes geregelten Ausnahmen nur für Sonntage gelten, während sich die von Grossrätin Angela Koller zitierte Passage aus dem Bericht auf die nicht den Sonntagen gleichgestellten lokalen Feiertage beziehe. Er vertrete die Meinung, dass ein Industriebetrieb wie die KuK AG an solchen regionalen Feiertagen, wenn sie nicht auf einen Sonntag fallen, ohne Bewilligung arbeiten könne.

Landesfährnich Martin Bürki stimmt dem nicht zu. Er zitiert den Wortlaut von Art. 4 Abs. 1 des Ruhetagsgesetzes. Darin steht im ersten Satz die Aussage, dass an öffentlichen Ruhetagen Arbeiten, Betätigungen oder Veranstaltungen, welche durch Lärm oder auf andere Weise die dem Tag angemessene Ruhe und Würde ernstlich stören, untersagt sind.

Weiter wird das Wort zum Bericht nicht mehr verlangt.

Der Grosse Rat nimmt den Bericht „Überprüfung der Feiertage im Kanton“ zur Kenntnis.

Grossratspräsident Pius Federer stellt weiter den Antrag der Standeskommission, auf eine Änderung der Feiertagsregelung im kantonalen Recht zu verzichten, zur Diskussion.

Eine Diskussion zum Antrag wird nicht gewünscht.

In der Abstimmung wird der Antrag der Standeskommission einstimmig gutgeheissen.

8. Festsetzung der Landsgemeindeordnung für Sonntag, 24. April 2016

Referent: Landammann Roland Inauen
5/1/2016: Antrag Standeskommission

Landammann Roland Inauen stellt die auf der Landsgemeindeordnung aufgeführten Verhandlungsgegenstände vor. Wie üblich werde die Initiative am Schluss der Geschäftsliste aufgeführt.

Das Wort zur Landsgemeindeordnung wird nicht gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird die Landsgemeindeordnung für den 24. April 2016 einstimmig verabschiedet.

9. Landrechtsgesuche

Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident ReKo
6/1/2016: Berichte Standeskommission
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit erhalten folgende Personen das Bürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh.:

- Sinan Bekteshi-Zekiri, geboren 1972 im Kosovo, kosovarischer Staatsangehöriger, sowie seine Ehefrau Turqan Bekteshi-Zekiri, geboren 1979 in Mazedonien, mazedonische Staatsangehörige; in die Einbürgerung miteinbezogen sind die Kinder Dardan Bekteshi, geboren 1999, Florian Bekteshi, geboren 2003, sowie Luan Bekteshi, geboren 2015, alle wohnhaft an der Dorfstrasse 36 in Haslen;
- Merima Zulic, geboren 1998 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft an der Gaishausstrasse 14 in Appenzell;
- Ensar Hodzic, geboren 1998 in Herisau, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft an der Gaishausstrasse 8 in Appenzell;
- Ajla Becirovic, geboren 1997 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft an der Gaishausstrasse 2b in Appenzell;
- Christina Fernandes da Silva Marques-Richter, geboren 1970 in Deutschland, deutsche Staatsangehörige, geschieden; in die Einbürgerung miteinbezogen ist der minderjährige Sohn Nuno Fernandes da Silva Marques, geboren 2000, beide wohnhaft an der Scheregg 12 in Weissbad;
- Marta Quintelas Pereira, geboren 1990 in Portugal, portugiesische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft an der St.Antonstrasse 15 in Appenzell;

10. Mitteilungen und Allfälliges

Es werden folgende Anliegen vorgebracht:

- Landammann Daniel Fässler informiert über den Stand der Arbeiten am Projekt Hallenbad. Er zeigt auf, was im ersten Schritt getan wurde und geht kurz auf die weiteren Vorgehensschritte ein.

Er erinnert daran, dass der Grosse Rat an der Junisession 2015 einen umfassenden Situationsbericht der Standeskommission zum Hallenbad beraten und die Standeskommission ermächtigt hatte, im vorgeschlagenen Sinne fortzufahren. Die Standeskommission habe im Spätsommer 2015 bei der Bau-Data AG, welche der Kanton bereits für die Erstellung des Alters- und Pflegezentrums beigezogen habe, einen Bericht in Auftrag gegeben, für die verschiedenen im Situationsbericht dargestellten Hallenbadvarianten die Erstellungskosten und die Betriebskosten zu ermitteln. Die Standeskommission habe am 19. Januar 2016 von diesem Bericht Kenntnis genommen. Sie habe ihn beauftragt, eine Arbeitsgruppe zur Analyse des Berichts, zur Vornahme allfälliger Zusatzabklärungen bei der Bau-Data AG und zur Abgabe einer Variantenempfehlung an die Standeskommission zusammenzustellen. Das Baurechtsgrundstück und die bestehende Baute des Hallenbades seien nach dem Konkurs der Hallenschwimmbad Appenzell AG ins Eigentum des Kantons übergegangen, sodass der Neubau des Hallenbades nun faktisch zu einem kantonalen Projekt geworden sei. Dies sei auch das Ergebnis einer Abmachung mit den Bezirken über eine Entflechtung der Aufgaben in Bezug auf die Sportanlagen. In der Arbeitsgruppe würden deshalb vier Mitglieder der Standeskommission, nämlich Landammann Roland Inauen, Säckelmeister Thomas Rechsteiner, Bauherr Stefan Sutter und er selber Einsitz nehmen. Die zweitwichtigste Gruppe in der Arbeitsgruppe würden die Vertreter der Schulgemeinden ausmachen, da wesentlich von deren Bedürfnissen abhängen dürfte, ob es überhaupt ein Hallenbad brauche. Letztlich liege aber ein Auftrag der Landsgemeinde zur Überarbeitung des Hallenbadprojekts und zur Vorlage einer redimensionierten Variante vor. Vertreter der Nutzer des bisherigen Hallenbades und weitere Einzelpersonen werden die Arbeitsgruppe komplettieren. Die Anfragen an die potentiellen Mitglieder der Arbeitsgruppe dürften diese Woche noch gemacht werden, sodass die Konstituierung noch im Februar 2016 möglich ist. Über das weitere Vorgehen könne im Moment noch keine Prognose gemacht werden. Es werde angestrebt, die Arbeiten voranzutreiben, damit möglichst rasch Klarheit über den weiteren politischen Prozess besteht.

- Grossrätin Angela Koller, Rüte, erinnert daran, dass die Landsgemeinde 2009 an den gemeinsamen Aufbau eines Polycornetzes mit den Kantonen St.Gallen und Appenzell A.Rh. mit Gesamtprojektkosten von Fr. 51 Mio. einen Kredit von Fr. 2.6 Mio. gutgeheissen hat. Gemäss einer Medienmitteilung vom 10. Dezember 2015 habe das Projekt Polycorn nun aber um knapp Fr. 14 Mio. günstiger als budgetiert abgeschlossen werden können. Damit liege auch der Kostenanteil des Kantons Appenzell I.Rh. um rund Fr. 700'000.-- tiefer. In der Mitteilung sei nur ausgeführt worden, dass verschiedene Gründe dazu geführt hätten, dass das Projekt so viel günstiger als budgetiert habe abgeschlossen werden können. Grossrätin Angela Koller zeigt sich verärgert, dass derart unspezifisch über eine derart hohe Fehlbudgetierung informiert worden sei. Wie im Falle einer Budgetüberschreitung müsse auch bei einem Abschluss mit wesentlichen Minderkosten detailliert begründet werden, wie das Ergebnis zustande gekommen ist. Sie ersucht Landesfährnrich Martin Bürki um Darlegung der genauen Gründe für die Minderkosten.

Landesfährnrich Martin Bürki gibt zu bedenken, dass die Planung und Budgetierung des vom Bund vor 20 Jahren angestossenen Projekts mit den dazumal geltenden Preisen erfolgt sei. Aufgrund des gemeinsamen kantonsübergreifenden Aufbaus des Polycornetzes in den drei Kantonen seien verschiedene vorgesehene Antennen letztlich nicht benötigt worden. Weiter hätten einzelne Standorte dank intensiver Verhandlungen mit den betroffe-

nen Grundeigentümern mit tieferen Kosten als geplant realisiert werden können. Im Weiteren verweist Landesfähnrich Martin Bürki auf den im Vergleich zu den Neunzigerjahren heute wesentlich günstigeren Wechselkurs zwischen Franken und Euro, was ebenfalls wesentlich zum günstigeren Abschluss beigetragen habe. Schliesslich sei in den vergangenen 20 Jahren auch das für den Aufbau von Polycom benötigte Material günstiger geworden.

- Grossrat Josef Schmid, Schwende, ermuntert die Mitglieder des Grossen Rates und der Ständekommission im Namen des Organisationskomitees zur Teilnahme am Parlamentarier-Skirennen samt Vorabendprogramm. Der Anlass finde am 10. und 11. März 2016 statt. Er verweist auf die Anfang Januar verschickte Einladung. Anmeldeschluss für die Teilnahme sei am 19. Februar 2016.

Appenzell, 2. März 2016

Der Protokollführer

Markus Dörig

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Wasserbaugesetzes (WBauG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision des Wasserbaugesetzes vom 29. April 2001 (WBauG),

beschliesst:

I.

Art. 1 Abs. 1 lautet neu:

¹Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über den Wasserbau. Es regelt ferner die Wasserbaupolizei und die Festlegung des Gewässerraums gemäss dem eidgenössischen Gewässerschutzrecht.

II.

Art. 9 lautet neu:

¹Das Departement legt nach Anhörung der Planungsbehörde den Gewässerraum der oberirdischen Gewässer fest und erlässt einen Gewässerraumlängenplan. Gewässerraumlängen

²Das Departement schreibt Gewässerraumlängen oder Planänderungen amtlich aus und legt sie 30 Tage öffentlich auf.

³Die Einspracheberechtigung richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 30. April 2000 (VerwVG). Zusätzlich sind bei Vorhaben auf ihrem Planungsgebiet die Planungsbehörden berechtigt, Einsprache zu führen und daran anschliessend Rekurs und Beschwerde zu erheben.

⁴Gewässerraumlängen gehen allen anderen Abstandsvorschriften vor. Im Übrigen gilt die Regelung zu den Baulinien gemäss Baugesetz sinngemäss.

III.

Art. 17 lautet neu:

Die Einspracheberechtigung richtet sich nach dem VerwVG. Zusätzlich ist jede im Kanton wohnhafte natürliche Person berechtigt, Einsprache zu führen und daran anschliessend Rekurs und Beschwerde zu erheben. Populärbeschwerde

IV.

Art. 34 lautet neu:

Änderung bestehender Rechte

¹Art. 50 Abs. 1 lit. d des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG) lautet neu:

d) Auf dem Gebiet der Wasserbaugesetzgebung:
Beim zuständigen Departement gegen Pläne betreffend die Verbauung öffentlicher Gewässer, entsprechende Perimeterpläne und Pläne zur Festlegung oder Änderung von Gewässerraumlinien.

²Art. 34 WBauG gilt mit der vorgenommenen Anpassung des Verwaltungsverfahrensgesetzes wieder als aufgehoben.

V.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Grossratsbeschluss zur Revision der Gymnasialverordnung

vom 1. Februar 2016

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Gymnasialverordnung (GymV) vom 30. November 1998,

beschliesst:

I.

Die Gymnasialverordnung wird geändert:

1. In der ganzen Verordnung wird der Begriff „Lehrer“ durch „Lehrperson“ oder „Lehrpersonen“ ersetzt.

2. Art. 3 lautet neu:

¹Die Standeskommission wählt die Mitglieder der Schulleitung.

²Sie entscheidet über den Stellenplan.

³Sie nimmt die ihr in dieser Verordnung übertragenen Aufgaben wahr.

⁴Sie erlässt die für die Organisation der Schule erforderlichen Regelungen und legt die Rechte und Pflichten der Kommissionen und Konferenzen fest.

3. Die Marginalie von Art. 4 lautet neu „Landesschulkommission“, Art. 4 Abs. 2, 3 und 4 lauten neu:

²Sie stellt der Standeskommission für die Wahl der Schulleitung Antrag; für die Lehrpersonen ist sie Anstellungsbehörde.

³Sie erlässt die erforderlichen Regelungen, soweit sie hierzu gemäss dieser Verordnung ermächtigt ist.

⁴In Fragen des Gymnasiums nimmt der Rektor mit beratender Stimme an den Sitzungen der Landesschulkommission teil.

4. Die Marginalie von Art. 5 lautet neu „Erziehungsdepartement“, Art. 5 Abs. 3 wird eingefügt:

³Reglemente der Schulleitung bedürfen der Genehmigung des Erziehungsdepartements.

Standeskommission

5. Art. 6 lautet neu:
- Schulleitung ¹Die Schulleitung ist für die Leitung der Schule verantwortlich und nimmt die weiteren ihr zugewiesenen Aufgaben wahr.
- ²Sie ist zuständig für die Personalführung und -entwicklung sowie für die Qualität und die Weiterentwicklung von Schule und Unterricht.
- ³Ihr obliegen insbesondere:
- a) Erstellung der Mehrjahresplanung und der Semesterprogramme;
 - b) Zuweisung der Lektionen an die Lehrpersonen;
 - c) Anstellung von Aushilfen und Stellvertretungen;
 - d) Erlass schulinterner Reglemente (Schulordnung etc.);
 - e) Disziplinarwesen gegenüber Schülern;
 - f) Zuweisung von Aufgaben an Kommissionen und Konferenzen.
6. Art. 7 lautet neu:
- Rektor ¹Der Rektor steht der Schulleitung vor und führt diese. Bei Stimmgleichheit kommt ihm der Stichentscheid zu.
- ²Er trägt die Gesamtverantwortung für die Aufgabenbereiche der Schulleitung.
- ³Er vertritt die Schule nach aussen und gegenüber den Behörden.
7. Art. 8 wird aufgehoben.
8. Art. 9 Abs. 1 und Abs. 4 lauten neu:
- ¹Lehrpersonen in den Fächern neue Sprachen, alte Sprachen, Geschichte, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Geografie, Wirtschaft, Informatik, Philosophie und Religion können angestellt werden, wenn sie über einen akademischen Grad im entsprechenden Fachbereich verfügen.
- ⁴Für den Unterricht am Untergymnasium wird das Diplom für Lehrpersonen der Sekundarstufe I anerkannt.
9. Art. 10 wird aufgehoben.
10. Art. 12 Abs. 1 und 2 lauten neu:
- ¹Die Standeskommission legt die Lektionenzahl für ein Vollpensum der Lehrpersonen fest.
- ²Sie regelt die Lektionentlastung.
11. Art. 13 lautet neu:
- Klassenlehrperson ¹Für jede Klasse wird durch die Schulleitung eine Klassenlehrperson bestimmt.

²Die persönliche Betreuung der Schüler obliegt in erster Linie der Klassenlehrperson.

³Diese stellt in geeigneter Form den Kontakt zu den Inhabern der elterlichen Sorge sicher, welchen das Recht auf Schulbesuch zusteht.

12. Art. 14 Abs. 2 lautet neu:

²Nebenaufgaben werden durch die Schulleitung zugeteilt.

13. Art. 15 Abs. 2 wird aufgehoben.

14. Art. 17 wird aufgehoben.

15. Art. 19 Abs. 1 lautet neu:

¹Die Schüler sind zum Besuch der obligatorischen und der von ihnen gewählten Fächer sowie der durch die Schulleitung als obligatorisch erklärten Schulanlässe verpflichtet.

16. Art. 20 Abs. 2 und 4 lauten neu:

²Sie haben die Schulordnung zu beachten und sich in Schule und Öffentlichkeit rücksichtsvoll zu verhalten.

⁴Die Schulleitung kann die Mitwirkung von Schülerorganisationen im Klassen- oder Schulverband vorsehen.

17. Art. 24 Abs. 3 lautet neu:

³Die Festsetzung einzelner schulfreier Tage ist Sache der Schulleitung.

18. Art. 25 Abs. 2 lautet neu:

²Sie werden auf Antrag der Schulleitung von der Landesschulkommission erlassen.

19. Art. 27 lautet neu:

¹Die Stundenpläne werden durch die Schulleitung erlassen.

Stundenpläne

²Abweichungen von den Stundenplänen sind nur in begründeten Einzelfällen und mit Bewilligung der Schulleitung erlaubt.

20. Art. 33 Abs. 3 lautet neu:

³Innerhalb dieser Schranken regelt die Schulleitung die Raumzuteilung für die Bedürfnisse der Schule.

II.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Jagdgesetz (JaV)

vom 1. Februar 2016

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Verordnung zum Jagdgesetz vom 13. Juni 1989,

beschliesst:

I.

Art. 37 Abs. 3 lautet neu:

³Zum Schutze von Einstandsgebieten des Wildes kann die Standeskommission nach Anhörung des Standortbezirks örtlich und zeitlich begrenzte Bejagungsverbote erlassen. Aus dem gleichen Grund kann sie das Skifahren, Langlaufen und dergleichen beschränken.

II.

Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund sofort in Kraft.

Genehmigung durch das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation: ...

**Rechnung
für das Jahr 2015**

Die Rechnung 2015 kann bei der
Ratskanzlei Appenzell I.Rh.
Bezogen werden.

Bericht über die Kantonale Verwaltung 2015

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident
Hochgeachteter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren des Grossen Rates und der Standeskommission

Im Rahmen des Auftrages gemäss Verordnung über die Finanzprüfung und die Geschäftsüberwachung vom 27. März 1995 (VFG) berichtet die StwK über die Prüfungen der Staatsrechnungen und der Staatsverwaltungen.

1. Bilanztanpassungsbericht

Der Bilanztanpassungsbericht zeigt auf, wo durch die Neugliederung und Neubewertung der Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2015 kreditrechtlich relevante Verschiebungen erfolgen. Der Bilanztanpassungsbericht wurde per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt und bildet die Grundlage für die Rechnungslegung 2015. Die Eröffnungsbilanz erfüllt die Mindestanforderung nach HRM2. Neubewertungsdifferenzen beim Finanzvermögen werden als zukünftige Wertschwankungsreserve im Eigenkapital geführt.

Mit der Genehmigung dieses Berichts heisst der Grosse Rat die Überführung der Schlussbilanz 2014 in die Eröffnungsbilanz 2015 und die damit verbundenen Neugliederungen und Neubewertungen für die Verwaltungs-, Abwasser-, Strassen- und Abfallrechnung mit den entsprechenden kreditrechtlichen Konsequenzen gut.

Die Steuererträge werden neu bei Rechnungsstellung verbucht (Soll-Prinzip). Das Delkredere-Risiko wird mit einer pauschalen Wertberichtigung von 5% aufgrund von Erfahrungswerten berücksichtigt.

Im Übergang zu HRM2 ist die Neubewertung des Verwaltungsvermögens fakultativ. Das Finanzdepartement hat mit Ausnahme der Darlehen und Beteiligungen darauf verzichtet. Dies erfolgte im Wissen, dass durch die Minderabschreibungen die Rechnungsabschlüsse in den folgenden Jahren nicht die effektive Ertragslage ausweisen. Bei einer Aufwertung des Verwaltungsvermögens wären sonst die Sachanlagen ein zweites Mal abgeschrieben worden.

Mit der Einführung von HRM2 ändern der Kontenplan und damit auch die Gliederung der Bilanz. Auf der Aktivseite der Bilanz werden die Kontogruppen detaillierter dargestellt. Auf der Passivseite fällt die Kategorie Spezialfinanzierung weg. Solange die kantonalen Organe die Gesetzesbestimmungen und Reglemente selber ändern können, gelten die Spezialfinanzierungen als Eigenkapital, ansonsten als Fremdkapital. Vorfinanzierungen werden dem Eigenkapital zugeschlagen. Die Neubewertungsreserve, welche aus der Aufwertung des Finanzvermögens entstanden ist, wird ebenfalls in einer separaten Position im Eigenkapital aufgeführt.

Neugliederung Bilanz

HRM1		HRM2	
1 Aktiven		1 Aktiven	
10 Finanzvermögen		10 Finanzvermögen	
100 Flüssige Mittel		100 Flüssige Mittel und kurzfr. Geldanlagen	
101 Guthaben		101 Forderungen	
102 Anlagen		102 Kurzfristige Finanzanlagen	
103 Transitorische Aktiven		104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	
		106 Vorräte und angefangene Arbeiten	
		107 Finanzanlagen	
		108 Sachanlagen Finanzvermögen	
15 Verwaltungsvermögen		14 Verwaltungsvermögen	
150 Sachgüter		140 Sachanlagen	
151 Darlehen und Beteiligungen		142 Immaterielle Anlagen	
		144 Darlehen	
		145 Beteiligungen	
152 Investitionsbeiträge		146 Investitionsbeiträge	
HRM1		HRM2	
2 Passiven		2 Passiven	
20 Fremdkapital		20 Fremdkapital	
		Kurzfristiges Fremdkapital	
200 Laufende Verpflichtungen		200 Laufende Verbindlichkeiten	
201 Mittel- und langfristige Schulden		201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	
202 Rückstellungen		204 Passive Rechnungsabgrenzungen	
203 Transitorische Passiven		205 Kurzfristige Rückstellungen	
		Langfristiges Fremdkapital	
		206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	
25 Spezialfinanzierungen		208 Langfristige Rückstellungen	
251 Spezialfinanzierungen		209 Verbindlichkeiten SF und Fonds im FK	
28 Eigenkapital		29 Eigenkapital	
280 Eigenkapital		290 Verbindlichkeiten SF im EK	
		291 Verbindlichkeiten Fonds im EK	
		293 Vorfinanzierungen	
		296 Neubewertungsreserve	
		299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	

Konsequenzen auf konsolidiertes Eigenkapital per 1. Januar 2015

Die Neugliederungen und Neubewertungen haben auf das Eigenkapital einen wesentlichen Einfluss (Fr. 52.8 Mio. auf Fr. 113.0 Mio.), wobei zu beachten ist, dass dadurch nicht mehr Kapital vorhanden ist, sondern nur eine Umlagerung und Neubewertung stattgefunden hat.

Eigenkapital	HRM1	Neugliederung	Auf-/Abwertung	HRM2
Verbindlichkeiten SF im EK	0.00	22'387'525.38	0.00	22'387'525.38
Verbindlichkeiten Fonds im EK	0.00	7'254'517.44	-14'903.20	7'239'614.24
Vorfinanzierungen	0.00	16'664'413.23	-8'610'217.68	8'054'195.55
Neubewertungsreserve Finanzvermö	0.00	0.00	12'042'693.00	12'042'693.00
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	52'835'383.03	352'186.37	10'077'617.43	63'265'186.83
Total Eigenkapital	52'835'383.03	46'658'642.42	13'495'189.55	112'989'215.00

2. Rechnung 2015

Basierend auf der Umstellung auf HRM2 erscheint die Rechnung 2015 nicht nur aus inhaltlicher Sicht in einer neuen, aufgewerteten Form; sie ist auch in formaler Hinsicht transparenter geworden.

Die Rechnung 2015 (neue Terminologie für die konsolidierte Gesamtsicht des Kantonshaushaltes mit Verwaltungs-, Abwasser-, Strassen-, Abfallrechnung) ist in der Erfolgsrechnung zweistufig dargestellt.

Die Rechnung 2015 weist für die Erfolgsrechnung 2015 einen operativen Gewinn von Fr. 10.9 Mio. und auf der 2. Stufe von Fr. 4.7 Mio. aus, welcher somit rund Fr. 13.3 Mio. bzw. Fr. 7 Mio. besser ausfällt als budgetiert. Die Nettoinvestitionen 2015 fallen hingegen mit Fr. 10.2 Mio. um Fr. 12.5 Mio. deutlich tiefer aus als geplant.

Die Rechnung ist in fünf Bestandteile gegliedert: Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung, Bilanz und Anhang

Durch die gesamte Umstellung der Kontenpläne wird ein Vorjahresvergleich verunmöglicht, daher wird auf das Abbilden der Rechnung 2014 verzichtet.

Übersicht Budget - Rechnung konsolidiert

Ergebnisse	Rechnung 2015	Budget 2015
Erfolgsrechnung		
Betrieblicher Aufwand	145'918'691	147'136'300
Betrieblicher Ertrag	144'545'014	133'043'000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-1'373'677	-14'093'300
Finanzaufwand	56'392	95'000
Finanzertrag	12'370'700	11'862'000
Ergebnis aus Finanzierung	12'314'308	11'767'000
Operatives Ergebnis (Stufe 1)	Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	10'940'631
		-2'326'300
Ausserordentlicher Aufwand	6'407'628	0
Ausserordentlicher Ertrag	165'572	0
Ausserordentliches Ergebnis	-6'242'057	0
Jahresergebnis Erfolgsrechnung (Stufe 2)	Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	4'698'575
		-2'326'300
Investitionsrechnung		
Investitionsausgaben	13'325'964	24'374'000
Investitionseinnahmen	3'161'698	1'698'000

Erfolgsrechnung: Grössere Abweichungen von Aufwand und Ertrag zum Budget

<i>Nach Artengliederung</i>	R 2015	B 2015	Abweichung
Aufwand	152'382'711	147'231'300	-5'151'411
Personalaufwand	22'673'380	22'961'500	288'120
Sach- und übriger Betriebsaufwand	13'597'649	16'270'700	2'673'051
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'410'023	4'261'000	2'850'977
Finanzaufwand	56'392	95'000	38'608
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	1'466'824	637'500	-829'324
Transferaufwand	75'826'312	72'441'600	-3'384'712
Durchlaufende Beiträge	23'135'781	22'991'000	-144'781
Ausserordentlicher Aufwand	6'407'628	-	-6'407'628
Interne Verrechnungen	7'808'722	7'573'000	-235'722

<i>Nach Artengliederung</i>	R 2015	B 2015	Abweichung
Ertrag	157'081'286	144'905'000	12'176'286
Fiskalertrag	50'061'954	44'400'000	5'661'954
Regalien und Konzessionen	3'658'055	2'312'000	1'346'055
Entgelte	12'947'662	11'047'000	1'900'662
Verschiedene Erträge	13'970	12'000	1'970
Finanzertrag	12'370'700	11'862'000	508'700
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	341'752	912'000	-570'248
Transferertrag	46'577'119	43'922'000	2'655'119
Durchlaufende Beiträge	23'135'781	22'991'000	144'781
Ausserordentlicher Ertrag	165'572	-	165'572
Interne Verrechnungen	7'808'722	7'447'000	361'722

Investitionsrechnung: Abweichungen Ausgaben zum Budget

<i>Nach Artengliederung</i>	R 2015	B 2015	Abweichung
Investitionsausgaben Total	13'325'964	24'374'000	-11'048'036
Sachanlagen	10'637'311	20'161'000	-9'523'689
Strassen	2'350'487	5'320'000	-2'969'513
Wasserbau	748'461	1'020'000	-271'539
Tiefbauten	1'587'397	1'950'000	-362'603
Hochbauten	5'950'967	11'550'000	-5'599'033
Mobilien	-	-	-
Investitionsbeiträge	2'619'153	4'200'000	-1'580'847
Investitionsbeiträge an den Bund	206'630	200'000	6'630
Investitionsbeiträge an den Kanton	348'013	200'000	148'013
Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen	1'800'000	1'800'000	-
Investitionsbeiträge an private Organisationen	65'985	2'000'000	-1'934'015
Immaterielle Anlagen	-	13'000	-13'000
Software	-	13'000	13'000
Darlehen	-	-	-
Darlehen an Private Haushalte	-	-	13'000

Schwierige Bodenverhandlungen und Einsprachen verhinderten ein fristgerechtes Bauen der geplanten Strassenabschnitte.

Bei den Hochbauten erklärt sich die Abweichung durch den verzögerten Zahlungsfluss beim Neubau des Alters- und Pflegezentrums. Die Ablehnung des Kreditgesuchs für den Neubau des Hallenbades an der Landsgemeinde 2015 erklärt die Minderausgaben bei den Investitionsbeiträgen.

Verwaltungsrechnung

Die Erfolgsrechnung 2015 weist einen Ertragsüberschuss von Fr. 0.2 Mio. aus und schliesst somit gegenüber dem budgetierten Aufwandüberschuss von Fr. 4.8 Mio. um rund Fr. 5 Mio. besser ab.

Abwasserrechnung

Die Erfolgsrechnung schliesst nach Abschreibungen von Fr. 0.9 Mio. mit einem Nettoertrag von Fr. 0.4 Mio. ab.

Die Investitionsrechnung schliesst mit einem Einnahmenüberschuss von Fr. 19'000.-- praktisch ausgeglichen ab.

Strassenrechnung

Die Erfolgsrechnung schliesst nach Abschreibungen von Fr. 2.3 Mio., wovon Fr. 2.1 Mio. zusätzliche Abschreibungen sind, mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 3.8 Mio. ab.

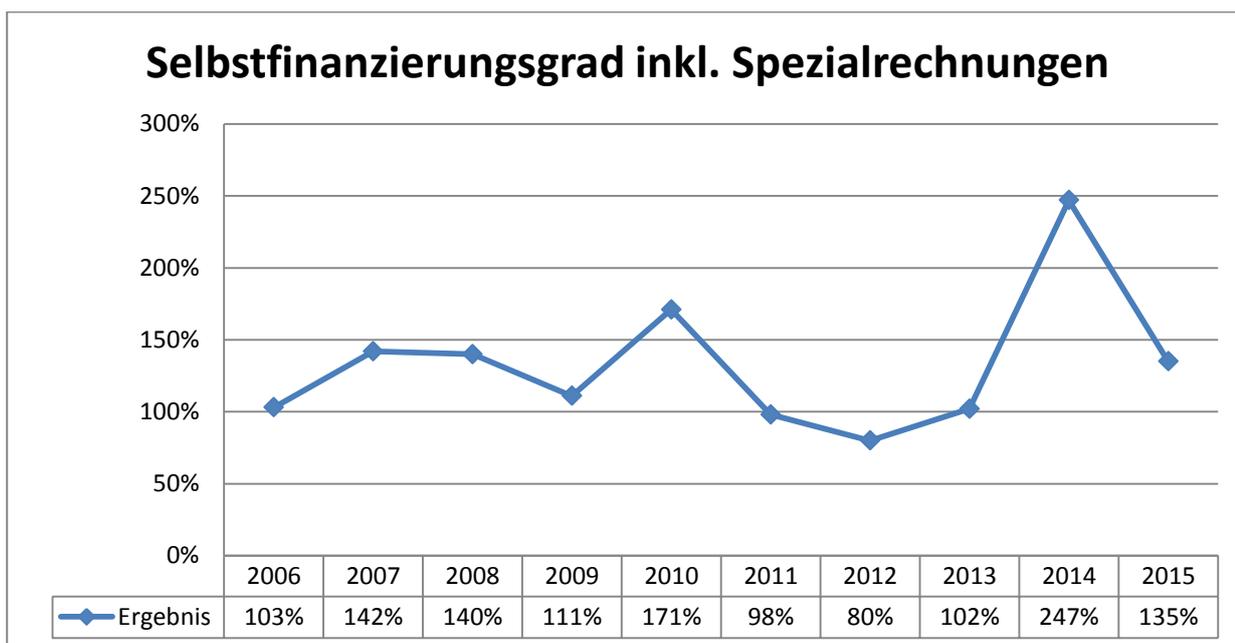
Die Investitionsrechnung beinhaltet Nettoinvestitionen von Fr. 2.3 Mio.

Abfallrechnung

Die Erfolgsrechnung schliesst ohne Abschreibungen für den Ökohof (bereits vollständig abgeschrieben) mit einem Gewinn von Fr. 0.2 Mio. ab.

Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad über alle vier Rechnungen beträgt 135%.



Steuererträge 2015

Steuerart	Gegenüber Budget	Gegenüber Vorjahr
Laufendes Jahr *	+ 3.1 Mio	+ 1.1 Mio
Vorjahr	+ 1.9 Mio	+ 0.0 Mio
Frühere Jahre	- 0.8 Mio	- 0.5 Mio
Quellensteuern *	+ 1.3 Mio	+ 0.2 Mio
Erbschafts- und Schenkungssteuern	-0.5 Mio	- 0.1 Mio
Grundstückgewinnsteuern	+ 1.0 Mio	- 0.6 Mio
Anteil Direkte Bundessteuer	+ 0.5 Mio	+ 0.4 Mio
Total **	+ 5.7 Mio	- 0.0 Mio

* Bis 2014 war die Quellensteuer im laufenden Jahr enthalten

** Alle Steuerarten

Verwaltungsrechnung

Hauptabweichungen Erfolgsrechnung (> +/- Fr. 200'000.--)

Verbesserung gegenüber Budget 2015
Total: + 5 Mio.

Mindererträge:

Fondsentnahme GGST - 852'000
 Staatssteuern frühere Jahre - 838'000
 Erbschafts- und Schenkungs-St. - 245'000

Mehraufwendungen:

Vorfinanzierung APZ - 4'300'000
 Ausserkant. Hospitalisationen - 2'742'000
 Pflegeleistungen - 890'000
 Innerkant. Hospitalisationen - 602'000
 Delkredere Steuerforderungen - 522'000
 Prämienverbilligungsbeiträge - 344'000
 Defizit Pflegeheim Appenzell - 316'000
 Fondseinlage GGSt - 292'000
 Wirtschaftliche Sozialhilfe - 271'000
 Strassenrechnung (Saldo) - 211'000

Total Verschlechterungen -12'425'000

Mehrerträge:

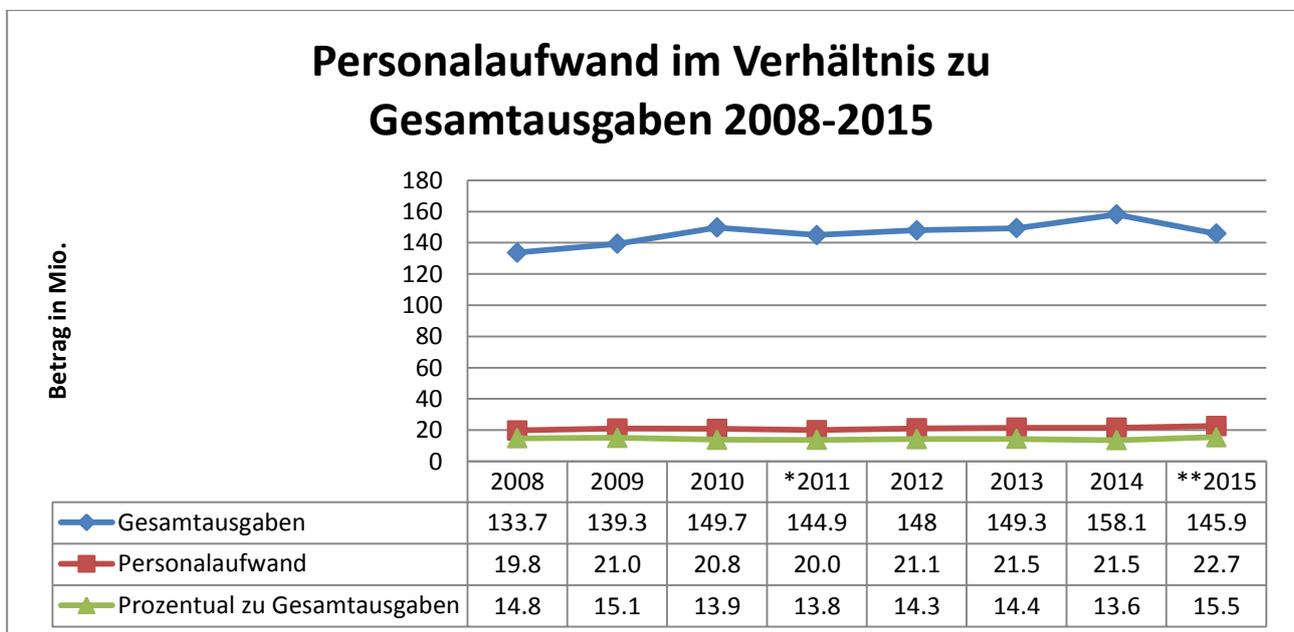
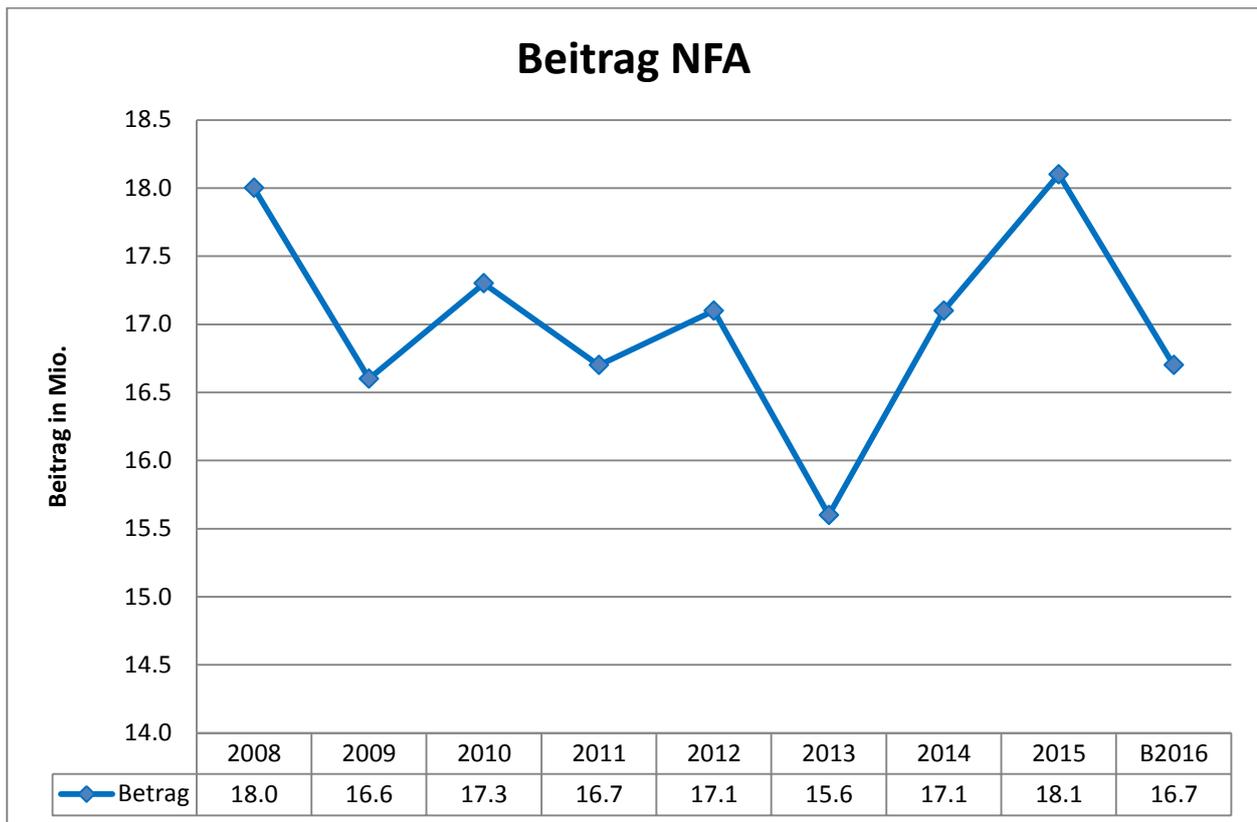
Staatssteuern 2015 3'062'000
 Staatssteuern Vorjahr 1'857'000
 Quellensteuer 1'325'000
 Gewinnanteil SNB 1'285'000
 Grundstückgewinnsteuern 1'175'000
 Anteil Direkte Bundessteuer 709'000
 Anteil Verrechnungssteuer 301'000
 Gesamtertrag Grundbuchamt 260'000
 Motorfahrzeugsteuern 227'000

Minderaufwendungen:

Abschreibungen VV 2'178'000
 Hochbauten (Unterhalt) 584'000
 Fachhochschulen 570'000
 Beitrag Behinderteninstitut. 560'000
 Meliorationsamt Kantonsbeitrag 340'000
 Personalaufwand 297'000
 Defizit Gymnasium 250'000

Total Verbesserungen 14'980'000

Beim NFA muss davon ausgegangen werden, dass dieser zukünftig noch weiter sinkt.



* Ab 2011 ohne Bürgerheim

** Ab 2015 konsolidierte Rechnung

3. Bemerkungen der StwK

Dank

Der Standeskommission, den kantonalen Kommissionen sowie den Mitarbeitenden der Kantonalen Verwaltung und der selbständigen öffentlichen Anstalten ist für den verantwortungsbewussten Umgang mit den öffentlichen Mitteln und somit für diese sehr positiv ausgefallene Rechnung zu danken.

Ein grosser Dank gilt insbesondere den Mitarbeitenden des Finanzdepartements für ihren grossen zusätzlichen Aufwand und für die sehr effiziente und erfolgreiche Projektabwicklung bei der Umstellung auf HRM2.

Steuern

Gegenwärtig werden im Vergleich von Einnahmen und Ausgaben zu viele Steuern eingezogen. Diese sind mittelfristig nur gerechtfertigt, wenn auch investiert wird. Aufgrund der finanziellen Ausgangslage begrüsst die StwK neben einer Ankurbelung der Investitionen das Vorhaben einer Steuergesetzrevision.

Investitionen

Der positive Rechnungsabschluss beruht vor allem auch darauf, dass im Berichtsjahr 2015 definitiv zu wenig investiert wurde. Dadurch entsteht ein Investitionsstau. Es sind dringend entsprechende Massnahmen einzuleiten, um diesem Umstand entgegenzuwirken. Für die langwierigen Investitionsprozesse braucht es nicht nur Zeit, sondern auch personelle Ressourcen. Um diese Ressourcenknappheit kurzfristig zu überbrücken, kann sich die StwK auch den gezielten Beizug externer Fachleute/Firmen vorstellen.

Personal

Das Lohnbudget wurde um Fr. 0.3 Mio. und der Sach- und Betriebsaufwand gegenüber dem Budget um 2.7 Mio. unterschritten. Diese Einsparungen sind im Wesentlichen der Verdienst des Verwaltungspersonals. Die StwK ist der Ansicht, dass diese Verdienste nicht nur zu verdanken sind, sondern dass auch weiterführende motivierende Personalmassnahmen einzuleiten sind. Dabei stehen in erster Linie nicht Lohnerhöhungen, sondern andere Massnahmen wie zum Beispiel bezahlte Weiterbildungsmöglichkeiten, die Anerkennungen für besondere Leistungen oder im Vergleich zum jetzigen Zustand eine attraktivere Arbeitsplatzgestaltung im Vordergrund. Zu diesen Anliegen erwartet die StwK im Budget 2017 eine entsprechende Budgetposition.

Ein grösserer Spielraum bei den Lohnklassen soll bei der neuen Personalverordnung Beachtung geschenkt werden. Die StwK unterstützt diese Absicht der Standeskommission, damit bei sehr guten Mitarbeitern auch entsprechend mehr Handlungsspielraum besteht.

4. Revisionsbericht

Gestützt auf die Ergebnisse der externen Revisionsstelle kann die StwK bestätigen, dass die Rechnung des Kantons Appenzell I.Rh., bestehend aus Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung, Bilanz und Anhang, für das am 31. Dezember 2015 abgeschlossene Rechnungsjahr sowie der Bericht zur Neugliederung und Neubewertung der Bilanz nach HRM2 per 1. Januar 2015 (Bilanzanpassungsbericht) geprüft wurden. Sie entsprechen den kantonalen gesetzlichen Vorschriften.

5. Bericht über die Verwaltung

5.1. Volksschulamt

Dem Volksschulamt stehen insgesamt 550 Stellenprozente zur Verfügung. 9 Mitarbeitende stellen die Aufgabenerfüllung in den Bereichen Leitung Schulamt, Inspektion, Schulpsychologischer Dienst, Schulsozialarbeit, Pädagogischer Support ICT und Sekretariat sicher. Für alle Bereiche sind Stellenbeschriebe vorhanden, welche bei Personalwechsel oder alle drei Jahre überprüft werden.

Dem kantonalen Schulamt kommen zwei wichtige Aufgaben zu. Einerseits werden mit einem Anteil von rund 60% der zur Verfügung stehenden Ressourcen klassische Departementsaufgaben bearbeitet (Mitwirkung und Kontakt in und mit den Gremien der EDK, der Kantone, Umsetzung von verschiedenen Projekten etc.), andererseits berät und unterstützt das kantonale Schulamt die Schulgemeinden mit rund 40% in der Führung der Volksschule. Es stellt die pädagogische Leitung für alle Schulen des Kantons sicher, indem es die Beratung und Unterstützung der Lehrerschaft wahrnimmt, die Qualitätssicherung und die pädagogische Fachaufsicht besorgt, die Schulentwicklung fördert und für die Weiterbildung der Lehrerschaft verantwortlich ist.

Eine zentrale Aufgabe des Schulamts ist die Qualitätssicherung. Diese basiert auf einem umfassenden Rahmenwerk von direkten Kernfaktoren und weiterführenden Umgebungsfaktoren, die für die Qualitätssicherung eine wesentliche Rolle spielen. Einen zentralen Teil der Qualitätssicherung bilden die Schulbesuche und die anschliessenden Feedbackgespräche, die durch drei Inspektoren wahrgenommen werden. Insgesamt besuchen sie die rund 150 Lehrpersonen der Primar- und Sekundarstufe in der Regel alle zwei Jahre (Bei Bedarf werden weitere Inspektionsbesuche eingeschoben). Jedes Jahr werden Visitationsschwerpunkte gesetzt, welche an den Schulvorstehersitzungen zuhanden der Lehrerschaft bekannt gegeben werden.

Eine weitere, wichtige Aufgabe ist die Schulentwicklung. Aktivitäten in diesem Bereich sind aber noch relativ neu und noch nicht richtig in den Schulen angekommen. In diesem Bereich setzt das Schulamt auf die Mitarbeit der Schulvorsteher mit ihren Teams.

Grosse Bedeutung kommt den unterstützenden oder fallführenden Diensten des Schulamts in Problem- und Krisensituationen zu. Hierzu bestehen die notwendigen Konzepte (z.B. Krisenintervention an Schulen), und die Abläufe sind entsprechend geregelt und geklärt. Für besonders schwerwiegende Ereignisse steht ein Care-Team zur Verfügung.

Das Volksschulamt unterstützt die Schulgemeinden in ihren operativen Aufgaben. Regelmässig finden Behörden-Informationsanlässe statt, da die Fluktuation in den Schulräten recht hoch ist. Die Aufgabenteilung zwischen dem Erziehungsdepartement und den Schulgemeinden funktioniert gut. Als Stärken werden unter anderen die unkomplizierte Unterstützung, die Kontinuität und die fachliche Beurteilung gesehen. Schwächen sind in Überschneidungen und im Absprachen-Bedarf auszumachen (beispielsweise bei den Lehrpersonen: die fachliche Verantwortung liegt beim Schulamt, die personelle bei den Schulgemeinden).

Beigezogen wird das Schulamt durch die Schulgemeinden insbesondere bei der Klassenplanung oder bei Reklamationen/Konfliktsituationen zwischen Lehrpersonen und Eltern. Die Klassen- und Personalplanung ist aufgrund der rückläufigen Schülerzahlen eine grosse Herausforderung und sinnvolle, pädagogisch und finanziell verantwortbare Lösungen sind nicht leicht zu finden oder zu realisieren.

Unterstützt werden die Schulgemeinden in ihren operativen Aufgaben auch durch Schulvorsteherinnen und Schulvorsteher. Für sie stehen in den grösseren Schuleinheiten entsprechende Entlastungen zur Verfügung.

In einer besonderen Situation befindet sich Oberegg. Aufgrund der geographischen Lage (langer Anfahrtsweg aus Appenzell) und verschiedener, ungünstiger Rahmenbedingungen und Vorkommnisse in der Vergangenheit (Wechsel im Präsidium, Vakanzen etc.) musste eine neue Lösung gefunden werden. Seit drei Jahren ist ein Schulleiter für die operative und pädagogische Führung der Schulen in Oberegg verantwortlich. Die Erfahrungen sind sehr positiv.

Aktuell sind auch an der Sekundarschule Appenzell Bestrebungen im Gange, mit einem neuen Schulleitungskonzept und einer neuen Aufgabenteilung auf verschiedene Herausforderungen zu reagieren. Dabei würden unter anderem Aufgaben in der pädagogischen Führung vom Schulamt auf die neue Schulleitung übertragen.

Aktuelle Themen des Volksschulamtes sind

- Lehrplan 21 mit den Anpassungen in den Stundentafeln (interne Vernehmlassung) und der Planung der Einführung (geplant ist das Schuljahr 2018/2019)
- Schulmodell „Integrierte Sekundarschule Oberegg“
- Schulraumplanung
- Überprüfung Grundkompetenzen Mathematik
- Rahmenbedingungen für den Kindergarten
- Schulische Heilpädagogik im Kindergarten
- Initiative Bannwart

Auch wenn Reformen anstehen: Was sich bisher bewährt hat, soll weitergeführt werden. Das bedeutet, dass die Kernfächer Deutsch und Mathematik ihrer Bedeutung entsprechend dotiert sind, und dass die zweite Fremdsprache Französisch ab dem 3. Zyklus (Sekundarstufe) unterrichtet werden soll.

Schlussfolgerung

Die drei Inspektoren verfügen insgesamt über 250 Stellenprozente, davon werden für Departementsaufgaben rund 150 % eingesetzt. Für die direkte pädagogische Führung von rund 150 Lehrpersonen und damit für die Qualitätssicherung und Schulentwicklung verbleiben nur rund 100 Stellenprozente. Insgesamt kommt die StwK zum Schluss, dass mit den vorhandenen Ressourcen die Aufgaben und die Verantwortungen in den Bereichen „Qualitätssicherung“ und „Schulentwicklung“ nicht in notwendigem Masse erfüllt werden können. Sie sieht den Handlungsbedarf aber nicht in erster Linie im Departement. Sie ist der Auffassung, dass diese Aufgaben von den grösseren Schulgemeinden mitgetragen werden sollten. Dazu ist unter der Leitung des Erziehungsdepartements der Weg hin zu geleiteten Schulen notwendig, so wie dies vielfach erfolgreich in vielen Kantonen und auch in Oberegg bereits praktiziert wird. Geleitete Schulen eröffnen auch die Möglichkeit, auf der strukturellen Ebene Anpassungen vorzunehmen, indem ein Schulrat von zahlreichen operativen Aufgaben entlastet werden kann. Diesem Entwicklungsschritt muss bei einer Schulgesetzrevision besondere Beachtung geschenkt werden.

5.2. Veterinäramt AI/AR

Allgemeines

Die Arbeit des Veterinäramts ist klar in verschiedene Prozesse aufgeteilt und übersichtlich dargestellt. Die bundes- und interkantonale Zusammenarbeit zur Gesetzes- und Verordnungsarbeit funktioniert im vorliegenden Bereich sehr gut. Aus dem Verständnis, dass Tierseuchen und Tierschutzthemen nicht an der Kantonsgrenze Halt machen, funktioniert auch die Zusammenarbeit unter den Kantonen gut. Einige Verordnungen im Bereich Tierseuchen und Tierschutz sind auf kantonaler Ebene veraltet. In der Umsetzung führt dies zu keinen nennenswerten Problemen, weil die übergeordneten aktuellen Bundes-Rechtsgrundlagen gelten und angewandt werden. Gesetzes- und Verordnungsarbeiten werden in beiden Kantonen möglichst einheitlich vorgenommen, damit auch der Vollzug gleich gehandhabt werden kann.

In der Zuständigkeit auf Regierungsebene hat sich mit der Verwaltungsreform in Appenzell A.Rh. auf den 1. Januar 2016 eine Änderung ergeben. Das Veterinäramt ist neu im Departement Gesundheit und Soziales Appenzell A.Rh. eingegliedert. In Appenzell I.Rh. sind sowohl das Land- und Forstwirtschaftsdepartement als auch das Gesundheits- und Sozialdepartement zuständig. Der wesentlich grösste Teil der hoheitlichen Aufgaben werden für das Land- und Forstwirtschaftsdepartement erbracht. Zur Vereinfachung sollte die Unterstellung unter ein Departement geprüft werden.

Die Verrechnung der Leistungen ist pragmatisch und zweckmässig geregelt. Aufgrund der personell verfügbaren Ressourcen können nicht alle gesetzlichen Bundesaufgaben wahrgenommen werden. Dies liegt einerseits am ausgetrockneten Arbeitsmarkt an qualifiziertem Personal und andererseits an den vielfältigen Aufgabenbereichen. Die Vorsteher der entsprechenden Departemente sind darauf hingewiesen worden und sind sich dieser Tatsache bewusst. Eine klare Priorisierung der Vollzugsaufgaben und damit verbunden einer Verantwortungs-Abgrenzung in der Umsetzung dieser Aufgaben wäre aus Sicht der StwK dienlich.

Vollzug Tierschutz

Die Zusammenarbeit mit dem landwirtschaftlichen Inspektionsdienst Appenzell (LIA) und dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement funktioniert gut. Ein regelmässiger Austausch findet statt.

Mit Anzeigen aus der Bevölkerung wird mit einem gesunden Augenmass umgegangen. Die Sichtweisen aus der Bevölkerung und von Seiten der Gesetzgebung sind vielfach unterschiedlich gelagert.

Die Anzahl Verstösse und Verfügungsfälle sind in beiden Kantonen vergleichbar. Die wenigen (4-5) schwerwiegenden Tierschutzfälle im Kanton Appenzell I.Rh. sind meist vielschichtig gelagert und den Behörden bekannt. Vielfach betrifft dies Personen, die pensioniert, alleinstehend, keinen Hofnachfolger haben oder keine Direktzahlungen mehr erhalten. Diese Fälle sind nicht einfach zu lösen. Für die tierschutzrechtliche Lösung solcher Fälle, ist eine laufende Meldung von Verstössen wichtig, damit aufgrund einer solchen Historie gezielter und zeitgerechter Vollzugsmassnahmen ergriffen werden können.

Die administrative Zusammenarbeit mit Datenbanken funktioniert gut. Spezifische Aufgabenstellungen seitens des Veterinäramts werden in der Weiterentwicklung auf Bundesebene aufgenommen. Die rasch verfügbare Informationstiefe bezüglich der Datenqualität der nationalen Tierverkehrsdatenbank in einem Seuchenfall muss jedoch verbessert werden.

Für die amtstierärztliche Kontrolle (sogenannte blaue Kontrolle) ist eine Vollzugsrichtlinie vorhanden. Mit dieser wird sichergestellt, dass eine möglichst einheitliche Handhabung gewährleistet ist.

Die aktuellen Regelungen in Zusammenhang mit der Tierarzneimittelverordnung (TAMV) sind für alle involvierten Seiten (Bauern, Tierärzte, Veterinäramt, etc.) unbefriedigend. So besteht zum Beispiel in der Abgabe von Tierarzneimitteln noch viel Optimierungsbedarf.

Zusammenfassung

Der gemeinsame Vollzug der kantonstierärztlichen Aufgaben funktioniert gut und wird auch als Einheit gelebt. Regelmässige Absprachen und Abgleiche zwischen den verschiedenen Anspruchsgruppen werden gepflegt. Insgesamt besteht diesbezüglich kein politischer Änderungsbedarf.

Schlussfolgerung

Die Unterstellung unter eines anstelle von zwei Departementen sollte in Appenzell I.Rh. aus der Optik eines optimierten Gesetzesvollzugs überdacht und allfällig angepasst werden.

Die Departementsleitungen sollten zu Gunsten der Mitarbeitenden eine klare Prioritätenregelung über bundeshoheitliche Vollzugsaufgaben definieren, damit knappe Personalressourcen gezielter eingesetzt werden können.

5.3. Betreibungs- und Konkursamt

Im Volkswirtschaftsdepartement ist das Betreibungs- und Konkursamt (wie auch das Erbschaftsamt, Grundbuchamt, Handelsregisteramt) primär ein Dienstleistungs-, Abwicklungs- und Vollzugsamt, das in einem vorgegebenen gesetzlichen Rahmen effizient und effektiv handeln muss. Der Gläubiger muss schnell zu seinem Recht kommen. Das Recht setzt sehr enge Zeiträume, die im Umfeld der heute steigenden Komplexität von Fällen immer schwieriger zu erreichen sind.

Beim Konkursamt Appenzell I.Rh. steht eine möglichst weit- und tiefgehende Erledigung der Fälle über dem „Erledigungsprinzip“ (Fälle infolge mangelnder offensichtlicher Aktiven möglichst rasch abschliessen). Im Rahmen der Personalressourcen wird versucht, mit oft sehr aufwendiger und minutiöser Arbeit und entsprechenden Nachforschungen möglichst viel für die Gläubiger zu erreichen (aktive Suche nach Vermögenswerten, Veräusserung von diesen, Beharren auf dem Auffinden verantwortlicher Organe bei konkursiten Firmen).

Inspektionen durch das Kantonsgericht

Das Kantonsgericht ist nach Art. 5 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbeitreibung und Konkurs (EG SchKG) zuständig für die Überwachung der Betreibungs- und Konkursämter. Als Aufsichtsbehörde SchKG beurteilt es insbesondere Beschwerden im Betreibungs- und Konkursverfahren gemäss Art. 17 SchKG.

Die Inspektionen erstrecken sich aber auch breiter auf die Bereiche Grundlagen, Administration, Personelles, betreibungsamtliche Tätigkeiten, konkursamtliche Tätigkeiten, Rechnungsführung, Allgemeines, Feststellungen. Für jeden dieser Bereiche, werden verschiedene Prüfpunkte in quantitativer (Fallzahlen) und qualitativer Hinsicht formell geprüft und bewertet. Die Inspektionsberichte 2013, 2014 und 2015 lagen der StwK vor dem Besuch beim Betreibungs- und Konkursamt vor. Alle drei Berichte würdigen die Arbeit dieses Amtes mit gut bis sehr gut und attestieren eine saubere und gute Amtsführung. Beim Besuch der StwK wurde versucht, Doppelspurigkeiten mit den Inspektionsberichten zu vermeiden.

Personal-/Arbeitsbelastung

Die 200% Personalressourcen des Betreibungs- und Konkursamtes bestehen aus dem Amtsleiter und einem Mitarbeiter/Stellvertreter, sowie gelegentlicher Unterstützung durch einen Lehrling des Volkswirtschaftsdepartements.

Es bestehen praktisch identische Stellenbeschreibungen für den Amtsleiter und seinen Mitarbeiter. Zurzeit enthält der Stellenbeschrieb historisch bedingt noch einige amtsfremde Aufgaben aus dem Bereich Arbeitsamt. Diese Aufgaben sind aber bereits übergeben worden. Die Stellenbeschreibungen werden entsprechend angepasst. Mitarbeitergespräche werden geführt, dokumentiert und sind geschätzt. Das Arbeitsklima und das Verhältnis mit dem Departementsvorgesetzter sind sehr gut, offen und konstruktiv.

Es werden konstant Weiterbildungen im Bereich SchKG sowie auch Spezialthemen (z.B. Liegenschaftsversteigerungen) besucht. Für Spezialthemen/Spezialfälle wird auch die Beratung bei umliegenden Betreibungsämtern gesucht. Die entsprechenden Kontakte sind gut. Zusätzliche juristische Unterstützung wird selten benötigt, da nur sehr wenige Beschwerden vorkommen (1 Beschwerde im 2015). Die Schnittstellen zu anderen Ämtern sind grundsätzlich gut bis sehr gut. Dazu zählen primär das Gericht (z.B. Bezirksgerichtspräsident), Polizei (z.B. polizeiliche Zuführungen), Steueramt und Sozialamt.

Die Kapazität von zwei Vollzeitstellen plus zeitweiser Unterstützung durch einen Lehrling reicht bei den gegenwärtigen Fallzahlen (1'200 bis 1'300 Betreibungen) pro Jahr aus. So können im Normalfall auch zusätzliche Spitzen gebrochen werden. Es bestehen zusätzliche Abhängigkeiten von der Schwere der Fälle (z.B. Notwendigkeit von Pfändungen vor Ort). Mittelfristig wird mit einer Zunahme der Fälle gerechnet, sodass die Personalkapazität im Auge behalten werden muss. Die Zahl der Betreibungsauskünfte ist ebenfalls steigend.

Bei den rund 1'300 Betreibungen im Jahre 2015 waren rund 400 Schuldner involviert, das heisst, es gibt wiederkehrende Schuldner, häufig in kleineren Fällen (beispielsweise bezüglich Krankenkassenprämien). Es wurden Zahlungsbefehle im Wert von rund Fr. 6 Mio. ausgestellt und rund 400 Pfändungen durchgeführt.

Auch der Aufwand im Konkursamt zeigt eine steigende Tendenz (Wirtschaftslage). Trotz des zunehmend widrigen Wirtschaftsumfelds ist die Zahlungsmoral in Appenzell I.Rh. nach wie vor noch gut, was wiederum zu einer gewissen Entlastung führt. Die Arbeitsbelastung ist bei längeren Abwesenheiten eines Mitarbeiters sehr gross (Ferien, WK). Dann müssen Aufgaben pragmatisch priorisiert werden.

Die Öffnungszeiten des Schalters richten sich nach den allgemeinen Öffnungszeiten der Kantonalen Verwaltung. Idealerweise kann mit fixierten Terminen gearbeitet werden, die Disziplin der Klientel ist aber in dieser Hinsicht nicht sehr gross. Bei Pfändungen vor Ort, die zu zweit vollzogen werden müssen, muss der Schalter manchmal unplanmässig geschlossen werden.

Eine Übernahme des Betreibungsamtes Oberegg macht in diesem Umfeld gegenwärtig keinen Sinn. Die Notwendigkeit vor Ort zu sein sowie schnell und flexibel agieren zu können (z.B. bei erfolglosen Vorladungen) kann bei der gegebenen Distanz und dem jetzigen Personalbestand nicht erfüllt werden.

Aufgabenbereiche / Arbeitsumfeld

Die Aufgabenbereiche des Betreibungs- und Konkursamtes verlangen eine sehr systematische Arbeitsweise. Jeder Arbeitsschritt wird klar dokumentiert und elektronisch erfasst. Die elektronische Erfassung hinterlässt eine Kontrollaufzeichnung (Audit Trail), die nicht verändert oder gelöscht werden kann (Fehlerfassungen werden korrigiert, bleiben aber sichtbar). Jede Überweisung erfolgt im Vier-Augenprinzip, und Auszahlungen werden immer gegen Quittungen abgewickelt.

Spezialaufgaben sind interessant in der Durchführung, bringen aber auch grossen Aufwand mit sich, z.B. Veranstaltung einer Gant, Freihandverkäufe. Die Kosten für Organisation, Inserate etc. werden durch den Erlös kaum mehr aufgewogen. Es wird gehofft, dass allenfalls eine Bundeslösung basierend auf eSchKG implementiert wird. Der Zeitpunkt ist allerdings noch offen. Das Arbeitsumfeld ist geprägt durch eine Zunahme von schwierigen Fällen und renitenten Kunden. Schuldner lehnen Verfahren ab, erscheinen nicht zu Vorladungen. Das resultiert in mehr Strafanzeigen, polizeilichen Vorführungen, Pfändungen vor Ort (teilweise unter Polizeischutz). Entsprechend wächst auch die Besorgnis bezüglich Konfrontationen mit Klienten im Amt (aber auch ausserhalb des Amtes während der Freizeit). Das Büro wurde behelfsmässig durch einen Schalter mit einer einfachen Schutzwand gesichert. Es besteht die Möglichkeit einen Alarm per PC auszulösen. Eine Neuplatzierung des Amtes in der Nähe der Polizei ist als Ziellösungen unbedingt anzustreben. Bei dieser Planung müsste auch mindestens ein fester dritter Arbeitsplatz einbezogen werden.

Für die Lagerung von beschlagnahmten Gegenständen stehen zurzeit keine geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung. Insbesondere für beschlagnahmte Autos, welche als gutes Druckmittel zur Begleichung von Schulden gelten, fehlen geschützte Einstellflächen wie Garagen oder Tiefgaragenplätze.

Die Akten des Betreibungsamtes werden im Untergeschoss der Kanzlei archiviert. Die Aufbewahrungspflicht beträgt maximal zehn Jahre. Die Akten des Konkursamtes werden im Dachstock archiviert. Diese Archivierungslösung ist vor allem aufgrund der Brandgefährdung äusserst unbefriedigend. Wichtige Dokumente aus Konkursverfahren müssen bis zu 40 Jahre aufbewahrt werden.

Die kürzlich eingeführte Softwarelösung WinBeam des Herstellers eServe gibt Anlass zu grosser Besorgnis. Der Hersteller kann nach einem Firmen-Besitzerwechsel und Mitarbeiterfluktuationen den nötigen Unterstützungsservice nicht mehr zufriedenstellend gewährleisten. Es ist fraglich, wie lange der Hersteller das konstante Nachführen von gesetzlichen Anpassungen in der Software noch garantieren kann. Grössere Kantone haben bereits Klagen gegen eServe eingereicht (der Kanton Appenzell I.Rh. arbeitet in diesem Fall eng mit Appenzell A.Rh. zusammen). Neben den notwendigen taktischen Schritten macht es Sinn, die Thematik auch mit einem längerfristigen Horizont zu betrachten, d.h. Einbezug einer Software für das Konkursamt.

Vorgehen bei Betreibungen gegen den Kanton

Breibungen gegen den Kanton folgen dem Standardprozess. Breibungsbegehren werden gleichentags erfasst und erhalten eine feste, nicht veränderbare Fallnummer. Als Schuldner wird in diesem Fall der „Eidgenössische Stand AI, Marktgasse 2, 9050 Appenzell“ erfasst.

Zahlungsbefehle werden in diesem Fall nicht per Post versandt, sondern nach Möglichkeit direkt dem regierenden Landammann oder der Ratskanzlei übergeben. Entsprechende Breibungseinträge bleiben für fünf Jahre im System (siehe auch Abschnitt 2) und können nicht gelöscht werden, es sei denn, der Gläubiger zieht sein Zahlungsbegehren zurück, oder es liegt ein richterlicher Entscheid zum Löschen vor.

Schlussfolgerung

Der Besuch der StwK beim Breibungs- und Konkursamt hat die positiven Inspektionsberichte der kantonalen Aufsichtscommission bestätigt. Die offenen und klaren Aussagen haben das Bild von guter Mitarbeiter- und kompetenter Amtsführung abgerundet.

Folgenden prioritären Punkten und Anliegen muss grosse Beachtung zugemessen, und entsprechende Massnahmen zur Umsetzung müssen zeitgerecht geplant werden:

1. Lösungen für das Software Problem eServe WinBeam, kurzfristig bezüglich Support und Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen; mittelfristig bezüglich einer kombinierten/integrierten Lösung für das Breibungs- und Konkursamt.
2. Thematik der Räumlichkeiten (Nähe zur Polizei; sicherer, grösserer Büroraum, Lösung des Archivproblems).
3. Bedarf für einen passenden Lagerraum für beschlagnahmte Gegenstände, speziell eine gesicherte, gedeckte Abstellfläche für beschlagnahmte Fahrzeuge.

5.4. Bezirksgericht

Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen liegt die Aufsicht über das Bezirksgericht beim Kantonsgerichtspräsidenten. Einzig das in der Verordnung festgelegte Gespräch über die Arbeitssituation liegt im Aufgabenbereich der StwK. Dieses umfasst nicht die gleichen Inhalte wie ein Mitarbeitergespräch.

Die StwK führte einerseits mit dem Kantonsgerichtspräsidenten ein Gespräch über das Bezirksgericht, andererseits ein Gespräch mit dem Bezirksgerichtspräsidenten über die Arbeitssituation.

Einhaltung Budget

Seit dem 1. Januar 2015 werden die Kostenvorschüsse und die Auszahlungen durch die Gerichtskanzlei verarbeitet. Nebst der Einhaltung der Anonymität der Prozessbeteiligten können mit dieser Prozessanpassung auch die anfallenden Forderungen schneller ausgelöst werden. Zwischen der Gerichtskanzlei und der Landesbuchhaltung findet ein reger Austausch statt, zumal auch dasselbe Softwareprogramm benutzt wird.

Aufgrund der vielen Verfahrenserledigungen durch Vergleiche entstehen weniger Verfahrenskosten. Zudem müssen die Parteien bei Zivilverfahren innerhalb einer Frist von 14 Tagen einen Vorschuss leisten. Dieser Vorschuss wird nach Rechtskraft mit offenen Forderungen verrechnet. Auszahlungen erfolgen sofort nach Rechtskraft des Entscheids, wobei diese nur mit Kollektivunterschrift ausgelöst werden können.

Arbeitssituation bezüglich Räumlichkeiten, technische Einrichtungen, Betriebshilfsmittel

Die vorhandenen Betriebshilfsmittel und Einrichtungen werden als zweckmässig beurteilt. Eine dauernde Herausforderung stellt das Vorhandensein von drei verschiedenen Softwareprogrammen dar, welche aber zu bewältigen ist.

Die räumliche Situation ist nach wie vor sehr unbefriedigend und dringend zu verbessern. Entsprechende Planungen sind unter Einbezug des Bezirksgerichtspräsidenten ausgelöst.

Zukunft

Der Bezirksgerichtspräsident weist darauf hin, dass mittelfristig ein Wechsel der Jugendanwaltschaft zur Staatsanwaltschaft geprüft werden sollte, da dies in allen anderen Kantonen so umgesetzt ist.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist dies nicht zwingend nötig, solange die Verfahrenstrennung sichergestellt ist. Ein Wechsel würde voraussichtlich einen Mehraufwand von 20 Stellenprozenten für die Staatsanwaltschaft auslösen.

5.5. Dank

Die StwK dankt den Departementsvorstehenden und Mitarbeitenden für die geleistete Arbeit und die offene, kompetente Beantwortung der Vielzahl von Fragen.

6. Anträge an den Grossen Rat

Die StwK stellt folgende Anträge:

1. Vom vorliegenden Bericht sei Kenntnis zu nehmen.
2. Der Antrag der Standeskommission auf Seite 15, Punkt 7, im Bilanzanpassungsbericht sei gutzuheissen.
3. Dem Antrag der Standeskommission auf Seite 10 in der Rechnung 2015 sei zuzustimmen.
4. Der Standeskommission, den kantonalen Kommissionen sowie den Mitarbeitenden der Kantonalen Verwaltung und der selbständigen öffentlichen Anstalten sei für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und das hohe Kostenbewusstsein zu danken.

Appenzell, 9. März 2016

**Grossratsbeschluss
zur Erhöhung der Einkaufstaxe
der Korporation Gemeinmerk Lehn-Mettlen**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Anwendung von Art. 1 des Grossratsbeschlusses über die Beschränkung der
Taxen für den Einkauf in Korporationen vom 27. Mai 1947,

beschliesst:

I.

Die von der Korporationsgemeinde vom 22. Januar 2016 beschlossene Erhöhung der Einkaufstaxe der Korporation Gemeinmerk Lehn-Mettlen von Fr. 4'300.-- auf Fr. 5'000.-- wird genehmigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss zur Erhöhung der Einkaufstaxe der Korporation Gemeinmerk Lehn-Mettlen

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 25. Januar 2016 stellt die Korporation Gemeinmerk Lehn-Mettlen das Gesuch um Genehmigung der Erhöhung der seit 1996 geltenden Einkaufstaxe von Fr. 4'300.-- auf Fr. 5'000.--. Den Korporationsmitgliedern sei seit 2007 ununterbrochen jährlich ein Treffnis von Fr. 500.-- ausbezahlt worden. An der Korporationsgemeinde vom 22. Januar 2016 sei dies zum zehnten Mal so beschlossen worden. Somit seien innerhalb der letzten zehn Jahre jedem Mitglied insgesamt Fr. 5'000.-- ausbezahlt worden. Die Korporationsgemeinde vom 22. Januar 2016 habe daher eine Erhöhung der Einkaufstaxe auf Fr. 5'000.-- beschlossen. Der Grosse Rat werde um Genehmigung der neuen Einkaufstaxe mit Wirkung ab 2016 ersucht.

2. Rechtliches

Gemäss Art. 1 des Grossratsbeschlusses über die Beschränkung der Taxen für den Einkauf in Korporationen vom 27. Mai 1947 (GS 211.010) darf die Einkaufstaxe höchstens auf den zehnfachen Betrag des im Verlauf der vorhergegangenen zehn Jahre dem einzelnen Anteilhaber oder der einzelnen Anteilhaberin durchschnittlich verabfolgten Korporationsnutzens festgesetzt werden. Innerhalb dieses Rahmens liegt laut der gleichen Vorschrift die Genehmigung der von den Korporationsgemeinden beschlossenen Taxen im Ermessen des Grossen Rates.

Die Korporation Gemeinmerk Lehn-Mettlen hat in den letzten zehn Jahren den Anteilhabern und Anteilhaberinnen einen Betrag von Fr. 500.-- pro Jahr und Mitglied ausgerichtet, sodass sich eine Erhöhung der Einkaufstaxe von bisher Fr. 4'300.-- auf neu Fr. 5'000.-- rechtfertigt.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Erhöhung der Einkaufstaxe der Korporation Gemeinmerk Lehn-Mettlen einzutreten und diesen wie vorgelegt zu genehmigen.

Appenzell, 2. Februar 2016

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig

**Bericht und Rechnung der
Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2015**

Der Bericht und Rechnung kann bei der
Appenzeller Kantonalbank Bezogen werden.



**KANTON
APPENZEL INNERRHODEN**

Vorgehen bei Programmvereinbarungen

Bericht der Standeskommission an den Grossen Rat

Appenzell, 19. Januar 2016

1. Ausgangslage

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde auf den 1. Januar 2008 das Subventionswesen auf eine neue Basis gestellt. Statt einer Vielzahl von Förderinstrumenten, die in der Bundesgesetzgebung angelegt waren, wurde als zusammenfassende Grundnorm im Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG, SR 616.1) ein neuer Art. 20a eingeführt. Dieser sieht vor, dass die Subventionierung von kantonalen Vorhaben neu mit jedem Kanton mittels Programmvereinbarungen zu regeln ist. Diese Vereinbarungen legen die strategischen Programmziele fest und regeln die Beitragsleistung des Bundes. Die Vereinbarungen sind in der Regel auf mehrere Jahre angelegt, normalerweise auf vier Jahre.

Die Programmvereinbarungen umreissen im Wesentlichen das Programm, das für eine bestimmte Periode in einem Kanton für die Umsetzung vorgesehen ist. Die dem Programm zugrunde liegenden Projekte werden in der Regel kostenmässig lediglich geschätzt. Der Bund verpflichtet sich aufgrund dieser Schätzung, Beiträge zu leisten. Hierfür werden in den Vereinbarungen die Maximalbeiträge des Bundes und der Verteilschlüssel zwischen dem Bund und dem fraglichen Kanton festgelegt. Innerkantonal betrifft die Finanzierung in einigen Fällen sowohl den Kanton als auch die Gemeinden, im Falle von Appenzell I.Rh. die Bezirke.

Nach Art. 30 Abs. 9 der Kantonsverfassung (KV, GS 101.000) ist im Kanton Appenzell I.Rh. die Standeskommission für den Abschluss von Programmvereinbarungen verantwortlich. Übersteigen aber die mit einer Programmvereinbarung einzugehenden finanziellen Verpflichtungen die Beträge nach Art. 7ter KV oder macht der Abschluss einer Vereinbarung eine Verfassungs-, Gesetzes- oder Ordnungsänderung notwendig, ist diese dem Grossen Rat und allenfalls hernach der Landsgemeinde zu unterbreiten. In diesen Fällen ist der Grosse Rat bereits in die Verhandlungen miteinzubeziehen.

2. Bisherige Praxis

Bisher hat man dem Vorbehalt in Art. 30 Abs. 9 KV so Rechnung getragen, dass man die Programmvereinbarungen dem Grossen Rat in einem Sammelgeschäft oder einzeln unterbreitet hat. Mit Botschaft vom 24. Juni 2008 wurden dem Grossen Rat die Programmvereinbarungen für die Jahre 2008 bis 2011 zugeleitet, mit Botschaft vom 28. Februar 2012 jene für die Jahre 2012 bis 2015. Dazwischen wurde dem Grossen Rat auch immer wieder über Einzelvereinbarungen berichtet, beispielweise mit Botschaft vom 22. Oktober 2013 die Programmvereinbarung Integration für die Jahre 2014 bis 2017. Weitere Mitteilungen über Programmvereinbarungen wurden bisweilen auch direkt an den Sessionen gemacht. So wurde an der Grossratssession vom 2. Dezember 2013 kurz über eine vorgenommene Ergänzung der Programmvereinbarung im Bereich Schutzwald berichtet.

Handelte es sich bei den Aufwendungen für die Projekte, die einer Programmvereinbarung zugrunde liegen, um gebundene Ausgaben oder fielen sie in die Finanzkompetenz der Standeskommission, hat man die Programmvereinbarung dem Grossen Rat lediglich zur Kenntnis gegeben. Handelte es sich demgegenüber um neue Ausgaben ausserhalb der Finanzkompetenz der Standeskommission, hat man die Programmvereinbarung dem Grossen Rat zur inhaltlichen Diskussion und Verabschiedung unterbreitet. Die Festlegung der Finanzkompetenz konnte indessen in den meisten Fällen lediglich mittels einer groben Schätzung vorgenommen werden. Bei grossen Projekten hat man Einzelbeschlüsse der zuständigen Organe eingeholt, letztmals mit dem Wasserbauprojekt Weissbad an der Landsgemeinde 2015.

Im Hinblick auf die 2016 für etliche Bereiche beginnende neue Programmperiode wurde diese Praxis überprüft. Es konnten folgende Feststellungen gemacht werden:

3. Überprüfung der Praxis

Aufgrund der gemachten Erfahrungen mit den bisherigen Programmvereinbarungen kann gesagt werden, dass der Kanton mit ihnen keine Verpflichtungen im engeren Sinne eingeht. Inhaltlich handelt es sich eher um Absichtserklärungen des Kantons. Mittels Zielen wird eine Stossrichtung festgelegt. Hierfür sollen die der Vereinbarung zugrunde gelegten Projekte nach Möglichkeit umgesetzt werden. Der Bund spricht für den Fall, dass die vorgesehenen Projekte ordnungsgemäss zur Ausführung kommen, verbindlich Beiträge. Werden die Leistungen dann aber, aus welchen Gründen auch immer, nicht oder nicht in der vorgesehenen Programmperiode ausgeführt, fliessen einfach die dafür vorgesehenen Bundesbeiträge nicht oder diese werden, soweit sie bereits vorgeschossen worden sind, zurückverlangt. Weitere Auswirkungen für den Kanton ergeben sich höchstens in Form von Anpassungen der Beitragsverpflichtungen des Bundes in künftigen Programmen, gelegentlich auch in laufenden Programmen.

Sollte ein Kanton in einem Bereich vollständig versagen, kommen in einzelnen Bereichen materielle Massnahmen seitens des Bundes in Frage. Diese gründen aber nicht auf der Programmvereinbarung, deren Projekte entgegen der ursprünglichen Absicht nur teilweise oder überhaupt nicht ausgeführt wurden. Programmvereinbarungen allein vermitteln keinen Anspruch des Bundes auf eine Ausführung bestimmter Projekte. Bundesseitige Massnahmen, mit denen ein Vollzug von Projekten erzwungen werden könnte, müssten auf einem separaten Erlass fussen, welcher dem Bund mindestens eine aufsichtsrechtliche Position im fraglichen Sachgebiet vermittelt.

Wo die mit einer Programmvereinbarung gefasste Leistung des Kantons in einem Einzelbereich verpflichtender ist und über eine Absichtserklärung hinausgeht, beispielsweise beim Vermessungswesen, basiert dieses Mehr an Pflicht nicht auf der Programmvereinbarung, sondern direkt auf dem Bundesrecht, das die Kantone im betreffenden Bereich direkt verpflichtet, gewisse Leistungen zu erbringen. So verpflichtet Art. 34 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Geoinformation (GeolG, SR 510.62) die Kantone ausdrücklich, auf ihrem Gebiet für die Vornahme der amtlichen Vermessung zu sorgen. Bei den Projekten in der Programmvereinbarung über die Vermessung ist der Kanton daher nicht einfach frei, ob er sie durchführen will oder einfach weglassen möchte. Die Verbindlichkeit gründet aber nicht auf der Programmvereinbarung, sondern auf dem Geoinformationsrecht des Bundes, das diesbezüglich klare und verbindliche Vorgaben für die Kantone enthält.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass mit der Unterzeichnung einer Programmvereinbarung für den Kanton grundsätzlich keine Verpflichtung entsteht, die darin enthaltenen Projekte und Vorhaben in der Folge auch umzusetzen. Es bedarf für die Umsetzung stets einer anderen Grundlage. Entweder ist der Kanton bereits aufgrund von Bundesrecht oder durch kantonales Recht zur Umsetzung verpflichtet, dann dürfte es sich bei den anfallenden Aufwendungen in vielen Fällen um gebundene Ausgaben handeln. Oder es ist für ein innerkantonales Projekt vom zuständigen Organ ein Umsetzungsentscheid zu fällen. So wurde beispielsweise für die Kosten der Wasserbausanierung im Weissbad an der Landsgemeinde 2015 ein förmlicher Kreditentscheid eingeholt. Die Zuständigkeit für diesen Entscheid richtet sich nach der Finanzkompetenzordnung der Kantonsverfassung, also nach Art. 7ter KV. Ist also beispielsweise ein neues Projekt mit ungebundenen kantonsseitigen Kosten von Fr. 0.8 Mio. zu realisieren, muss ein Einzelentscheid des Grossen Rates eingeholt werden. Wird die Schwelle von Fr. 1 Mio. überschritten, ist das Projekt an die Landsgemeinde zu bringen. Bildet das fragliche Projekt Teil einer Programmvereinbarung und zahlt der Bund einen Beitrag, ist dieser Beitrag für die Berech-

nung der kantonalen Finanzschwelle von den Gesamtkosten in Abzug zu bringen. Gleiches gilt für allfällige Bezirksbeiträge oder von weiteren Drittbeteiligungen. Es ist in dieser Frage also auf die Nettokosten des Kantons abzustellen.

Bringt man solche Vorhaben mit nicht gebundenen Ausgaben über den festgesetzten Schwellen separat und im Rahmen eines konkreten Projekts zur Abstimmung, hat dies auch den Vorteil, dass die Kostenkalkulation in diesem fortgeschrittenen Stadium der Planung weit genauer ist als dies zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Programmvereinbarung möglich ist. Zu diesem frühen Zeitpunkt bestehen für die vorgesehenen Projekte oftmals nur grobe Schätzungen. Es ist daher zweifelhaft, ob eine solche Schätzung in einer Programmvereinbarung überhaupt eine verlässliche Grundlage für die fragliche Ausgabe bilden kann.

Ähnlich verhält es sich mit den Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsänderungen, die in Art. 30 Abs. 9 KV erwähnt werden. Es ist durchaus denkbar, dass für Vorhaben, die in einer Programmvereinbarung berücksichtigt werden, im Kanton noch keine materiell-gesetzliche Grundlage besteht, sodass für die Umsetzung eine solche noch zu schaffen ist. Dem Grossen Rat ist in solchen Fällen aber direkt eine derartige Vorlage zur Änderung oder Schaffung eines Erlasses zu unterbreiten. Damit besteht dann auch eine jederzeit öffentlich zugängliche Grundlage, die auch für künftige Vorhaben zum Tragen kommen kann.

Enthält eine Programmvereinbarung ein Projekt, für das noch ein Kreditbeschluss des zuständigen Organs eingeholt oder eine materiell-gesetzliche Grundlage geschaffen werden muss, darf es nicht umgesetzt werden, bis die erforderlichen Entscheide und Beschlüsse getroffen sind. Die Programmvereinbarung wäre in diesem Punkt solange nicht anwendbar. Wird eine solche Kredit- oder Gesetzesvorlage abgelehnt, bleibt es dabei, dass das Projekt nicht ausgeführt werden kann. Diese Sachlage macht aber die fragliche Programmvereinbarung nicht hinfällig. Das Weglassen eines Projekts hat grundsätzlich keine Konsequenzen auf die Programmvereinbarung als Ganzes und die darin enthaltenen weiteren Projekte und Teile.

4. Ergebnis

Mit der Unterzeichnung von Programmvereinbarungen werden keine finanziellen Verpflichtungen eingegangen. Für freie Ausgaben ist trotz Programmvereinbarung die übliche Kompetenzordnung zu beachten. Für solche Einzelprojekte sind die erforderlichen Kreditbeschlüsse einzuholen.

Möchte man für wiederkehrende Projekte oder regelmässige Einzelprojekte nicht dauernd separate Finanzbeschlüsse einholen, kommt auch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage in Frage, mit welcher die entsprechenden Ausgaben gebunden werden. Dies wurde beispielsweise mit den Naturschutzbeiträgen gemacht (Art. 41 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz, VNH, GS 450.010). Diese Regelung erlaubt eine direkte Umsetzung des entsprechenden Projekts aus der Programmvereinbarung Natur und Landschaft. Auch in diesen Fällen ist indessen festzustellen, dass der Abschluss der Programmvereinbarung noch keine Gesetzesgrundlage notwendig macht. Der Erlass einer generellen Regelung ist aber ein Weg, um für Ausgaben eine langfristige Basis zu legen.

Schliesslich können Programmvereinbarungen auch Belange enthalten, für die innerkantonale noch keine Zuständigkeit oder Grundregelung besteht. Bevor mit der Umsetzung dieses Programmteils begonnen werden kann, muss in diesen Fällen die nötige innerkantonale Grundlage geschaffen werden. Allerdings ist auch hier festzuhalten, dass der Abschluss der Programmvereinbarung den Entscheidungsspielraum des Kantons noch nicht einengt. Der Entscheid über die Grundlagen bleibt bei den zuständigen kantonalen Organen. Für solche Grundlagen ist eine

separate Vorlage zu machen, über die im üblichen Verfahren befunden wird. Solange die Grundlage nicht steht, ist die Programmvereinbarung im fraglichen Bereich sistiert.

Nach Art. 30 Abs. 9 KV müssen dem Grossen Rat Programmvereinbarungen vorgelegt werden, mit denen die finanziellen Verpflichtungen gemäss Art. 7ter KV überstiegen werden oder die eine Änderung der Verfassung, eines Gesetzes oder einer Verordnung nötig machen. Dies ist mit keiner Programmvereinbarung der Fall. Der blosse Abschluss von Programmvereinbarungen bringt noch keine neuen finanziellen Verpflichtungen. Er macht auch nicht unmittelbar eine gesetzliche Regelung notwendig. Sind für Projekte Kreditbeschlüsse einzuholen, müssen sie separat eingeholt werden. Ist für die Umsetzung von Projekten eine Gesetzesänderung nötig, ist dem Grossen Rat eine separate Vorlage zu unterbreiten.

Gemäss dieser klaren Rechtslage müssen Programmvereinbarungen daher dem Grossen Rat künftig nicht mehr unterbreitet werden. Auf einen Einbezug des Grossen Rates in die Erarbeitung der Programmvereinbarungen kann ebenfalls verzichtet werden. Es sind ihm aber wie bisher die nötigen Einzelvorlagen für Kredite oder die Änderung von Erlassen zu unterbreiten. Zudem sind die kantonalen Ausgaben für Programmvereinbarungen auch im Budget und in der Rechnung enthalten, die weiterhin durch den Grossen Rat zu prüfen und zu genehmigen sind.

Damit sich der Grosse Rat bezüglich der Inhalte von Programmvereinbarungen ein objektives Bild machen kann, werden diesem Bericht die in letzter Zeit unterzeichneten Programmvereinbarungen beigelegt.

5. Antrag

Die Standeskommission stellt Antrag, von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen.

Appenzell, 19. Januar 2016

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig

Beilagen:

- Programmvereinbarung Lärm- und Schallschutz 2016-2018
- Programmvereinbarung Schutzbauten Wasser 2016-2019
- Programmvereinbarung Wildtierschutzgebiete 2016-2019
- Programmvereinbarung Revitalisierungen 2016-2019
- Programmvereinbarung Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz 2016-2020

Programmvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

gemäss Artikel 20a SuG¹

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

und dem Kanton

Appenzell Innerrhoden

betreffend die Programmziele im Bereich

Lärm- und Schallschutz

2016 - 2018

¹ Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1).

1 Präambel

Im Bestreben, die Ziele des Umweltschutzgesetzes im Bereich Lärm- und Schallschutz gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.

Hintergründe der Vereinbarung (Planungsgrundlagen)

- > Eingabe des Kantons vom 31. März 2015
(im Rahmen dieses Programms beantragter Bundesbeitrag: 292'000 CHF)

2 Rechtliche Grundlagen

Grundlagen dieser Programmvereinbarung sind von Seiten des Bundes:

- > Art. 46 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- > Art. 50 Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz USG; SR 814.01)
- > Art. 11ff. Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz SuG; SR 616.1)
- > Art. 13-28 Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41)
- > Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich, 2015

Weitere anwendbare bundesrechtliche Grundlagen sind:

- > 1. Abschnitt des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- > 1. Abschnitt der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1)

Von Seiten des Kantons sind Grundlagen dieser Programmvereinbarung:

- > Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG) vom 25. April 1993
- > Standeskommissionsbeschluss Nr. 742 vom 21. Juni 2005
- > Sanierungsprogramm Strassenlärm

Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen. Begriffsdefinitionen und Berechnungsgrundlagen befinden sich in den Anhängen zu dieser Programmvereinbarung.

3 Vereinbarungsumfang

Der geografische Umfang, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst den Kanton Appenzell Innerrhoden.

4 Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2016 bis 31. März 2018, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

5 Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

5.1 Programmziele

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

- > PZ 1. Verminderung der Lärmbelastungen und der Anzahl der belasteten Personen aus dem Strassenverkehrslärm.

5.2 Grundlagen der Finanzierung

Gemeinsame Finanzierung des Programms: Die Finanzierung des Programms wird von Bund und dem Kanton Appenzell Innerrhoden gemeinsam sichergestellt.

6 Vereinbarungsgegenstand

6.1 Leistungen des Kantons

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
06-1	Lärmschutz	LI 1.1. Anzahl der geschützten Personen (Belastung unter IGW gesenkt)	16	-PI = Priorisierungsindikator Qualität und Priorisierung der Projekte in Übereinstimmung mit dem Ziel Schätzung des intrinsischen Werts des Projekts -Qel = Quellenindikator Globale Qualität der Programmvereinbarung (Anteil der Projekte mit Massnahmen zur Lärmbekämpfung an der Quelle) Schätzung des Gesamtwerts der PV nach Kanton – Benchmarking

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht, gebührend Rechnung.

Da die Erfüllung der vorliegenden Programmvereinbarung durch den Kanton die Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Art. 2 NHG darstellt, sind zusätzlich auch die Bestimmungen des 1. Abschnitts des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des 1. Abschnitts der Natur- und Heimatschutzverordnung anwendbar. Dabei ist das Merkblatt A1 im Anhang zu Kapitel 5 des Handbuchs Programmvereinbarungen zu beachten.

6.2 Beitrag des Bundes

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele, verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgenden globalen Beitrag zu leisten: 300'000 CHF

ID	Programmziel	Leistungsindikatoren		Bundesbeitrag 2016-2018
06-1	Lärmschutz	LI 1.1	Anzahl der geschützten Personen (Belastung unter IGW gesenkt) 16	300'000 CHF
Bundesbeitrag gesamtes Programm				300'000 CHF

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

7 Zahlungsmodalitäten

7.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

1. Jahr (2016):	100'000 CHF
2. Jahr (2017):	100'000 CHF
3. Jahr (2018):	100'000 CHF

7.2 Auszahlungsmodalitäten

Der Bund zahlt dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite für die Jahre 2016 und 2017 im Juni/Juli aus und für das Jahr 2018 Ende März. Die Auszahlung wird für die Jahre 2016 und 2017 an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Eine Ausnahme ist die Kürzung oder die Einstellung der Zahlungen bei erheblichen Leistungsstörungen.

7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug

Die Auszahlung der Beiträge seitens des Bundes gemäss Ziffer 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch den Grossen Rat.

Die Finanzierung durch den Kanton erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Verpflichtungs- bzw. Voranschlagskredite durch die Ständekommission.

8 Erfüllungskontrollen, Programmbegleitung und Finanzaufsicht

Die Erfüllungskontrollen und Programmbegleitung (Controlling) umfassen folgende Elemente: Die Jahresberichte, Stichproben, Erfahrungsgespräche und Fachberatungen. Die Elemente des Programmcontrollings sind im Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich, im Anhang zu Teil 1 enthalten.

8.1 Jahresberichte

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung, über die bisher erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel. Für den Bericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

8.2 Einreichfristen

Die Jahresberichte werden jeweils per Ende März des Folgejahres eingereicht. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

8.3 Stichprobenkontrollen

Der Bund kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.

8.4 Die Finanzaufsicht

Die Finanzaufsicht wird in erster Linie durch das BAFU wahrgenommen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen können. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben das BAFU, die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.

Bei Kontrollen durch die EFK und KFK werden die Prüfungsmodalitäten im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

9 Erfüllung der Programmvereinbarung

9.1 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Qualitätsziele (resp. die Wirkungsziele) gemäss Ziffer 5.1 und 6.1 am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 ausbezahlt sind.

9.2 Nachbesserung

Wird eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziff. 6.2 hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter exogener Umstände nicht erreicht werden kann.

9.3 Rückzahlung

Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 9.2 und 10 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, können vom Bund zurückgefordert werden. Die Rückforderung kann mit Beitragsansprüchen einer nächsten Programmperiode verrechnet werden.

10 Anpassungsmodalitäten

10.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf. Dies gilt insbesondere, wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2 % der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigen. In diesem Fall kann jede Partei verlangen, dass die Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

10.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziff. 10.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner schriftlich Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe. Die Anträge auf Anpassung einer Programmvereinbarung werden im BAFU an zwei Terminen im Jahr gesammelt behandelt: Ende März und Ende Oktober.

10.3 Alternativerfüllung

Wird eine vereinbarte Leistung gemäss Ziff. 6.1 ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich primär einer alternativen, vergleichbaren Leistung innerhalb desselben Programmziels oder, in zweiter Priorität, innerhalb eines alternativen Programmziels in demselben Programm zuzuordnen, sofern dies im Ergebnis der Erfüllung des ursprünglich Vereinbarten entspricht. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahresberichten gemäss Ziffer 8 abgelegt.

11 Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

12 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

13 Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

14 Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt (rückwirkend) per 1. Januar 2016 in Kraft.

15 Anhänge

Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Programmvereinbarung dar.

Bern, 22. 12. 2015

Appenzell, 19. 12. 2016

Schweizerische Eidgenossenschaft

Kanton Appenzell Innerrhoden

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Namens Landammann und
Standeskommission

Die stellvertretende Direktorin

Der Landammann



Christine Hofmann

Roland Inauen

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Der Ratsschreiber



Simon Steiner

Markus Dörig

Beilagen: -

Verteiler: Bund (1), Kanton (1)

Programmvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

gemäss Artikel 20a SuG¹

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

und dem Kanton

Appenzell Innerrhoden

betreffend die Programmziele im Bereich

Schutzbauten Wasser

2016 - 2019

¹ Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1).

1. Präambel

Im Bestreben, die Ziele des Wasserbaugesetzes im Bereich Schutzbauten und Gefahregrundlagen gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.

Hintergründe der Vereinbarung (Planungsgrundlagen)

- > Eingabe des Kantons vom 26. März 2015 (im Rahmen dieses Programms beantragter Bundesbeitrag: CHF 3'900'000).
- > Bereinigung der Eingabe des Kantons an der Programmverhandlung vom 18. Juni 2015.

2. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen dieser Programmvereinbarung sind von Seiten des Bundes:

- > Art. 46 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999
- > BV; SR 101)
- > Art. 6 Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (SR 721.100)
- > Art. 2 Verordnung über den Wasserbau vom 2. November 1994 (WBV; SR 721.100.1)
- > Art. 11ff. Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionengesetz, SuG; SR 616.1)
- > Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich, 2015
- > Empfehlung Raumplanung und Naturgefahren, 2005
- > Wegleitung Hochwasserschutz an Fliessgewässern, 2001
- > Empfehlungen Berücksichtigung der Hochwassergefahren bei raumwirksamen Tätigkeiten, 1997

Weitere anwendbare bundesrechtliche Grundlagen sind:

- > 1. Abschnitt des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- > 1. Abschnitt der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1)

Von Seiten des Kantons sind Grundlagen dieser Programmvereinbarung:

- > Kantonales Wasserbaugesetz (WbauG) vom 29. April 2001
- > Kantonale Wasserbauverordnung (WbauV) vom 19. November 2001

Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen. Begriffsdefinitionen und Berechnungsgrundlagen befinden sich in den Anhängen zu dieser Programmvereinbarung.

3. Vereinbarungsumfang

Der geografische Umfang, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst das Kantonsgebiet.

4. Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

5 Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

5.1 Programmziele

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

- > 1. Grundangebot technischer Schutz vor Naturgefahren (Projekte ohne besonderen Aufwand, periodische Instandstellung, Frühwarndienste und dafür erforderliche Messstellen)
- > 2. Gefahregrundlagen für das Risikomanagement inklusive der Nachführung

5.2 Grundlagen der Finanzierung

Gemeinsame Finanzierung des Programms: Die Finanzierung des Programms wird von Bund und dem Kanton Appenzell Innerrhoden gemeinsam sichergestellt.

6 Vereinbarungsgegenstand

6.1 Leistungen des Kantons

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
07-1	Grundangebot technischer Schutz vor Naturgefahren	LI 1.1: Summe der ausgeführten Bauten und umgesetzten Massnahmen	Umfang der Gesamtkosten von: 3'714'286 CHF	- Projektanforderungen (Risikoorientierung, Nachhaltigkeit) - Risikoreduktion - Wirtschaftlichkeit
07-2	Gefahregrundlagen für das Risikomanagement inklusive deren Nachführung	LI 2.1: Summe der erstellten resp. revidierten Gefahregrundlagen	Umfang der Gesamtkosten von: 200'000 CHF	- Massnahmenanforderungen (technisch / qualitativ)

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht, gebührend Rechnung.

Da die Erfüllung der vorliegenden Programmvereinbarung durch den Kanton ebenfalls die Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Art. 2 NHG bedingt, sind zusätzlich auch die Bestimmungen des 1. Abschnitts des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des 1. Abschnitts der Natur- und Heimatschutzverordnung anwendbar. Dabei ist das Merkblatt A12 im Anhang zu Kapitel 6 des Handbuchs Programmvereinbarungen zu beachten.

6.2 Beitrag des Bundes

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele, verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgenden globalen Beitrag zu leisten: **1'400'000 CHF.**

Programmziel	Gesamtkosten	Beitrag des Bundes
Programmziel 1 Total	3'714'286 CHF	1'300'000 CHF
Programmziel 2 Total	200'000 CHF	100'000 CHF
Total	3'914'286 CHF	1'400'000 CHF

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

7 Zahlungsmodalitäten

7.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

1. Jahr (2016):	350'000 CHF
2. Jahr (2017):	350'000 CHF
3. Jahr (2018):	350'000 CHF
4. Jahr (2019):	350'000 CHF

7.2 Auszahlungsmodalitäten

Der Bund zahlt dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich im Juni/Juli aus. Die Auszahlung wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Eine Ausnahme ist die Kürzung oder die Einstellung der Zahlungen bei erheblichen Leistungsstörungen.

7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug

Die Auszahlung der Beiträge seitens des Bundes gemäss Ziffer 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament.

Die Finanzierung durch den Kanton erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Verpflichtungs- bzw. Voranschlagskredite durch den Grossen Rat.

8 Erfüllungskontrollen, Programmbegleitung und Finanzaufsicht

Die Erfüllungskontrollen und Programmbegleitung (Controlling) umfassen folgende Elemente: Die Jahresberichte, Stichproben, Erfahrungsgespräche und Fachberatungen. Die Elemente des Programmcontrollings sind im Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich, im Anhang zu Teil 1 enthalten.

8.1 Jahresberichte

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung, über die bisher erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel. Für den Bericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

8.2 Einreichfristen

Die Jahresberichte werden jeweils per Ende März des Folgejahres eingereicht. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

8.3 Stichprobenkontrollen

Der Bund kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.

8.4 Die Finanzaufsicht

Die Finanzaufsicht wird in erster Linie durch das BAFU wahrgenommen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen können. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben das BAFU, die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.

Bei Kontrollen durch die EFK und KFK werden die Prüfungsmodalitäten im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

9 Erfüllung der Programmvereinbarung

9.1 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Qualitätsziele (resp. die Wirkungsziele) gemäss Ziffer 5.1 und 6.1 am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 ausbezahlt sind.

9.2 Nachbesserung

Wird eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziff. 6.2 hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter exogener Umstände nicht erreicht werden kann.

9.3 Rückzahlung

Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 9.2 und 10 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, können vom Bund zurückgefordert werden. Die Rückforderung kann mit Beitragsansprüchen einer nächsten Programmperiode verrechnet werden.

10 Anpassungsmodalitäten

10.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf. Dies gilt insbesondere, wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2 % der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigen. In diesem Fall kann jede Partei verlangen, dass die Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

10.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziff. 10.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner schriftlich Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe. Die Anträge auf Anpassung einer Programmvereinbarung werden im BAFU an zwei Terminen im Jahr gesammelt behandelt: Ende März und Ende Oktober.

10.3 Alternativerfüllung

Wird eine vereinbarte Leistung gemäss Ziff. 6.1 ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich primär einer alternativen, vergleichbaren Leistung innerhalb desselben Programmziels oder, in zweiter Priorität, innerhalb eines alternativen Programmziels in demselben Programm zuzuordnen, sofern dies im Ergebnis der Erfüllung des ursprünglich Vereinbarten entspricht. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahresberichten gemäss Ziffer 8 abgelegt.

11 Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

12 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

13 Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

14 Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt (rückwirkend) per 1. Januar 2016 in Kraft.

15 Anhänge

Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Programmvereinbarung dar.

Bern, 22.12. 2015

Appenzell 19.1. 2016

Schweizerische Eidgenossenschaft

Kanton Appenzell Innerrhoden

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Namens Landammann und
Standeskommission

Die stellvertretende Direktorin

Der regierende Landammann




Christine Hofmann

Roland Inauen

Fachexperte Wasserbau

Der Ratsschreiber




Manuel Epprecht

Markus Dörig

Beilagen: -

Verteiler: Bund (1), Kanton (1)

Programmvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

gemäss Artikel 20a SuG¹

zwischen der
Schweizerischen Eidgenossenschaft
vertreten durch das

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

und dem Kanton

Appenzell Innerrhoden

**betreffend die Programmziele im Bereich
Eidgenössische Wildtierschutzgebiete
2016 - 2019**

¹ Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionengesetz, SuG; SR 616.1).

1 Präambel

Im Bestreben, die Ziele des Jagdgesetzes im Bereich Ausscheidung und Überwachung von eidgenössischen Wildtierschutzgebieten (eidg. Jagdbanngebiete sowie Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung) gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.

Hintergründe der Vereinbarung (Planungsgrundlagen)

- > Eingabe des Kantons vom 1. April 2015 (im Rahmen dieses Programms beantragter Bundesbeitrag: Fr. 106'050.--)

Die eidg. Wild- und Wasservogelschutzgebiete nehmen im Hinblick auf die Programmvereinbarungen eine Sonderstellung ein. Die Gründe sind die folgenden: erstens sind die Aufgaben und Pflichten der Kantone, welche rechtlich festgelegte Abgeltungen auslösen, sehr detailliert in den beiden Verordnungen VEJ (Eidgenössische Jagdbanngebiete) sowie WZVV (Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung) aufgeführt; zweitens ist die Anzahl Gebiete, deren Grösse, Bedeutung und spezifische Zielsetzung je in den Anhängen 1 und 2 der beiden Verordnungen perimeterscharf und abschliessend geregelt. Eine Änderung bedürfte der Zustimmung des betroffenen Kantons sowie des Gesamtbundesrates. Der Berechnungsmodus für die Abgeltungen und der verbleibende Verhandlungsspielraum ist in den fachspezifischen Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Wild- und Wasservogelschutzgebiete (Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich, Teil 10) erläutert.

2 Rechtliche Grundlagen

- > Art. 46 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- > Art. 11 und 13 Abs. 3 Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG, SR 922.0)
- > Art. 11 ff. Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (SuG; SR 616.1)
- > Verordnung über die Eidgenössischen Jagdbanngebiete vom 30. September 1991 (VEJ, SR 922.31)
- > Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (WZVV, SR 922.32)
- > Übereinkommen vom 2. Februar 1976 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel von internationaler Bedeutung (Ramsar Konvention, SR 0.451.45)

Weitere anwendbare bundesrechtliche Grundlagen sind:

- > 1. Abschnitt des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- > 1. Abschnitt der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1)

Von Seiten des Kantons sind Grundlagen dieser Programmvereinbarung:

- > Jagdgesetz (JaG) vom 30. April 1989
- > Verordnung zum Jagdgesetz (JaV) vom 13. Juni 1989

Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen. Begriffsdefinitionen und Berechnungsgrundlagen befinden sich in den Anhängen zu dieser Programmvereinbarung.

3 Vereinbarungssperimeter

Der geografische Perimeter, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst den Kanton Appenzell Innerrhoden.

Eidgenössische Wildtierschutzgebiete gemäss der Anhänge 1 und 2 der Jagdbannverordnung (VEJ, SR 922.31) sowie der Wasser- und Zugvogelreservateverordnung (WZVV, SR 922.32).

4 Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

5 Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

5.1 Programmziele

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

- > PZ 11-1 Fläche: Anzahl, Fläche und Qualität der Schutzgebiete bleiben erhalten; sie sind im Feld erkennbar und in den Kantonen akzeptiert.
- > PZ 11-2 Spezielles: Angepasste landwirtschaftliche und touristischen Nutzung der Gebiete

5.2 Grundlagen der Finanzierung

Gemeinsame Finanzierung des Programms: Die Finanzierung des Programms wird von Bund und dem Kanton Appenzell Innerrhoden gemeinsam sichergestellt.

6 Vereinbarungsgegenstand

6.1 Leistungen des Kantons

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
11-1	Fläche	LI 1.1 Überwachung	· 17.50 km ² eidg. Jagdbanngebiete in 1 Gebiet	<ul style="list-style-type: none"> - Bestände der Zielarten gemäss den Objektblättern - Akzeptanz der Schuldgebiete
		LI 1.2 Markierung im Gelände		
		LI 1.3 Wildschadenverhütung und – vergütung		
11-2	Spezielles	LI 2.1 Nutzungsplanungen: neue Konzepte		<ul style="list-style-type: none"> - grosse Lebensräume frei von Störung der Fauna - geförderte Biodiversität gemäss integralen Managementplänen
		LI 2.2 Nutzungsplanungen: Vollzug der 2012-15 erstellten Konzepte		

(Detaillierte Leistungen des Kantons gemäss Anhang 2 + 3)

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen

Bereichen wie dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht, gebührend Rechnung.

6.2 Beitrag des Bundes

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele, verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgenden globalen Beitrag zu leisten: **128'000 CHF**

ID	Programmziel	Leistungsindikatoren		Beitrag des Bundes
11-1	Fläche	LI 1.1	Überwachung	92'050 CHF
		LI 1.2	Markierung im Gelände	2'000 CHF
		LI 1.3	Wildschadenverhütung und – vergütung	3'950 CHF
11-2	Spezielles	LI 2.1	Nutzungsplanungen: neue Konzepte	20'000 CHF
		LI 2.2	Nutzungsplanungen: Vollzug der 2012-15 erstellten Konzepte	10'000 CHF
Total				128'000 CHF

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

7 Zahlungsmodalitäten

7.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

1. Jahr (2016):	32'000 CHF
2. Jahr (2017):	32'000 CHF
3. Jahr (2018):	32'000 CHF
4. Jahr (2019):	32'000 CHF

7.2 Auszahlungsmodalitäten

Der Bund zahlt dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich im Juni/Juli aus. Die Auszahlung wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Eine Ausnahme ist die Kürzung oder die Einstellung der Zahlungen bei erheblichen Leistungsstörungen.

7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug

Die Auszahlung der Beiträge seitens des Bundes gemäss Ziffer 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament.

Die Finanzierung durch den Kanton erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Verpflichtungs- bzw. Voranschlagskredite durch den Kantonsrat.

8 Erfüllungskontrollen, Programmbegleitung und Finanzaufsicht

Die Erfüllungskontrollen und Programmbegleitung (Controlling) umfassen folgende Elemente: Die Jahresberichte, Stichproben, Erfahrungsgespräche und Fachberatungen. Die Elemente des Programmcontrollings sind im Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich, im Anhang zu Teil 1 enthalten.

8.1 Jahresberichte

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung, über die bisher erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel. Für den Bericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

8.2 Einreichefristen

Die Jahresberichte werden jeweils per Ende März des Folgejahres eingereicht. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

8.3 Stichprobenkontrollen

Der Bund kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.

8.4 Die Finanzaufsicht

Die Finanzaufsicht wird in erster Linie durch das BAFU wahrgenommen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen können. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben das BAFU, die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.

Bei Kontrollen durch die EFK und KFK werden die Prüfungsmodalitäten im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

9 Erfüllung der Programmvereinbarung

9.1 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Qualitätsziele (resp. die Wirkungsziele) gemäss Ziffer 5.1 und 6.1 am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 ausbezahlt sind.

9.2 Nachbesserung

Wird eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziff. 6.2 hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter exogener Umstände nicht erreicht werden kann.

9.3 Rückzahlung

Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 9.2 und 10 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, können vom Bund zurückgefordert werden. Die Rückforderung kann mit Beitragsansprüchen einer nächsten Programmperiode verrechnet werden.

10 Anpassungsmodalitäten

10.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf. Die dabei zu berücksichtigenden Faktoren und Grenzwerte sind wie folgt festgelegt.

Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2 % der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigen, kann jede Partei verlangen, dass die zugrunde liegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

10.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziff. 10.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner schriftlich Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe. Die Anträge auf Anpassung einer Programmvereinbarung werden im BAFU an zwei Terminen im Jahr gesammelt behandelt: Ende März und Ende Oktober.

10.3 Alternativerfüllung

Wird eine vereinbarte Leistung gemäss Ziff. 6.1 ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich primär einer alternativen, vergleichbaren Leistung innerhalb desselben Programmziels oder, in zweiter Priorität, innerhalb eines alternativen Programmziels in demselben Programm zuzuordnen, sofern dies im Ergebnis der Erfüllung des ursprünglich Vereinbarten entspricht. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahresberichten gemäss Ziffer 8 abgelegt.

11 Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

12 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

13 Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

14 Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.

15 Anhänge

Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Programmvereinbarung dar.

Bern, 22.12. 2015

Appenzell, 19.1. 2016

Schweizerische Eidgenossenschaft

Kanton Appenzell Innerroden

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Namens Landammann und
Standeskommission

Die stellvertretende Direktorin

Der regierende Landammann



Christine Hofmann

Roland Inauen

Die Programmverantwortliche

Der Ratschreiber



Sabine Herzog



Markus Dörig

Beilagen: Anhang 1 bis 3
Verteiler: Bund (1), Kanton (1)

Anhang 1: Programmblatt Eidgenössische Wildtierschutzgebiete

Programmblatt eidgenössische Wildtierschutzgebiete, Art. 11 Abs. 6 & Art. 13 Abs. 3 JSG				
Gesetzlicher Auftrag	Ausscheidung und Überwachung von eidgenössischen Jagdbanngeländen und Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler und nationaler Bedeutung (eidgenössische Wildtierschutzgebiete).			
Produktziel (Wirkungsziel)	Schutz und Erhaltung von repräsentativen Lebensgemeinschaften einheimischer, wildlebender und ziehender Säugetiere und Vögel.			
Prioritäten + Instrumente BAFU	<ul style="list-style-type: none"> • Eidg. Jagdbanngelände: Grosse, seit längerer Zeit nicht bejagte Gebiete; über den Anhang 1 der Verordnung VEJ perimeterscharf geregelt. • Wasservogelschutz: Gewässerabschnitte mit hohen und vielfältigen Wasservogel-Winterbeständen, über wissenschaftliches Inventar identifiziert; über Anhang 1 der Verordnung WZVV perimeterscharf geregelt. 			
ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
11-1	PZ 1: Fläche Anzahl, Fläche und Qualität der Schutzgebiete bleiben erhalten; sie sind im Feld erkennbar und in den Kantonen akzeptiert.	LI 1.1: Überwachung	<ul style="list-style-type: none"> • Bestände der Zielarten gemäss den Objektblättern • Akzeptanz der Schutzgebiete 	Pauschale pro Einheit Variablen VEJ: Fläche in km ² WZVV: Bedeutung Globalbeitrag gemäss Programmvereinbarung
		LI 1.2: Markierung im Gelände		
		LI 1.3: Wildschadenverhütung und -vergütung		
11-2	PZ 2: Spezielles Angepasste landwirtschaftliche und touristischen Nutzung der Gebiete	LI 2.1: Nutzungsplanungen: neue Konzepte	<ul style="list-style-type: none"> • grosse Lebensräume frei von Störung der Fauna • Geförderte Biodiversität gemäss integralen Managementplänen 	Globalbeitrag gemäss Programmvereinbarung
		LI 2.2: Nutzungsplanungen: Vollzug der 2012–15 erstellten Konzepte		

Anhang 2: Kostenbeteiligung des Bundes gemäss Programmblatt „Eidgenössische Wildtierschutzgebiete“

Zwischen Bund und dem Kanton Appenzell Innerroden besteht Einigkeit bei den Zielen betreffs Aufsicht, Infrastruktur und Wildschadenverhütung und – vergütung im Jagdbanngebiet Säntis.

Jagdbanngebiete gemäss Anhang 1 der VEJ:

	Fläche im km ² (ohne Wildschadenperimeter)	Aufsicht total	Aufsichtinfrastruktur 85.-/km ² 1'487.50	Wildschadenverhütung 30.-/km ² 525	Total / Gebiet
Säntis	17.50	21'000			23'012.50

Anhang 3: Einzelheiten der Leistungen des Kantons Appenzell Innerrhoden

11-1 Fläche	
<p>LI 1.1 Vollzug Bundeswildschut zgebiete gemäss VEJ/WZVV)</p>	<p>Beschluss: Für das eidg. Jagdbanngebiet Säntis wird für die Periode 2016-19 (Pauschalen gemäss Handbuch Teil 10 S. 7) insgesamt folgende Gesamt-Bundespauschale ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fr. 92'050 <p>Mit dieser Pauschale ist die generelle Unterstützung des Bundes im Bereich Aufsicht, Ausrüstung, Infrastruktur und Markierung gemäss VEJ und WZVV Art. 14 sowie Wildschadenverhütung und -vergütung gemäss VEJ und WZVV Art. 15 abgegolten. (Details siehe Anhang 1)</p>
<p>LI 1.2 Projekte Markierung im Gelände</p>	<p>Der Kanton sieht Handlungsbedarf bei der Nachrüstung der Markierung im Gebiet.</p> <p>Beschluss: Für den Betrag von Fr. 2'000 werden folgende Leistungen erbracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Punktuelle Anpassungen der Markierungen des Jagdbanngebietes zur besseren Besucherlenkung. Bedarf besteht insbesondere dort, wo die Nutzungslenkungsplanung Änderungen des Angebots zur Folge hatte und neue Tafeln unumgänglich sind. • Ab 2017 ist dabei die neue Richtlinie des Bundes zur einheitlichen Markierung von Schutzgebieten zu berücksichtigen. <p>Wichtig: der „reguläre“ Unterhalt der Schutzgebietsmarkierung ist Sache des Kantons und wird mittels der Pauschale „Aufsichts-Infrastruktur“ durch das BAFU mit unterstützt. Die Koordination mit dem Naturschutz muss sichergestellt sein.</p>
<p>LI 1.3 Projekte Wildschadenverhütung & -vergütung</p>	<p>Der Kanton Appenzell Innerrhoden legt die Notwendigkeit eines Projekts zur Wildschaden-Verhütung im Zusammenhang mit dem Rothirsch und dem eidg. Jagdbanngebiet Säntis dar.</p> <p>Beschluss: Für den Betrag von Fr. 3'950 werden folgende Leistungen erbracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schälenschutz: Schutz durch Verputz von schälgefährdeten Zukunftsbäumen mit Quarzsand • Lebensraumverbesserungsmassnahmen, welche das Nahrungsangebot verbessern (z.B. Errichtung von Futterhaufen, Futterreste entfernen, einwachsende Wiesen öffnen) • Die Betroffenen kantonalen Ämter (insbesondere Wald und Landwirtschaft) sowie die Jägerschaft und die Grund- und Waldbesitzer sind in das Projekt einzubeziehen.

11-2 Spezielles	
<p>LI 2.1 Nutzungsplanungen: neue Konzepte</p>	<p>Vorbemerkungen: Der Kanton Appenzell Innerrhoden legt dar, dass das eidgenössische Jagdbanngebiet Säntis besondere Herausforderungen für das Management des Rothirschs im Kanton stellt. Das Jagdbanngebiet Säntis macht fast 10% der Kantonsfläche aus, bietet vor allem im Wissbachtal sehr gute Habitats und mit der Wideregg auch einen wichtigen Brunftplatz. Die Tiere ziehen sich deshalb häufig ins Jagdbanngebiet zurück und entziehen sich der jagdlichen Regulation ausserhalb.</p> <p>Beschluss „Rothirsch-Management“: Für den Betrag von Fr. 20'000 wird folgende Leistung erbracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung von Grundlagen für das Rothirsch-Management im eidgenössischen Jagdbanngebiet Säntis und Umgebung • Die Koordination mit dem neu geplanten, kantonalen Wald-Wild-Konzept ist sicherzustellen. Ausserdem werden flankierend zur Planung konkrete Massnahmen in LI1.3 unternommen.
<p>LI 2.2 Nutzungsplanung: Vollzug der erstellten Konzepte</p>	<p>Beschluss: Für den Bundesbetrag von Fr. 10'000 werden folgende Leistungen zur Umsetzung der Nutzungsplanung Säntis im Teil Appenzell Innerrhoden erbracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besucherlenkung im Winter mittels jährlicher Beschilderung der wildtierverträglichen Angebote; • Besucherlenkung und Sensibilisierung der Bevölkerung während der Rothirschbrunft am Brunftplatz Wideregg (z.B. Infotafeln am Zugangsweg, Flyer)

Programmvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

gemäss Artikel 20a SuG¹

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

und dem Kanton

Appenzell Innerrhoden

**betreffend die Programmziele im Bereich
Revitalisierungen**

2016 - 2019

¹ Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG, SR 616.1).

1 Präambel

Im Bestreben, die Ziele des Gewässerschutzgesetzes im Bereich Revitalisierung von Gewässern gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.

Hintergründe der Vereinbarung (Planungsgrundlagen)

- > Artikel 38a GSchG verpflichtet die Kantone zur Revitalisierung von Gewässern, unter Berücksichtigung des Nutzens für Natur und Landschaft und der wirtschaftlichen Auswirkungen. Die Kantone müssen die Revitalisierungen planen und einen Zeitplan für die Umsetzung festlegen.
- > Eingabe des Kantons vom 7. Oktober 2015 (im Rahmen dieses Programms beantragter Bundesbeitrag: Fr. 560'000 CHF)

2 Rechtliche Grundlagen

Grundlagen dieser Programmvereinbarung sind von Seiten des Bundes:

- > Art. 46 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- > Art. 4 Bst. m, 37, 38a und 62b Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz; GSchG; SR 814.20)
- > Art. 11 ff. Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionengesetz; SuG; SR 616.1)
- > Art. 41d, 54a, 54b, 58 – 61b und Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. Mai 2011 Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201)
- > Das Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich, Teil 11: Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen
- > Richtlinien / Vollzugshilfen: Modul „Revitalisierung von Fließgewässern – strategische Planung“ der Vollzugshilfe „Renaturierung der Gewässer“ (Bundesamt für Umwelt, Bern, 2012).

Weitere anwendbare bundesrechtliche Grundlagen sind:

- > 1. Abschnitt des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)
- > 1. Abschnitt der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1)

Von Seiten des Kantons sind Grundlagen dieser Programmvereinbarung:

- > kantonales Wasserbaugesetz (WBauG) GS 721.000 Art. 11 Abs. 2.

Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen. Begriffsdefinitionen und Berechnungsgrundlagen befinden sich in den Anhängen zu dieser Programmvereinbarung.

3 Vereinbarungsumfang

Der geografische Umfang, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst das Kantonsgebiet.

4 Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

5 Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

5.1 Programmziele

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

- > PZ 12-1 Grundlagen Revitalisierung
- > PZ 12-2 Revitalisierungsprojekte
- > PZ 12-3 HWS Projekte mit «Überlänge bzw. Überbreite»

5.2 Grundlagen der Finanzierung

Gemeinsame Finanzierung des Programms: Die Finanzierung des Programms wird von Bund und dem Kanton Appenzell Innerrhoden gemeinsam sichergestellt.

6 Vereinbarungsgegenstand

6.1 Leistungen des Kantons

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
12-1	Grundlagen Revitalisierung	LI 1.1: Erhebung und kartographische Darstellung des ökomorphologischen Zustands (km Fließgewässerlänge)	0 km	Qualitative/technische Anforderungen an Erhebung der Ökomorphologie
		LI 1.2: Summe der Massnahmen für Einzugsgebietsplanung sowie Erhebung Ökomorphologie und strategische Planung für stehende Gewässer (CHF)	Umfang der ausgeführten Planungen bzw. Erhebungen 0 CHF	<ul style="list-style-type: none"> • Vorgehen bei der Einzugsgebietsplanung • Vorgehen bei der Erhebung und kartographische Darstellung des ökomorphologischen Zustands stehender Gewässer • Vorgehen bei der strategischen Revitalisierungsplanung für stehende Gewässer
12-2	Revitalisierungsprojekte	LI 2.1: Summe der anrechenbaren Kosten für grundsubventionierte Projekte (35%)	Umfang der anrechenbaren Kosten 700'000 CHF	<ul style="list-style-type: none"> • Projektanforderungen an Revitalisierungen, Ausdolungen und an die Beseitigung von Durchgängigkeitsstörungen

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
12-2	Revitalisierungsprojekte	LI 2.2a: Summe der anrechenbaren Kosten für Projekte mit erhöhtem Gewässerraum / Ausdolungen (25%)	Umfang der anrechenbaren Kosten 500'000 CHF	Der Gewässerraum im Projektperimeter ist erhöht. Für Gewässer bis 15m nat. Gerinnesohlebreite entspricht dies der Biodiversitätsbreite gemäss dem Wenn die Biodiversitätsbreite gemäss Schlüsselkurve nicht grösser ist als die minimale Breite (bei kleinen Fliessgewässern), wird kein Zuschlag für erhöhten Gewässerraum gewährt. Hingegen wird bei kleinen, eingedolten Fliessgewässern der entsprechende Zuschlag für die Öffnung des Gewässers (unter Gewährung des entsprechenden Gewässerraums) erteilt. Für grosse Gewässer (> 15m nat. Gerinnesohlebreite ist ein Zuschlag für erhöhten Gewässerraum möglich; für den Nachweis ist ein Fachgutachten erforderlich und die Projekte werden als Einzelprojekte behandelt.
		LI 2.2b: Summe der anrechenbaren Kosten für Projekte mit stark erhöhtem Gewässerraum (Pendelbandbreite) (15%)	Umfang der anrechenbaren Kosten 0 CHF	Der Gewässerraum im Projektperimeter entspricht der Pendelbandbreite gemäss dem Leitbild Fliessgewässer (Faltblatt Raum den Fliessgewässern! BWG Hrsg. 2000). Wenn die Pendelbandbreite gemäss dem Leitbild Fliessgewässer nicht grösser ist als der erhöhte Gewässerraum, wird kein Zuschlag für die Pendelbandbreite gewährt.

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
12-2	Revitalisierungsprojekte	LI 2.3a Summe der anrechenbaren Kosten von Projekte in Gebieten mit grossem Nutzen für die Natur und Landschaft oder Naherholung (20%)	Umfang der anrechenbaren Kosten 200'000 CHF	Projekte oder einzelne «Vernetzungsmassnahmen» mit grossem Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand gemäss kantonaler strategischer Planung von Revitalisierungen ODER Projektperimeter liegt im Uferbereich eines stehenden Gewässers ODER einzelne «Geschiebmassnahmen» ODER Kleingewässer im Gewässerraum zur Förderung national prioritärer Arten (Prioritätsstatus in erster Linie 1–2, in zweiter Linie 3–4)
		LI 2.3b: Summe der anrechenbaren Kosten von Projekte in Gebieten mit mittlerem Nutzen für die Natur und Landschaft (10%)	Umfang der anrechenbaren Kosten 300'000 CHF	Projekte oder einzelne «Vernetzungsmassnahmen» mit mittlerem Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand gemäss kantonaler strategischer Planung von Revitalisierungen ODER für die Naherholung bedeutend
12-3	HWS Projekte mit «Überlänge bzw. Überbreite»	LI 3.1a: Summe der anrechenbaren Kosten von HWS-Projekte mit Überlänge (10%)	Umfang der anrechenbaren Kosten 300'000 CHF	«Überlänge»
		LI 3.1b: Summe der anrechenbaren Kosten von HWS-Projekte mit Überbreite (25%)	Umfang der anrechenbaren Kosten 0 CHF	«Überbreite»
		LI 3.2a: Summe der anrechenbaren Kosten von HWS-Projekte mit Überlänge/-breite in Gebieten mit grossem Nutzen (20%)	Umfang der anrechenbaren Kosten 300'000 CHF	HWS Projekt mit «Überlänge» oder «Überbreite» mit grossem Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand gemäss kantonaler strategischer Planung von Revitalisierungen

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
12-3	HWS Projekte mit «Überlänge bzw. Überbreite»	LI 3.2b: Summe der anrechenbaren Kosten von HWS-Projekte mit Überlänge/-breite in Gebieten mit mittlerem Nutzen (10%)	Umfang der anrechenbaren Kosten 300'000 CHF	HWS Projekt mit «Überlänge» oder «Überbreite» mit mittlerem Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand gemäss kantonaler strategischer Planung von Revitalisierungen ODER für die Naherholung bedeutend (insb. im Siedlungsgebiet, max. 10 % der Anzahl aller Projekte eines Kantons)

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht, gebührend Rechnung.

Da die Erfüllung der vorliegenden Programmvereinbarung durch den Kanton die Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Art. 2 NHG darstellt, sind zusätzlich auch die Bestimmungen des 1. Abschnitts des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des 1. Abschnitts der Natur- und Heimatschutzverordnung anwendbar.

Folgende Vollzugshilfen, sind für die Subventionierung massgebend und deshalb vom Kanton bei der Leistungserfüllung zu berücksichtigen:

- > Das Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich, Teil 11: Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen. Neben Anforderungen an Revitalisierungen, regelt das Handbuch Schnittstellen zu den Programmen „Schutzbauten und Gefahregrundlagen“ und „Natur- und Landschaftsschutz“ sowie zu Massnahmen zur Sanierung negativer Auswirkungen der Wasserkraftnutzung in den Bereichen «Schwall/Sunk» und «Geschiebe» nach GSchG sowie mit Massnahmen nach Artikel 10 BGF und zu Finanzhilfen an den naturnahen Rückbau von Kleingewässern gemäss Landwirtschaftsgesetz / Strukturverbesserungsverordnung.
- > Modul „Revitalisierung von Fliessgewässern — strategische Planung“ der Vollzugshilfe „Renaturierung der Gewässer“
- > Methode Modul-Stufen-Konzept Ökomorphologie Stufe F

6.2 Beitrag des Bundes

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele, verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgenden globalen Beitrag zu leisten: 560'000 CHF

Programmziel	Beitrag des Bundes
Programmziel 1 Total	0 CHF
Programmziel 2 Total	440'000 CHF
Programmziel 3 Total	120'000 CHF
Total	560'000 CHF

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

7 Zahlungsmodalitäten

7.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

1. Jahr (2016):	140'000 CHF
2. Jahr (2017):	140'000 CHF
3. Jahr (2018):	140'000 CHF
4. Jahr (2019):	140'000 CHF

7.2 Auszahlungsmodalitäten

Der Bund zahlt dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich im Juni/Juli aus. Die Auszahlung wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Eine Ausnahme ist die Kürzung oder die Einstellung der Zahlungen bei erheblichen Leistungsstörungen.

7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug

Die Auszahlung der Beiträge seitens des Bundes gemäss Ziffer 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament.

Die Finanzierung durch den Kanton erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Verpflichtungs- bzw. Voranschlagskredite durch die zuständigen Instanzen.

8 Erfüllungskontrollen, Programmbegleitung und Finanzaufsicht

Die Erfüllungskontrollen und Programmbegleitung (Controlling) umfassen folgende Elemente: Die Jahresberichte, Stichproben, Erfahrungsgespräche und Fachberatungen. Die Elemente des Programmcontrollings sind im Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich, im Anhang zu Teil 1 enthalten.

8.1 Jahresberichte

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung, über die bisher erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel. Für den Bericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

8.2 Einreichfristen

Die Jahresberichte werden jeweils per Ende März des Folgejahres eingereicht. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

8.3 Stichprobenkontrollen

Der Bund kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.

8.4 Die Finanzaufsicht

Die Finanzaufsicht wird in erster Linie durch das BAFU wahrgenommen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen können. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben das BAFU, die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.

Bei Kontrollen durch die EFK und KFK werden die Prüfungsmodalitäten im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

9 Erfüllung der Programmvereinbarung

9.1 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Qualitätsziele (resp. die Wirkungsziele) gemäss Ziffer 5.1 und 6.1 am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 ausbezahlt sind.

9.2 Nachbesserung

Wird eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziff. 6.2 hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter exogener Umstände nicht erreicht werden kann.

9.3 Rückzahlung

Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 9.2 und 10 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, können vom Bund zurückgefordert werden. Die Rückforderung kann mit Beitragsansprüchen einer nächsten Programmperiode verrechnet werden.

10 Anpassungsmodalitäten

10.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf. Die dabei zu berücksichtigenden Faktoren und Grenzwerte sind wie folgt festgelegt:

Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2 % der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigen, kann jede Partei verlangen, dass die zugrunde liegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

10.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziff. 10.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner schriftlich Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe. Die Anträge auf Anpassung einer Programmvereinbarung werden im BAFU an zwei Terminen im Jahr gesammelt behandelt: Ende März und Ende Oktober.

10.3 Alternativerfüllung

Wird eine vereinbarte Leistung gemäss Ziff. 6.1 ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den

auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich primär einer alternativen, vergleichbaren Leistung innerhalb desselben Programmziels oder, in zweiter Priorität, innerhalb eines alternativen Programmziels in demselben Programm zuzuordnen, sofern dies im Ergebnis der Erfüllung des ursprünglich Vereinbarten entspricht. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahresberichten gemäss Ziffer 8 abgelegt.

Eine Alternativerfüllung kann im Bereich Revitalisierungen insbesondere wie folgt erfolgen:

Verschiebung des auf die entsprechende Leistung entfallenden Bundesbeitrages zwischen den Programmzielen 12-1 bis 12-3 sowie zwischen den Leitungsindikatoren innerhalb der Programmziele im Einverständnis mit den zuständigen Fachstellen von Bund und Kanton.

11 Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

12 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

13 Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

14 Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt (rückwirkend) per 1. Januar 2016 in Kraft.

15 Anhänge

Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Programmvereinbarung dar.

Bern, 22. 12. 2015

Appenzell, 19. 1. 2016

Schweizerische Eidgenossenschaft

Kanton Appenzell Innerrhoden

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Namens Landammann und
Standeskommission

Die stellvertretende Direktorin

Der regierende Landammann

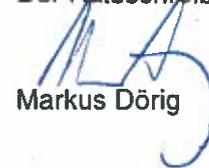
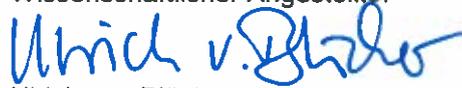


Christine Hofmann

Roland Inauen

Wissenschaftlicher Angestellter

Der Ratsschreiber



Ulrich von Blücher

Markus Dörig

Beilagen: -

Verteiler: Bund (1), Kanton (1)



A CH-3003 Bern
BAK

Landammann Roland Inauen
Erziehungsdepartement
des Kantons Appenzell Innerrhoden
Hauptgasse 51
9050 Appenzell

Bern, 25. November 2015

Programmvereinbarung Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz 2016 bis 2020 Unterzeichnung

Sehr geehrter Herr Landammann

Wir freuen uns, dass die Programmvereinbarung im Rahmen der kantonalen Anhörung breite Zustimmung fand. Letzte Anpassungswünsche haben wir, wann immer möglich, berücksichtigt.

Inzwischen konnten wir die Programmvereinbarung gemeinsam mit den kantonalen Fachverantwortlichen finalisieren und stellen Ihnen diese heute zu mit Bitte um Unterschrift und Rücksendung eines Exemplars an **Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, 3003 Bern**.

Wir sind überzeugt, dass wir mit der vorliegenden Form der Programmvereinbarung eine solide Grundlage zur Verfügung haben, um die erfolgreiche Zusammenarbeit mit Ihnen fortzusetzen.

Mit bestem Dank für Ihre geschätzte Mitarbeit und freundlichen Grüssen

Isabelle Chassot
Direktorin

Anlagen: Programmvereinbarung in zwei Exemplaren

Programmvereinbarung

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

(nachstehend *Bund* genannt)

vertreten durch das Bundesamt für Kultur (nachstehend *BAK* genannt)

und dem

Kanton Appenzell Innerrhoden

(nachstehend *Kanton* genannt)

**betreffend die Programmziele und deren Finanzierung im Bereich
Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz**

in der Programmperiode 2016 bis 2020

1. Präambel

Im Bestreben, die Ziele der Denkmalpflege, der Archäologie und des Ortsbildschutzes gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.

2. Gesetzliche Grundlagen

¹Grundlagen dieser Programmvereinbarung bilden von Seiten des Bundes insbesondere:

- das Übereinkommen zum Schutz des baugeschichtlichen Erbes in Europa vom 3. Oktober 1985 (SR 0.440.4);
- das Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes vom 16. Januar 1992 (SR 0.440.5);
- das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt vom 23. November 1972 (SR 0.451.41).
- Art. 78 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101);
- das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451);
- die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1);
- das Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionengesetz SuG; SR 616.1).
- Weisungen über die Aufteilung der Bundesmittel und die Prioritäten im Bereich Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz vom Dezember 2015

²Von Seiten des Kantons sind Grundlagen dieser Programmvereinbarung:

- die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH) vom 13. März 1989 (450.010)

³Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen für die Jahre 2016 bis 2020.

3. Geltungsgebiet

Die Programmvereinbarung bezieht sich auf das ganze Kantonsgebiet.

4. Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2020, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

5. Programmziele und Grundlagen der entsprechenden Finanzhilfen

5.1 Programmziele

¹Diese Vereinbarung verfolgt die Sicherstellung, Konservierung, Restaurierung und Dokumentation von Bau-, Boden- und Gartendenkmälern sowie Ortsbildern nach anerkannten fachlichen Grundsätzen.

²Strategische, individuelle Programmziele des Kantons:

- Sicherstellung, Konservierung und Restaurierung von erhaltenswerten, für das Gebiet typischen Alpbäuden im BLN-Gebiet inkl. der angrenzenden Alpen;
- Sicherstellung, Konservierung und Restaurierung von baulichen Einrichtungen und Zeichen des Volksglaubens (z.B. Wegkreuze, Bildstöcke, Kapellen);
- Sicherstellung und Förderung der Appenzeller Baukultur durch die Unterstützung von traditionellen Naturholz-Schindeleindeckungen auf Aussenwänden und Dächern sowie traditionellen Farb-Aussenanstrichen auf Naturholzfassaden an historischen Bauten.

³Sie hat die folgenden konkreten Programmziele zum Gegenstand:

- a) die Abwicklung und Finanzierung von Vorhaben der Denkmalpflege und der Archäologie nach Beitragssätzen gemäss Punkt 6.4.2., die vom Kanton für das Kantonsgebiet in den Jahren 2016 bis 2020 genehmigt werden. Finanzhilfen des Bundes können dabei gewährt werden für:
 - Massnahmen zur Erhaltung und zur Pflege von schützenswerten standortgebundenen Objekten (als standortgebunden gelten auch: archäologische Funde, Kirchenschätze, feste Ausstattungen, zum Raum gehörende historische Möblierungen u. ä.);
 - archäologische Feldarbeiten, archivfähige Aufarbeitungen von Funden und Befunden sowie wissenschaftliche Auswertungen;
 - der Erwerb von schützenswerten Objekten (Bauten, Bauteilen, Parzellen);
 - die Erforschung schützenswerter Objekte im Sinne einer konkret auf das Objekt bezogenen vorbereitenden oder flankierenden Massnahme, wenn bauliche oder konservatorische Eingriffe am Objekt geplant sind;
 - die Erstellung von Dokumentationen zu schützenswerten Objekten.
- b) –
- c) Die Erhaltung und Aufwertung des traditionellen Orts-, Siedlungs- und Landschaftsbildes durch Ortsbildschutzmassnahmen mittels Pauschalbeiträgen.

5.2 Früher zugesicherte Finanzhilfen

Der Kanton meldet dem Bund den Abschluss von Geschäften, die in der Programmperiode 2012–2015 bewilligt worden waren im Rahmen der jährlichen Berichterstattung gemäss Ziff. 8.2. Pro Vorhaben liefert er eine aussagekräftige Fotografie und den Archivindex.

6. Vereinbarungsgegenstand

6.1 Leistungen des Kantons

¹Der Kanton trifft auf der Grundlage seiner gesetzlichen Vorschriften alle nötigen Massnahmen, um Bau-, Boden- und Gartendenkmäler sowie Ortsbilder zu erfassen und um ihre langfristige Erhaltung zu gewährleisten, insbesondere auch bei seinen raumrelevanten Tätigkeiten. Er bezeichnet Fachstellen, die für einen sachgerechten und wirkungsvollen Vollzug sorgen.

²Zwecks Erfüllung der Programmziele gemäss Ziffer 5.1 entscheidet der Kanton über Beitragsgesuche. Er kann auf diesem Wege Dritten für Vorhaben Mittel aus dem Globalbeitrag des Bundes im Sinne von Ziffer 6.2 zusprechen oder sie für Objekte in seinem Eigentum bzw. für Massnahmen der Kantonsarchäologie verwenden, unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen der vorliegenden Programmvereinbarung.

³Der Kanton stellt seinen Teil der Finanzhilfen für die Vorhaben gemäss Absatz 2 sicher und gewährleistet die Realisierung der einzelnen Vorhaben im Bereich der Programmziele.

⁴Der Kanton verpflichtet sich, die Programmziele gemäss Ziffer 5.1 kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden eigenen Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem Natur- und Heimatschutzrecht gebührend Rechnung. Erfüllt ein Vorhaben die Anspruchsvoraussetzungen von verschiedenen Erlassen des Bundes für Finanzhilfen oder Abgeltungen, so stellt der Kanton die Koordination dieser mehrfachen Leistungen im Sinne von Art. 12 SuG sicher.

6.2 Beiträge des Bundes

¹Zwecks Erreichen der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 erwähnten Leistungen bzw. Vorhaben für die Jahre 2016 bis 2020 folgenden globalen Beitrag (nachfolgend: „Globalbeitrag“) zu leisten, unter Vorbehalt von Ziffer 10.3:

Programmziel a)	CHF 910'000.--
Programmziel c)	Maximal CHF 250'000.--
Total	CHF 1'160'000.--

² _

³Die für die Programmziele b) und c) vereinbarten Summen stellen Maximalbeträge dar, die für diese Programmziele nicht überschritten werden können. Allfällige nicht ausgeschöpfte Teilsummen können vom Kanton selbständig dem Programmziel a) zugewiesen werden.

⁴Die Restfinanzierung der einzelnen durch den Kanton bewilligten Vorhaben ist Sache des Kantons sowie der betroffenen Dritten.

6.3 Finanzielle und materielle Abgrenzungen

¹Die Beurteilung und Abwicklung von Einzelgesuchen der Kantone um weitere Finanzmittel für Vorhaben und Massnahmen im Bereich Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz im gesamtschweizerischen Interesse erfolgt ausserhalb der vorliegenden Programmvereinbarung.

²Bezüglich eines selben Vorhabens, beispielsweise einer bestimmten Restaurierungsmassnahme, können Bundesbeiträge, welche gestützt auf die vorliegende Programmvereinbarung gesprochen werden, nicht mit aufgrund von Einzelverfügungen zuerkannten Bundesmitteln kumuliert werden. Eine Kumulierung beider Förderinstrumente ist jedoch hinsichtlich eines

gleichen Objekts, beispielsweise für mehrere klar getrennte und separat abgerechnete Restaurierungsmassnahmen möglich.

³Der Kanton kann Bundesmittel für Hochbauten und Anlagen in seinem Eigentum über die gesamte Programmperiode betrachtet höchstens bis zu einem Anteil von 30 Prozent des Globalbeitrags einsetzen.

6.4 Auflagen und Bedingungen

6.4.1 Verfügungsform

Der Kanton erlässt die Gutheissung oder Abweisung von Beitragsgesuchen Dritter in der Form von anfechtbaren Verfügungen mit Rechtsmittelbelehrung. Beitragsbewilligungen an Objekte im Eigentum des Kantons oder an Massnahmen der Kantonsarchäologie werden in der gemäss den jeweiligen kantonalen Vorschriften anwendbaren Form gewährt.

6.4.2 Vorhaben zur Erfüllung von Programmziel a)

¹Bei Vorhaben zur Erfüllung von Programmziel a) legt der Kanton in jeder Beitragsbewilligung fest, welcher Anteil an den beitragsberechtigten Aufwendungen im Sinne von Art. 6 NHV aus dem Globalbeitrag im Sinne von Ziff. 6.2 geschöpft wird. Dabei wendet der Kanton die Beitragssätze gemäss Art. 5 Abs. 3 NHV an und stuft die zu beurteilenden Objekte selbständig in solche von lokaler und regionaler Bedeutung ein. Objekte von nationaler Bedeutung kann der Kanton nicht selbständig einstufen. Als Objekte von nationaler Bedeutung gelten die im „Verzeichnis nationale Objekte“ (<http://www.bak.admin.ch/kulturerbe/04273/04298/05050/index.html?lang=de>) eingetragenen Objekte.

²In den folgenden Fällen holt der Kanton die vorgängige schriftliche Zustimmung der Fachstelle des BAK ein:

- a. wenn der Kanton beabsichtigt, den ausserordentlichen Prozentsatz bis 45 Prozent im Sinne von Art. 5 Abs. 4 NHV anzuwenden;
- b. wenn der Kanton beabsichtigt, ein im „Verzeichnis nationale Objekte“ nicht aufgeführtes Objekt als von nationaler Bedeutung oder ein im „Verzeichnis nationale Objekte“ aufgeführtes Objekt als von lokaler oder regionaler Bedeutung einzustufen.

³Der Kanton deklariert in jeder Bewilligung den kantonalen Beitragsanteil. Unter Ausnahme von Vorhaben gemäss Abs. 2 Bst. a ist der kantonale Anteil zumindest gleich hoch anzusetzen wie der Bundesbeitrag. Bei der Bestimmung des kantonalen Anteils werden Leistungen der kantonalen öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften und der Swisslos-Fonds mitgerechnet. Bei Vorhaben gemäss Abs. 2 Bst. a entspricht der kantonale Anteil zumindest dem Höchstsatz für die jeweilige Einstufung.

⁴Zwecks Prüfung der Vorhaben gemäss Abs. 2 durch die Fachstelle des BAK unterbreitet der Kanton dem BAK die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen gemäss der vom Bund zur Verfügung gestellten Vorlage.

6.4.3 –

6.4.4 Pauschalbeiträge für Ortsbildschutzmassnahmen

¹Bei Vorhaben zur Erfüllung von Programmziel c) legt der Kanton die angestrebten Ziele und die Indikatoren schriftlich fest und unterbreitet sie der Fachstelle des BAK spätestens mit dem Jahresbericht 2016. Zum Ende der Programmperiode legt er im Rahmen der Berichterstattung gemäss Ziff. 8.2 dar, welche Vorhaben er im Detail unterstützt hat und ob die angestrebten Ziele erreicht werden konnten.

²Der Kanton stellt für die Erreichung des Programmziels c) einen mindestens gleich hohen Betrag zur Verfügung wie der Bund. In der formellen Ausgestaltung der Beitragsbewilligungen ist der Kanton frei. Die Vorhaben sind keiner Einstufung unterworfen. Die Anmerkungspflicht gemäss Ziff. 6.4.5 entfällt.

6.4.5 Anmerkungspflicht und Absicherung von Schutz- und Unterhaltmassnahmen

¹Bei Vorhaben zur Erfüllung von Programmziel a) und b), die Hochbauten und Anlagen betreffen, wird der jeweilige Grundeigentümer im Rahmen der Beitragsbewilligung durch den Kanton verpflichtet:

- a. das Objekt sowie dessen im Eigentum des Grundeigentümers stehende Umgebung in einem dem Beitragszweck entsprechenden Zustand zu erhalten und bauliche Änderungen nur mit Zustimmung des BAK vorzunehmen (Art. 7 Abs. 1 Bst. b NHV);
- b. dem BAK jegliche Änderung des rechtlichen Zustandes unverzüglich zu melden (Art. 7 Abs. 1 Bst. i NHV);
- c. den Zutritt zur Überwachung des Zustandes durch eine vom Bund bezeichnete Person zu dulden (Art. 7 Abs. 1 Bst. k NHV).

²Sobald die Beitragsbewilligung rechtskräftig ist, wird diese Verpflichtung auf Anmeldung des Kantons als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung (Art. 702 ZGB) wie folgt im Grundbuch angemerkt (vgl. Art. 13 Abs. 5 NHG): "Beschränkungen nach NHG und NHV zugunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft" (Beleg). Die Kosten der Eintragung sind durch den Grundeigentümer zu tragen, sofern der Kanton diese nicht selbst übernimmt. Die zuständige kantonale Fachstelle übermittelt dem BAK als Anhang im Rahmen des jeweiligen Jahresberichts (vgl. Ziff. 8.2) die Bestätigungen der erfolgten Anmerkungen aller mit Einbezug von Bundesbeiträgen bewilligten Vorhaben gemäss Abs. 1.

³Diese Auflagen gelten auch für Objekte im Eigentum des Kantons.

⁴Erfolgen im Laufe der Zeit für ein Objekt mehrere auf unterschiedliche Gebäude- oder Anlageteile bezogene Beitragsbewilligungen, so hat der Kanton sicherzustellen, dass die Anmerkung im Grundbuch alle durch den Bund subventionierten Bauteile umfasst.

6.4.6 Restbeträge

¹Wird ein durch den Kanton verfügter oder verplanter Bundesbeitrag nicht oder nur teilweise für das vorgesehene Vorhaben verwendet und ausbezahlt, so kann der Kanton den Restbetrag innerhalb der laufenden Programmperiode für andere den Zielsetzungen der vorliegenden Programmvereinbarung (Ziff. 5.1) entsprechende Vorhaben verfügen bzw. verplanen.

²Auch für solche mit Restbeträgen zusätzlich finanzierte Vorhaben gelten die Auflagen und Bedingungen der vorliegenden Programmvereinbarung, insbesondere die Pflicht zur Anmerkung im Grundbuch und zur Berichterstattung.

³Restbeträge gemäss Abs. 1, die erst nach Ablauf der Programmperiode frei werden, sind dem Bund zurückzuerstatten.

6.4.7 Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung

Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung gemäss Art. 28 SuG mahnt der Kanton den Beitragsempfänger schriftlich und setzt ihm eine Frist zur Nachbesserung. Verstreicht diese ungenutzt, fordert der Kanton bereits ausbezahlte Beiträge ganz oder anteilmässig zurück und verweigert die Auszahlung noch ausstehender Beiträge.

6.4.8 Fachliche Begleitung

Die kantonale Fachstelle begleitet Vorbereitung, Ausführung und Abschluss der Vorhaben aus fachlicher Sicht. Sie beachtet dabei insbesondere die Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz, Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege, 2007.

7. Zahlungsmodalitäten

7.1 Finanzplanung

¹Der Globalbeitrag gemäss Ziff. 6.2 Abs. 1 wird in fünf Tranchen ausbezahlt, welche unter Vorbehalt der Ziff. 7.2 und 7.3 wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam werden:

1. Tranche im Betrag von CHF 232'000.--	Ende April 2016
2. Tranche im Betrag von CHF 232'000.--	Ende April 2017
3. Tranche im Betrag von CHF 232'000.--	Ende April 2018
4. Tranche	Gemäss Bestimmungen Zusatzvereinbarung gemäss Ziff. 10.3
5. Tranche	Gemäss Bestimmungen Zusatzvereinbarung gemäss Ziff. 10.3

²Die Höhe der 4. und 5. Tranche wird aufgrund der Zwischenbilanz gemäss Ziffer 10.3 festgelegt.

7.2 Auszahlungsvoraussetzungen und -modalitäten

¹Der Bund zahlt dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite in einer Tranche pro Jahr aus, in der Regel jeweils per Ende Juni.

²Die Auszahlung der Tranchen 2 bis 5 wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und an die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft (vgl. Ziff. 8.3). Die jeweilige Tranche wird erst nach Erfüllung dieser Bedingungen ausbezahlt.

³Zudem unterstehen die Auszahlung bzw. die Rückforderung von Bundesbeiträgen den Bestimmungen unter Ziff. 9 über die Erfüllung der Programmvereinbarung.

7.3 Budgetvorbehalt

¹Die Auszahlung der Beiträge gemäss Ziffer 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch die Eidgenössischen Räte.

²Die Restfinanzierung der bewilligten Vorhaben durch den Kanton gemäss Ziffer 6.2. Absatz 2 erfolgt unter dem Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch das kantonale Parlament.

8. Dokumentation und Controlling

8.1 Dokumentation

Der Kanton stellt sicher, dass über die durchgeführten Massnahmen eine Archivdokumentation erstellt wird. Er deponiert diese in einem öffentlichen Archiv.

8.2 Berichterstattung

¹Der Kanton informiert das BAK über die mit Bundesbeiträgen unterstützten Vorhaben jedes Jahr in der Form eines Jahresberichts.

²Zu den Programmzielen a) und b) enthält der Jahresbericht eine Übersicht über die im Berichtsjahr bewilligten Gesuche, abgeschlossenen Geschäfte und allfällige abgebrochene oder zurückgezogene Geschäfte.

Anlagen für im Berichtsjahr bewilligte Geschäfte:

- Kopie der Beitragsbewilligung gemäss dem vom BAK zur Verfügung gestellten Muster
- Nachweis des Grundbucheintrags gemäss Ziff. 6.4.5
- Kurzbeschreibung der geplanten Massnahme
- aussagekräftige Fotografie

Anlagen für im Berichtsjahr abgeschlossene Geschäfte:

- aussagekräftige Fotografie
- Inhaltsverzeichnis und Nachweis der Archivadokumentation

Anlagen für im Berichtsjahr aufgehobene oder abgebrochene Geschäfte:

- relevante Korrespondenz.

Die Anlagen bilden integrierende Bestandteile des Jahresberichts.

³Der Jahresbericht 2018 enthält überdies zusammenfassende Bemerkungen zu den Erfahrungen bei der Umsetzung in den Programmjahren 2016 bis 2018.

⁴Der Jahresbericht 2019 enthält zudem die Angaben zur Zielerreichung für Programmziel c) inkl. Auflistung der unterstützten Vorhaben sowie zusammenfassende Bemerkungen über die gesamte Programmperiode.

8.3 Einreichfristen

¹Die Jahresberichte sind auf folgende Termine hin bei der Fachstelle des BAK einzureichen:

- Jahresbericht 2016	28.02.2017
- Jahresbericht 2017	28.02.2018
- Jahresbericht 2018	28.02.2019
- Jahresbericht 2019 für die Periode 01.01.2019 bis zum 30.06.2020	31.07.2020
- Jahresbericht 2020 für die Periode 01.07.2020 bis zum 31.12.2020	28.02.2021

²Der Kanton verwendet für die Berichterstattung die vom Bund zur Verfügung gestellten Vorlagen.

³Werden Vorhaben erst nach der Programmperiode abgeschlossen, so gilt bezüglich dieser Vorhaben die Pflicht des Kantons zur Berichterstattung gemäss Ziff. 8.2 auch nach Ende der vorliegenden Programmvereinbarung ohne zeitliche Beschränkung weiter.

8.4 Stichprobenkontrollen

Der Bund kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.

8.5 Finanzaufsicht

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten. Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

9. Erfüllung der Programmvereinbarung

9.1 Erfüllung

¹Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn der Kanton, unter Berücksichtigung der Programmziele gemäss Ziffer 5.1 Gesuche Dritter um Beiträge an Vorhaben der Denkmalpflege, der Archäologie und des Ortsbildschutzes gemäss Ziffer 6.1 bewilligt und Bundesmittel für eigene Vorhaben verplant hat sowie die Auflagen und Bedingungen der vorliegenden Vereinbarung erfüllt wurden.

²Der Kanton muss bis spätestens am 30. Juni 2020 alle Gesuche Dritter um Bundesbeiträge für die Programmperiode 2016 bis 2020 per Verfügung erledigt sowie Bundesbeiträge für eigene Projekte im Sinne von Ziffer 6.3 Absatz 3 definitiv verplant haben.

9.2 Nachbesserung

Zeigt sich aufgrund der Jahresberichte und Stichprobenkontrollen, dass mit Bundesbeiträgen unterstützte Vorhaben in Bezug auf die vorliegende Vereinbarung mangelhaft realisiert oder dass Ziele und Auflagen der vorliegenden Vereinbarung nicht erfüllt werden, so kann der Bund eine angemessene Nachfrist ansetzen, während der das Vereinbarte erreicht werden soll. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über den in Ziffer 6.2 vorgesehenen Globalbeitrag hinausgehenden Beiträge.

9.3 Rückzahlung

Bleiben Ziele und Auflagen der vorliegenden Vereinbarung trotz der Aufforderung zur Nachbesserung gemäss Ziffer 9.2 ganz oder teilweise unerfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, können vom Bund nach Massgabe des SuG zurückgefordert werden. Die Rückforderung kann mit Beitragsansprüchen eines Folgejahres oder einer nächsten Programmperiode verrechnet werden.

9.4 Aufschub oder Verweigerung der Zahlung

Der Bund kann die Auszahlung von Tranchen im Sinne von Ziffer 7 verweigern oder aufschieben, wenn sich aufgrund der Prüfung der Jahresberichte zeigt, dass die Programmziele gemäss Ziffer 5.1 sowie weitere Bedingungen und Auflagen dieser Vereinbarung nicht oder nur mangelhaft erreicht worden sind oder die begründete Vermutung besteht, dass die Programmziele, Bedingungen und Auflagen in der Zukunft nicht oder nur mangelhaft erfüllt werden können.

10. Anpassungsmodalitäten

10.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

¹Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf.

²Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 5% der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigen, kann jede Partei verlangen, dass die zugrunde liegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten ist.

10.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziffer 10.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe.

10.3 Zwischenbilanz und Festsetzung der Tranchen für die Jahre 2019 und 2020

¹Nach Eingang des Jahresberichts 2018 besprechen die Parteien ihre bisherige Zusammenarbeit und den Stand der Erfüllung der Programmvereinbarung durch den Kanton. Aufgrund dieser Zwischenbilanz setzt der Bund die Beträge der Tranchen für die Jahre 2019 und 2020 fest.

²Zeigt sich, dass der Kanton in den Jahren 2016 bis 2018 weniger Bundesmittel zu Gunsten Dritter verfügt oder für eigene Vorhaben verplant hat, als ihm für diese Zeit gemäss Ziff. 7.1 vom Bund zugesprochen wurden, und beträgt diese Abweichung mehr als 10 Prozent, so können die Tranchen für die Jahre 2019 und 2020 tiefer angesetzt werden als jene für die Jahre 2016 bis 2018. Dasselbe gilt bei fehlender Restfinanzierung bewilligter Vorhaben durch den Kanton mangels Budgetgenehmigung durch das kantonale Parlament (vgl. Ziff. 7.3 Abs. 2). In diesen Fällen verliert der Kanton den Anspruch auf die Differenz zum Globalbeitrag und der Bund kann über diesen Differenzbetrag anderweitig verfügen.

³Die Tranchen für die Jahre 2019 und 2020 können gleich hoch wie in den Vorjahren angesetzt werden, wenn der Kanton darlegt, dass aufgrund noch ausstehender oder zu erwartender Vorhaben in den Jahren 2019 und 2020 aller Voraussicht nach der gesamte Globalbeitrag bis Ende Juni 2020 verfügt oder für eigene Vorhaben verplant werden kann. Das Gesamtvolumen der während der Programmperiode vom Kanton verfügbaren oder für eigene Vorhaben verplanten Bundesbeiträge darf jedoch den Globalbeitrag nicht übersteigen.

⁴Die Festsetzung der Tranchen für die Jahre 2019 und 2020 wird als Zusatzvereinbarung von beiden Parteien unterzeichnet und zum integrierenden Bestandteil der vorliegenden Programmvereinbarung. Können sich die Parteien nicht auf eine Neufestsetzung der Tranchen einigen, so reicht der Kanton ein Gesuch ein und der Bund erlässt eine beschwerdefähige Verfügung.

11. Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser Programmvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt diese die Rechtswirksamkeit der gesamten Programmvereinbarung nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann so zu verstehen, dass der mit ihr angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

12. Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- respektive andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

13. Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

14. Änderung der Programmvereinbarung

Die vorliegende Programmvereinbarung kann im Einverständnis beider Parteien jederzeit geändert werden. Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

15. Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

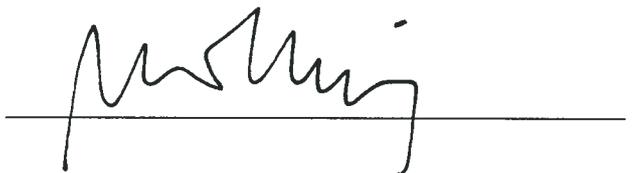
Bern, den

Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Kultur

Isabelle Chassot, Direktorin



Oliver Martin, Sektionschef



Appenzell, den

Kanton Appenzell Innerrhoden
Die Standeskommission

Roland Inauen, regierender Landammann



Markus Dörig, Ratschreiber



Verteiler: Bund (1), Kanton (1)

11/1/2016: Antrag ReKo

Landrechtsgesuche

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat vier Landrechtsgesuche von insgesamt sechs Personen.